Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0335(COD)

14.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 678 - 945

Entwurf eines Berichts
Elena Donazzan
(PE784.432v01-00)

Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0335 – 2025/0335(COD))

Änderungsantrag 678
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 ***und Artikel 189 Absatz 2***,

Or. en

Begründung

Indem Artikel 189 Absatz 2 AEUV zu Artikel 114 hinzugefügt wird, erhält die Union die ergänzende Rechtsgrundlage, um die förmlichen Schritte einzuleiten, die für den Beitritt der EU zu den Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Weltraumhaftung und die Weltraumregistrierung erforderlich sind (Artikel 107a). Die doppelte Grundlage entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH zu Maßnahmen mit zweifacher Zielsetzung und dient der Absicherung der Verordnung gegen Anfechtungen aus Zuständigkeitsgründen.

Änderungsantrag 679
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste sind zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschaft der Union und des täglichen Lebens der Bürgerinnen und Bürger geworden. Sie werden in Sektoren genutzt, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich der Sektoren, die unter die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen[3]und die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments	***entfällt***

und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union[4]fallen.

---

[3] (3)Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (CER-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[4] (4)Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

Or. en

Änderungsantrag 680
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste sind zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschaft der Union und des täglichen Lebens der Bürgerinnen und Bürger geworden. Sie werden in Sektoren genutzt, die für das Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung sind,	***entfällt***

einschließlich der Sektoren, die unter die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen[3]und die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union[4]fallen.

---

[3] (3)Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (CER-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

[4] (4)Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj).

Or. en

Änderungsantrag 681
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer großen Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung,	(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer großen Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung,

Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und fördern die politische Agenda der Union und ihren Weg zum digitalen und ökologischen Wandel.	Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung ***und zeigen ihre immer wichtigere Rolle bei der Aufrechterhaltung der strategischen Autonomie, der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskapazität der Union***. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und fördern die politische Agenda der Union und ihren Weg zum digitalen und ökologischen Wandel.

Or. ro

Änderungsantrag 682
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer großen Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke ***oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen*** wie Such- und Rettungseinsätze***,*** Kommunikation für ***Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten.*** Weltraumgestützte Daten und	(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer großen Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke wie Such- und Rettungseinsätze ***sowie die*** Kommunikation für ***Befehlszwecke. Durch*** weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste ***wird*** die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten ***immer stärker unterstützt***

Weltraumdienste ***unterstützen zunehmend*** die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und ***fördern*** die politische Agenda der Union ***und ihren*** Weg zum digitalen und ***ökologischen*** Wandel.	und die politische Agenda der Union ***auf ihrem*** Weg zum digitalen und ***zum grünen*** Wandel ***vorangebracht***.

Or. fr

Änderungsantrag 683
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer ***großen*** Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und ***fördern*** die politische Agenda der Union ***und ihren Weg zum*** digitalen ***und ökologischen Wandel***.	(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und ***treiben*** die politische Agenda der Union ***sowie die Verwirklichung ihrer strategischen und wirtschaftlichen Ziele im*** digitalen ***Bereich voran***.

Or. en

Änderungsantrag 684
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer ***großen*** Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und fördern die politische Agenda der Union ***und ihren Weg zum digitalen und ökologischen Wandel***.	(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen, Navigationsmanagement und Umweltüberwachung. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten und fördern die politische Agenda der Union***, ihre Digitalisierungsziele und ihre strategische Autonomie im Weltraum***.

Or. en

Änderungsantrag 685
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer ***großen*** Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen***,*** Navigationsmanagement ***und Umweltüberwachung***. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für	(2) Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste leisten unschätzbare Beiträge zu einer Vielzahl von Bereichen wie Internetanbindung, Satellitenfernsehen ***und*** Navigationsmanagement. Sie ermöglichen Anwendungen für wissenschaftliche Zwecke oder Sicherheits- und Verteidigungsoperationen wie Such- und Rettungseinsätze, Kommunikation für Befehls- und Kontrollzwecke und

Befehls- und Kontrollzwecke und Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten ***und fördern die politische Agenda*** der Union und ***ihren Weg zum digitalen und ökologischen Wandel***.	Aufklärungsfähigkeiten. Weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste unterstützen zunehmend die Durchsetzung der staatlichen Politik der Mitgliedstaaten ***sowie den digitalen Wandel und sind zugleich von wesentlichem Interesse für die wirtschaftliche Sicherheit*** der Union und ***ihrer Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 686
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Weltraumtätigkeiten sind für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die für das reibungslose Funktionieren der Gesellschaften in Europa erforderlich sind, unentbehrlich. Dabei muss der Weltraum unbedingt als Gemeingut im Dienste des Gemeinwohls erhalten bleiben. Die europäischen Weltraumaktivitäten dürfen nicht dazu beitragen, dass einzelne Akteure sich den Weltraum aneignen oder ihn zu kommerziellen Zwecken monopolisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 687
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Weltraumwirtschaft der Union waren in den letzten zehn Jahren	(3) In der Weltraumwirtschaft der Union waren in den letzten zehn Jahren

strukturelle Veränderungen zu verzeichnen. Dies war zum Teil auf eine gestiegene Nachfrage nach Weltraumdiensten und einen verbesserten Zugang zum Weltraum aufgrund des technologischen Fortschritts und der Kostensenkungen zurückzuführen. Weltraumtätigkeiten, die zuvor auf wenige Mitgliedstaaten konzentriert waren und von großen etablierten Industrieakteuren dominiert wurden, sind schrittweise neuen Marktteilnehmern zugänglich geworden. Das Aufkommen – in den meisten Mitgliedstaaten – der sogenannten „New-Space"-Marktakteure, von denen die meisten private Unternehmen sind, hat eine Expansion des Weltraummarkts der Union ermöglicht und gleichzeitig den inhärent grenzübergreifenden Charakter von Weltraumtätigkeiten offenbart.	strukturelle Veränderungen zu verzeichnen. Dies war zum Teil auf eine gestiegene Nachfrage nach Weltraumdiensten und einen verbesserten Zugang zum Weltraum aufgrund des technologischen Fortschritts und der Kostensenkungen zurückzuführen. Weltraumtätigkeiten, die zuvor auf wenige Mitgliedstaaten konzentriert waren und von großen etablierten Industrieakteuren dominiert wurden, sind schrittweise neuen Marktteilnehmern zugänglich geworden***, erfordern jedoch zugleich einen angemessenen, sicheren und nachhaltigen Rechtsrahmen***. Das Aufkommen – in den meisten Mitgliedstaaten – der sogenannten „New-Space"-Marktakteure, von denen die meisten private Unternehmen sind, hat eine Expansion des Weltraummarkts der Union ermöglicht und gleichzeitig den inhärent grenzübergreifenden Charakter von Weltraumtätigkeiten offenbart.

Or. ro

Begründung

Es ist wichtig, über einen geeigneten Aktionsrahmen auf europäischer Ebene für alle beteiligten Akteure zu verfügen, damit sie allesamt mitwirken und Projekte entwickeln können.

Änderungsantrag 688
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Entwicklung des europäischen New Space erfordert einen verhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU und Midcap-Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 689
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die strukturellen Veränderungen in der Weltraumwirtschaft der Union, die Zunahme der Weltraumtätigkeiten und die wachsende Rolle privater Akteure bei der Durchführung von Weltraumtätigkeiten haben wiederum zu einer Ausweitung der nationalen regulatorischen Interventionen geführt. ***13*** Mitgliedstaaten haben bereits Rechtsvorschriften zur Regelung der Weltraumtätigkeiten erlassen, während ***mehrere*** andere Mitgliedstaaten Vorbereitungen für den Erlass ähnlicher Rechtsvorschriften treffen.	(5) Die strukturellen Veränderungen in der Weltraumwirtschaft der Union, die Zunahme der Weltraumtätigkeiten und die wachsende Rolle privater Akteure bei der Durchführung von Weltraumtätigkeiten haben wiederum zu einer Ausweitung der nationalen regulatorischen Interventionen geführt. ***Mehrere*** Mitgliedstaaten haben bereits Rechtsvorschriften zur Regelung der Weltraumtätigkeiten erlassen, während andere Mitgliedstaaten Vorbereitungen für den Erlass ähnlicher Rechtsvorschriften treffen.

Or. en

Änderungsantrag 690
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur	(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken ***und den zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt*** im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von

langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. ***Abgesehen von diesen*** unverbindlichen Richtlinien ***stellen*** jedoch ***die*** Überlastung der Umlaufbahnen, ***das*** Risiko von Kollisionen, ***das*** Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie ***die*** Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten ***einen wachsenden Grund zur Sorge um*** die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit ***von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass*** eine Regelungslücke ***besteht***.

den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. ***Diese*** unverbindlichen Richtlinien ***reichen*** jedoch ***nicht aus, um die wachsenden Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten auszuräumen, die mit der*** Überlastung der Umlaufbahnen, ***dem*** Risiko von Kollisionen, ***dem*** Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie ***den zunehmenden*** Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten ***verbunden sind, die ein großes Problem für*** die Sicherheit, ***die*** Resilienz und ***die*** ökologische Nachhaltigkeit ***dieser Tätigkeiten darstellen. Zudem deckt die Haftungsregelung des Weltraumvertrags weder die Umwelthaftung ab, noch überträgt sie die Haftung direkt auf die Betreiber im Bereich Weltraum. Dadurch entsteht*** eine Regelungslücke.

Or. en

Änderungsantrag 691
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu	(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu

begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von Kollisionen, das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine Regelungslücke besteht.

begegnen***. Es ist eine umfassende Überarbeitung des Weltraumvertrags erforderlich***. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von Kollisionen, das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine Regelungslücke besteht.

Or. en

Änderungsantrag 692
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen.	(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen.

Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von Kollisionen, das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine Regelungslücke besteht.	Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von ***zufälligen Kollisionen und vorsätzlichen*** Kollisionen, das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur sowie die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine Regelungslücke besteht.

Or. en

Änderungsantrag 693
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien ***stellen*** jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das ***Risiko von Kollisionen***, das Risiko ***der*** Störung ***von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen*** auf die Weltrauminfrastruktur ***sowie die***	(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien ***geben*** jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das ***Kollisionsrisiko***, das Risiko ***einer*** Störung ***der Weltraumdienste durch Cyberangriffe*** auf die Weltrauminfrastruktur ***und die Auswirkungen*** von Weltraumtätigkeiten

Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten ***einen wachsenden Grund zur Sorge um die*** Sicherheit, Resilienz und ***ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten dar***, für die es ***auf internationaler Ebene*** keine Rechtsvorschriften gibt, ***sodass*** eine Regelungslücke ***besteht***.

auf die Umlaufbahnen zunehmend Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit, Resilienz und ***sicheren und effizienten Nutzung der Umlaufbahnen***, für die es keine ***internationalen*** Rechtsvorschriften gibt, ***wodurch*** eine Regelungslücke ***entsteht***.

Or. en

Änderungsantrag 694
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von Kollisionen***,*** das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur ***sowie die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten*** einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit***,*** Resilienz ***und ökologische Nachhaltigkeit*** von Weltraumtätigkeiten dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine	(7) Weder im Weltraumvertrag noch in einem anderen internationalen Vertrag des VN-Regelungsrahmens für den Weltraum sind jedoch spezifische und detaillierte Vorschriften vorgesehen, um den neuen Risiken im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltraumtätigkeiten zu begegnen. Die von den Vereinten Nationen angenommenen Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit bieten einen Handlungsrahmen für nationale und regionale Stellen, um den künftigen Schutz der Umlaufbahnen sicherzustellen. Abgesehen von diesen unverbindlichen Richtlinien stellen jedoch die Überlastung der Umlaufbahnen, das Risiko von Kollisionen ***und*** das Risiko der Störung von Weltraumdiensten aufgrund von Cyberangriffen auf die Weltrauminfrastruktur einen wachsenden Grund zur Sorge um die Sicherheit ***und*** Resilienz von Weltraumtätigkeiten ***sowie um die sichere und effiziente Nutzung der Umlaufbahnen*** dar, für die es auf internationaler Ebene keine Rechtsvorschriften gibt, sodass eine Regelungslücke besteht.

Regelungslücke besteht.

Or. en

Änderungsantrag 695
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Im Zuge der Ausweitung der in der Union durchgeführten Weltraumtätigkeiten und der Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für solche Tätigkeiten auf Unionsebene steigt die Notwendigkeit einer kohärenten Vertretung der Interessen der Union in internationalen Foren. Das internationale Weltraumrecht, insbesondere der Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums und die damit verbundenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationale Haftung und Registrierung von Weltraumobjekten, ist zwar in erster Linie an Staaten gerichtet, doch angesichts der schrittweisen Integration von Weltraumtätigkeiten in den Binnenmarkt der Union ist es gerechtfertigt, dass die Union eine größere Rolle bei der Ausarbeitung und Umsetzung dieser internationalen Vorschriften spielt. Um die Kohärenz zwischen dem Rechtsrahmen der Union und dem für Weltraumtätigkeiten geltenden internationalen Rechtsrahmen sicherzustellen und einer Fragmentierung bei der Vertretung weltraumbezogener Interessen nach außen entgegenzuwirken, sollte die Union im Einklang mit ihren Zuständigkeiten gemäß den Verträgen die Möglichkeit haben, sich an einschlägigen internationalen Übereinkünften und Verfahren zur Regelung von

Weltraumtätigkeiten zu beteiligen und zu ihnen beizutragen, einschließlich solcher, die sich auf die internationale Haftung und die Registrierung von Weltraumobjekten beziehen.

Or. en

Begründung

Das internationale Weltraumrecht überträgt den Staaten die Verantwortung für Weltraumtätigkeiten, aber kommerzielle Betreiber aus der EU unterliegen mittlerweile den Unionsvorschriften und nicht mehr 27 unterschiedlichen nationalen Rahmen. Durch eine fragmentierte Vertretung in internationalen Foren, etwa dem COPUOS der Vereinten Nationen, dem Haftungsübereinkommen oder dem Registrierungsübereinkommen, wird die Verhandlungsposition Europas geschwächt und es entsteht Rechtsunsicherheit. Da die Union ihren Weltraumbinnenmarkt harmonisiert, ist eine kohärente Rolle der Union im internationalen Rechtsrahmen die logische Folge und die politische Begründung für Artikel 107a.

Änderungsantrag 696
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Ziel dieser Verordnung ist es, die Union bei der Festlegung hoher Standards für die Resilienz, Nachhaltigkeit und Sicherheit von Weltraumtätigkeiten zu einem führenden Akteur zu machen. Da immer mehr Akteure auf den Plan treten und der Weltraum verstärkt genutzt wird, ist es sehr wichtig, dass die Union einen beispielhaften Rechtsrahmen schafft, mit dem der Schutz der Weltrauminfrastruktur, die Erhaltung der Weltraumumgebung und die Betriebssicherheit gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ausarbeitung und Verbreitung internationaler Verträge die Initiative ergreifen und sich dabei auf die in dieser

Verordnung festgelegten Grundsätze und Anforderungen stützen, um so die Angleichung der Regelungen auf globaler Ebene voranzubringen und für eine friedliche, sichere und nachhaltige Nutzung des Weltraums zu sorgen.

Or. fr

Änderungsantrag 697
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die internationalen Rechtsrahmen für den Weltraum, die in einem grundlegend anderen historischen und technologischen Kontext ausgearbeitet wurden, reichen nicht mehr aus, um den aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Weltraumtätigkeiten und der Diversifizierung der Akteure angemessen zu begegnen. Daher erscheint es notwendig, ihre Überarbeitung und Aktualisierung anzuregen und dabei Grundsätze aufzunehmen, mit denen die Militarisierung des Weltraums auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt bleibt, für eine sorgsame Nutzung der Orbitressourcen einzutreten und eine unkontrollierte Verbreitung von Weltraumtätigkeiten zu verhindern. Zu diesem Zweck sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten internationale Initiativen zur Stärkung der globalen Governance im Weltraum auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Ziele tatkräftig unterstützen, um eine friedliche, nachhaltige und verantwortungsvolle Nutzung des Weltraums zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 698
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus gehen die internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits-, Resilienz- und Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für Startplätze und Startbetrieb, Trägerraketen und Satelliten an Bord.	(8) Darüber hinaus gehen die internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen***. Dieser Rahmen muss beibehalten und berücksichtigt werden, damit der Weltraum auch künftig friedlich und im Interesse der Allgemeinheit genutzt wird***. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits-, Resilienz- und Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für Startplätze und Startbetrieb, Trägerraketen und Satelliten an Bord.

Or. fr

Änderungsantrag 699
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus gehen die	(8) Darüber hinaus gehen die

internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits-, Resilienz- und Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für ***Startplätze und Startbetrieb***, Trägerraketen und Satelliten an Bord.	internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits-, Resilienz- und Nachhaltigkeitsrisiken verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für ***Startsysteme***, Trägerraketen und Satelliten an Bord.

Or. en

Änderungsantrag 700
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Darüber hinaus gehen die internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits-***, Resilienz- und Nachhaltigkeitsrisiken*** verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für Startplätze und Startbetrieb, Trägerraketen und Satelliten an Bord.	(8) Darüber hinaus gehen die internationalen Weltraumverträge auf eine Zeit zurück, in der das Weltraumrecht noch in den Kinderschuhen steckte, und sie legen den Grundstein für einen allgemeinen Rahmen allgemeiner Grundsätze und Verpflichtungen. In Ermangelung aktueller und detaillierter technischer Normen zur Bewältigung neuer Sicherheits- ***und Resilienzrisiken*** verfolgen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Regulierungs- und Genehmigungsansätze mit unterschiedlichen Vorschriften für den Betrieb von Satelliten, für Startplätze und Startbetrieb, Trägerraketen und Satelliten an Bord.

Or. en

Änderungsantrag 701
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Zur Erhaltung des Weltraums als Gemeingut im Dienste des Gemeinwohls sollten sämtliche Weltraumtourismusaktivitäten, ob individuell oder kollektiv, ausgeschlossen werden, sofern sie nicht Teil der europäischen Vision der gemeinsamen Verwaltung und Nutzung des Weltraums sind.

Or. fr

Änderungsantrag 702
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Angesichts der weltweiten Verbreitung von Weltraumtätigkeiten soll mit dieser Verordnung die europäische Weltraumidentität bewahrt werden, die auf der Nutzung im Interesse und im Dienste der Öffentlichkeit beruht. In diesem Zusammenhang sollte Weltraumtätigkeiten, die unter diese Grundsätze fallen, Vorrang gegenüber solchen eingeräumt werden, die kommerzieller Art sind oder privaten Interessen dienen.

Or. fr

Änderungsantrag 703
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Diese Ansätze verfolgen ein gemeinsames Ziel, nämlich die Festlegung der Genehmigungsbedingungen zwecks Bewältigung der oben genannten Risiken. Die Mitgliedstaaten erkennen damit an, wie wichtig es ist, die Sicherheit von Umlaufbahnen und die Resilienz der Weltrauminfrastruktur unter gebührender Berücksichtigung der optimalen und nachhaltigen Nutzung des Weltraums zu wahren. ***Diese nationalen Rechtsvorschriften für den Bereich Weltraum unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe der spezifischen Anforderungen zur Bewältigung der Risiken für die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten. Diesbezüglich variieren die Ansätze der Mitgliedstaaten von minimalistischen Ansätzen bis hin zu detaillierten normativen Grundsätzen. Unterschiedliche nationale Anforderungen können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum benötigte Rechtssicherheit herabsetzen.***	(9) Diese Ansätze verfolgen ein gemeinsames Ziel, nämlich die Festlegung der Genehmigungsbedingungen zwecks Bewältigung der oben genannten Risiken. Die Mitgliedstaaten erkennen damit an, wie wichtig es ist, die Sicherheit von Umlaufbahnen und die Resilienz der Weltrauminfrastruktur unter gebührender Berücksichtigung der optimalen und nachhaltigen Nutzung des Weltraums zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 704
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) ***Diese Ansätze verfolgen*** ein gemeinsames Ziel, nämlich die Festlegung der Genehmigungsbedingungen zwecks Bewältigung der ***oben*** genannten Risiken. Die Mitgliedstaaten erkennen damit an, ***wie*** wichtig ***es*** ist, die Sicherheit von Umlaufbahnen und die Resilienz der Weltrauminfrastruktur unter gebührender Berücksichtigung der optimalen und nachhaltigen Nutzung des Weltraums zu wahren. Diese nationalen Rechtsvorschriften für den Bereich Weltraum unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe der spezifischen Anforderungen zur Bewältigung der Risiken für die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten. Diesbezüglich variieren die Ansätze der Mitgliedstaaten von minimalistischen Ansätzen bis hin zu detaillierten normativen Grundsätzen. Unterschiedliche nationale Anforderungen ***können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und*** die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum benötigte Rechtssicherheit ***herabsetzen***.	(9) ***Mit diesen Ansätzen wird*** ein gemeinsames Ziel ***verfolgt***, nämlich die Festlegung der Genehmigungsbedingungen zwecks Bewältigung der ***vorstehend*** genannten Risiken. Die Mitgliedstaaten erkennen damit an, ***dass es*** wichtig ist, die Sicherheit von Umlaufbahnen und die Resilienz der Weltrauminfrastruktur unter gebührender Berücksichtigung der optimalen und nachhaltigen Nutzung des Weltraums zu wahren. Diese nationalen Rechtsvorschriften für den Bereich Weltraum unterscheiden sich jedoch hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe der spezifischen Anforderungen zur Bewältigung der Risiken für die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten. Diesbezüglich variieren die Ansätze der Mitgliedstaaten von minimalistischen Ansätzen bis hin zu detaillierten normativen Grundsätzen. ***Durch*** unterschiedliche nationale Anforderungen ***kann*** die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum benötigte Rechtssicherheit ***verringert werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 705
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Infolgedessen bilden sich in der Union verschiedene fragmentierte Rahmenwerke für Weltraumtätigkeiten aus, die durch eine Vielzahl von Normen mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad bedingt sind, was auch zu einer mangelnden Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten führt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 706
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Infolgedessen bilden sich in der Union verschiedene fragmentierte Rahmenwerke für Weltraumtätigkeiten aus, die durch eine Vielzahl von Normen mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad bedingt sind, was auch zu einer mangelnden Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten führt.	(10) Infolgedessen bilden sich in der Union verschiedene fragmentierte Rahmenwerke für Weltraumtätigkeiten aus, die durch eine Vielzahl von Normen mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad bedingt sind, was auch zu einer mangelnden Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten führt. ***Somit spiegeln nationale Regulierungsmaßnahmen einerseits die souveränen Vorrechte der Mitgliedstaaten, aber auch ihre internationalen Verpflichtungen wider, die darauf abzielen, die Einhaltung der Normen des Völkerrechts und der in den einschlägigen Verträgen festgelegten Grundsätze bei Weltraumtätigkeiten sicherzustellen.***

Or. ro

Begründung

Weltraumtätigkeiten gehen über die Grenzen einzelner Staaten hinaus, weshalb die Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene im Einklang mit den bestehenden Verträgen sichergestellt werden muss.

Änderungsantrag 707
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Wettbewerbsfähigkeit der Weltraumindustrie der Union und

	insbesondere die strategische Bedeutung der europäischen Hauptauftragnehmer und ihrer Lieferketten sind ein wesentlicher Gegenstand dieser Verordnung. Der durch diese Verordnung geschaffene Rechtsrahmen darf Unionsbetreiber im Bereich Weltraum nicht strukturell gegenüber Wettbewerbern aus Drittländern benachteiligen, die keinen gleichwertigen Verpflichtungen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 708
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa Raumfahrzeuge) oder die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 709
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa Raumfahrzeuge) oder die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.	(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa Raumfahrzeuge) oder die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken. ***Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist erforderlich, um ein robustes Raumfahrt-Ökosystem zu unterstützen, das in der Lage ist, auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu reagieren.***

Or. ro

Begründung

Die derzeitigen technologischen Entwicklungen erfordern die Zusammenarbeit aller an diesem Bereich interessierten Akteure bei der Entwicklung und Durchführung von Großprojekten.

Änderungsantrag 710
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen ***in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa***	(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten

Raumfahrzeuge) oder die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.

Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 711
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa Raumfahrzeuge) ***oder*** die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die ***Umweltauswirkungen von*** Weltraumtätigkeiten kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.	(11) Eine Fragmentierung der Genehmigungsbedingungen in Bezug auf Schlüsselelemente der Weltrauminfrastruktur (wie etwa Raumfahrzeuge)***,*** die Vorschriften für das Cyberrisikomanagement bei der Erbringung von Weltraumdiensten oder die ***Eindämmung von durch*** Weltraumtätigkeiten ***verursachtem Weltraummüll*** kann sich nachteilig auf die Freiheit zur Bereitstellung von weltraumgestützten Daten, die von der Weltrauminfrastruktur generiert werden, sowie die Erbringung und Nutzung von Weltraumdiensten in der Union auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 712
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Typische Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, wie z. B. Raumfahrzeuge, die die in einigen Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen möglicherweise nicht im Binnenmarkt für Weltraumdienste genutzt werden. ***Einige Mitgliedstaaten haben sich beispielsweise dafür entschieden, aus Sicherheitsgründen strengere*** Anforderungen ***an die Konstruktion von Satelliten zu stellen, als sie nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten für zum Start zugelassene Satelliten gelten. Diese Divergenz*** kann nicht nur den grenzüberschreitenden Handel für ein Unternehmen, das Satelliten liefert, erschweren, sondern birgt auch die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die die Sicherheitsgenehmigung betreffenden Anforderungen eine strenge Haltung einnehmen, beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet den Start ***von Satelliten*** nicht zuzulassen, deren Betrieb in Mitgliedstaaten, in denen weniger strenge Sicherheitsanforderungen gelten, zulässig ist. Ebenso ***könnte*** die Bereitstellung von Weltraumdiensten, wie etwa Betriebs- und Startdiensten, im gesamten Binnenmarkt beeinträchtigt werden***, wenn Anforderungen an die Überwachung und Verfolgung vor und nach dem Start von Satelliten oder spezifische Vorschriften über das Cyberrisikomanagement nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt würden***.	(12) Typische Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, wie z. B. Raumfahrzeuge, die die in einigen Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen möglicherweise nicht im Binnenmarkt für Weltraumdienste genutzt werden. ***Die Uneinheitlichkeit der nationalen*** Anforderungen kann nicht nur den grenzüberschreitenden Handel für ein Unternehmen, das Satelliten liefert, erschweren, sondern birgt auch die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die die Sicherheitsgenehmigung betreffenden Anforderungen eine strenge Haltung einnehmen, beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet den Start ***oder Betrieb von Raumfahrzeugen*** nicht zuzulassen, deren Betrieb in Mitgliedstaaten, in denen weniger strenge Sicherheitsanforderungen gelten, zulässig ist. Ebenso ***haben nur einige Mitgliedstaaten Anforderungen an die Überwachung und Verfolgung oder spezifische Vorschriften in Bezug auf das Cyberrisikomanagement eingeführt, wodurch*** die Bereitstellung von Weltraumdiensten, wie etwa Betriebs- und Startdiensten, im gesamten Binnenmarkt beeinträchtigt werden ***könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 713

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Typische Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, wie z. B. Raumfahrzeuge, die die in einigen Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen möglicherweise nicht im Binnenmarkt für Weltraumdienste genutzt werden. Einige Mitgliedstaaten haben sich beispielsweise dafür entschieden, aus Sicherheitsgründen strengere ***Anforderungen*** an die Konstruktion von ***Satelliten*** zu stellen***, als sie nach*** den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten ***für zum Start zugelassene Satelliten gelten***. Diese Divergenz kann nicht nur den grenzüberschreitenden Handel für ein Unternehmen, das ***Satelliten*** liefert, erschweren, sondern birgt auch die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die die Sicherheitsgenehmigung betreffenden Anforderungen eine strenge Haltung einnehmen, beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet den Start ***von Satelliten*** nicht zuzulassen, deren Betrieb in Mitgliedstaaten, in denen weniger strenge Sicherheitsanforderungen gelten, zulässig ist. Ebenso könnte die Bereitstellung von Weltraumdiensten, wie etwa Betriebs- und Startdiensten, im gesamten Binnenmarkt beeinträchtigt werden, wenn Anforderungen an die Überwachung und Verfolgung ***vor und nach dem Start von Satelliten oder spezifische Vorschriften über das Cyberrisikomanagement nur in einigen Mitgliedstaaten eingeführt*** würden.	(12) Typische Ressourcen der Weltrauminfrastruktur, wie z. B. Raumfahrzeuge, die die in einigen Rechtsvorschriften festgelegten spezifischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen möglicherweise nicht im Binnenmarkt für Weltraumdienste genutzt werden. Einige Mitgliedstaaten haben sich beispielsweise dafür entschieden, aus Sicherheitsgründen strengere ***Genehmigungsanforderungen*** an die Konstruktion von ***Raumfahrzeugen*** zu stellen ***als dies in*** den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten ***vorgesehen ist***. Diese Divergenz kann nicht nur den grenzüberschreitenden Handel für ein Unternehmen, das ***Raumfahrzeuge*** liefert, erschweren, sondern birgt auch die Gefahr, dass Mitgliedstaaten, die in Bezug auf die die Sicherheitsgenehmigung betreffenden Anforderungen eine strenge Haltung einnehmen, beschließen, in ihrem Hoheitsgebiet den Start ***oder Betrieb von Raumfahrzeugen*** nicht zuzulassen, deren Betrieb in Mitgliedstaaten, in denen weniger strenge Sicherheitsanforderungen gelten, zulässig ist. Ebenso könnte die Bereitstellung von Weltraumdiensten, wie etwa Betriebs- und Startdiensten, im gesamten Binnenmarkt beeinträchtigt werden, wenn ***nur einige Mitgliedstaaten*** Anforderungen an die Überwachung und Verfolgung ***einführen*** würden.

Or. en

Änderungsantrag 714
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Letztlich können sich solche Hindernisse nachteilig auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der gesamten Union auswirken. Da sich Weltraumdienste auf weltraumgestützte Daten stützen, die durch die Ressourcen der Weltrauminfrastruktur generiert werden und diese nutzen, hängt die Bereitstellung von Weltraumdiensten vom Niveau der Sicherheit und Resilienz der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur ab.	(13) Letztlich können sich solche Hindernisse nachteilig auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der gesamten Union auswirken. Da sich Weltraumdienste auf weltraumgestützte Daten stützen, die durch die Ressourcen der Weltrauminfrastruktur generiert werden und diese nutzen, hängt die Bereitstellung von Weltraumdiensten vom Niveau der Sicherheit und Resilienz der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur ab. ***Daher ist es maßgeblich, dass die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Akteure koordinierte Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit, Interoperabilität und Resilienz dieser Infrastrukturen zu stärken. In diesem Zusammenhang können die Entwicklung gemeinsamer Standards, ein effizienter Informationsaustausch und Investitionen in innovative Technologien dazu beitragen, Schwachstellen zu verringern und die Kontinuität der Weltraumdienste in der Union sicherzustellen.***

Or. ro

Begründung

Die Sicherheit der Weltrauminfrastruktur ist für alle beteiligten Akteure von entscheidender Bedeutung, weshalb gemeinsame Standards für Investitionen in innovative Technologien erforderlich sind.

Änderungsantrag 715
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) ***Letztlich können sich solche Hindernisse nachteilig auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten in der gesamten Union auswirken.*** Da sich Weltraumdienste auf weltraumgestützte Daten stützen, die durch die Ressourcen der Weltrauminfrastruktur generiert werden und diese nutzen, hängt die Bereitstellung von Weltraumdiensten vom Niveau der Sicherheit und Resilienz der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur ab.	(13) Da sich Weltraumdienste auf weltraumgestützte Daten stützen, die durch die Ressourcen der Weltrauminfrastruktur generiert werden und diese nutzen, hängt die Bereitstellung von Weltraumdiensten vom Niveau der Sicherheit und Resilienz der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur ab.

Or. en

Änderungsantrag 716
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Anforderungen, die höhere Kosten verursachen, wie z. B. Konstruktionsanforderungen zur Vermeidung einer Zunahme von Weltraummüll, oder Risikobewertungen zur Gewährleistung der Cybersicherheit in den verschiedenen Segmenten der Weltrauminfrastruktur, können die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum dazu veranlassen, sich in Hoheitsgebieten mit weniger strengen Genehmigungsanforderungen niederzulassen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 717
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Anforderungen, die höhere Kosten verursachen, wie z. B. Konstruktionsanforderungen zur Vermeidung einer Zunahme von Weltraummüll, oder Risikobewertungen zur Gewährleistung der Cybersicherheit in den verschiedenen Segmenten der Weltrauminfrastruktur, können*** die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum dazu ***veranlassen***, sich in Hoheitsgebieten ***mit weniger strengen Genehmigungsanforderungen*** niederzulassen.	(14) ***Durch einen fragmentierten Rechtsrahmen könnten sich*** die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum dazu ***veranlasst sehen***, sich in ***anderen*** Hoheitsgebieten niederzulassen. ***Mit der Einführung ehrgeiziger EU-Anforderungen werden EU-Unternehmen dabei unterstützt, sich auf einem globalen Markt mit steigender Nachfrage nach sicheren und nachhaltigen Weltraumstandards zu behaupten. Durch die EU-Standards für den Umweltfußabdruck werden Innovationen im Bereich nachhaltiger Weltraumtechnologien vorangetrieben, der Zugang zu nachhaltigen Finanzmitteln erleichtert und letztlich die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert sowie das Marktvertrauen gestärkt. Da die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen auch für nichteuropäische Unternehmen gelten, die im Binnenmarkt tätig sein möchten, wird außerdem für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen europäischen und nichteuropäischen Unternehmen gesorgt.***

Or. en

Änderungsantrag 718
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der wachsenden Zahl von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum sowie der steigenden Zahl von Unternehmen, die Trägerraketenlösungen	(15) Angesichts der wachsenden Zahl von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum sowie der steigenden Zahl von Unternehmen, die Trägerraketenlösungen

entwickeln, und der Mitgliedstaaten, die die Entwicklung von Startfähigkeiten planen, dürfte sich der grenzübergreifende Charakter der Weltraumtätigkeiten in der Union verstärken. Vor diesem Hintergrund werden die unterschiedlichen Bedingungen in den nationalen Genehmigungsregelungen wahrscheinlich zu weiteren Hürden in der Weltraumwirtschaft führen, was Auswirkungen auf die Kontinuität der Versorgung mit weltraumgestützten Daten und der Bereitstellung von Weltraumdiensten haben wird, die ihrerseits viele Tätigkeitsbereiche im Binnenmarkt unterstützen, einschließlich kritischer Sektoren und Infrastrukturen.	entwickeln, und der Mitgliedstaaten, die die Entwicklung von Startfähigkeiten planen, dürfte sich der grenzübergreifende Charakter der Weltraumtätigkeiten in der Union verstärken. Vor diesem Hintergrund werden die unterschiedlichen Bedingungen in den nationalen Genehmigungsregelungen wahrscheinlich zu weiteren Hürden in der Weltraumwirtschaft führen, was Auswirkungen auf die Kontinuität der Versorgung mit weltraumgestützten Daten und der Bereitstellung von Weltraumdiensten haben wird, die ihrerseits viele Tätigkeitsbereiche im Binnenmarkt unterstützen, einschließlich kritischer Sektoren und Infrastrukturen. ***Eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ist für die Entwicklung eines robusten Raumfahrt-Ökosystems, das auf aktuelle und künftige Herausforderungen reagieren kann, von entscheidender Bedeutung.***

Or. ro

Begründung

Die derzeitigen technologischen Entwicklungen erfordern die Zusammenarbeit aller an diesem Bereich interessierten Akteure bei der Entwicklung und Durchführung von Großprojekten.

Änderungsantrag 719
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Angesichts der wachsenden Zahl von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum sowie der steigenden Zahl von Unternehmen, die Trägerraketenlösungen entwickeln, und der Mitgliedstaaten, die	(15) Angesichts der wachsenden Zahl von Unionsbetreibern im Bereich Weltraum sowie der steigenden Zahl von Unternehmen, die Trägerraketenlösungen entwickeln, und der Mitgliedstaaten, die

die Entwicklung von Startfähigkeiten planen, dürfte sich der grenzübergreifende Charakter der Weltraumtätigkeiten in der Union verstärken. Vor diesem Hintergrund ***werden*** die unterschiedlichen Bedingungen in den nationalen Genehmigungsregelungen ***wahrscheinlich*** zu weiteren Hürden in der Weltraumwirtschaft führen, was Auswirkungen auf die Kontinuität der Versorgung mit weltraumgestützten Daten und der Bereitstellung von Weltraumdiensten haben wird, die ihrerseits viele Tätigkeitsbereiche im Binnenmarkt unterstützen, einschließlich kritischer Sektoren und Infrastrukturen.

die Entwicklung von Startfähigkeiten planen, dürfte sich der grenzübergreifende Charakter der Weltraumtätigkeiten in der Union verstärken. Vor diesem Hintergrund ***könnten*** die unterschiedlichen Bedingungen in den nationalen Genehmigungsregelungen zu weiteren Hürden in der Weltraumwirtschaft führen, was Auswirkungen auf die Kontinuität der Versorgung mit weltraumgestützten Daten und der Bereitstellung von Weltraumdiensten haben wird, die ihrerseits viele Tätigkeitsbereiche im Binnenmarkt unterstützen, einschließlich kritischer Sektoren und Infrastrukturen.

Or. en

Änderungsantrag 720
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verbessern, sollte daher auf Unionsebene eine Reihe einheitlicher, wirksamer und verhältnismäßiger verbindlicher Vorschriften festgelegt werden, durch die zentrale Aspekte im Bereich der Weltraumdienste im Zusammenhang mit der Genehmigung von Weltraumtätigkeiten harmonisiert werden, um die ungehinderte Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen.	(16) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verbessern, sollte daher auf Unionsebene eine Reihe einheitlicher, wirksamer und verhältnismäßiger verbindlicher Vorschriften festgelegt werden, durch die zentrale Aspekte im Bereich der Weltraumdienste im Zusammenhang mit der Genehmigung von Weltraumtätigkeiten harmonisiert werden, um die ungehinderte Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen. ***Diese gemeinsamen europäischen Vorschriften sollten auch klare Anforderungen an die Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten festlegen, unnötigen Verwaltungsaufwand verringern und eine Fragmentierung des Rechtsrahmens zwischen den***

Mitgliedstaaten verhindern.

Or. ro

Begründung

Weltraumtätigkeiten sind groß angelegte Tätigkeiten, die die Zusammenarbeit aller interessierten Akteure und geeignete Vorschriften erfordern, um die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 721
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verbessern, sollte daher auf Unionsebene eine Reihe einheitlicher, wirksamer und verhältnismäßiger ***verbindlicher*** Vorschriften festgelegt werden, durch die zentrale Aspekte ***im Bereich der Weltraumdienste*** im Zusammenhang mit der Genehmigung von Weltraumtätigkeiten harmonisiert werden, um die ungehinderte Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen.	(16) Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und zu verbessern, sollte daher auf Unionsebene eine Reihe einheitlicher, wirksamer und verhältnismäßiger Vorschriften festgelegt werden, durch die zentrale Aspekte im Zusammenhang mit der Genehmigung von Weltraumtätigkeiten harmonisiert werden, um die ungehinderte Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten im gesamten Binnenmarkt sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 722
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollten in

angemessener Weise angewandt werden, wobei die mit jeder Weltraumaktivität verbundenen Risiken sowie die Größe und Kapazität des Betreibers zu berücksichtigen sind. Durch einen unverhältnismäßigen Regelungsaufwand könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie geschwächt und die strategische Autonomie der Union im Weltraum beeinträchtigt werden. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte daher darauf geachtet werden, dass Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gegenüber globalen Wettbewerbern strukturell nicht benachteiligt werden, und gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Ziele in Bezug auf Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit erreicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 723
Paolo Borchia, András Gyürk, Silvia Sardone, Jorge Martín Frías, Raffaele Stancanelli, Aleksandar Nikolic, Isabella Tovaglieri, Mélanie Disdier, Julie Rechagneux, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Barbara Bonte, Pascale Piera

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollten in angemessener Weise angewandt werden, wobei die mit jeder Weltraumaktivität verbundenen Risiken sowie die Größe und Kapazität des Betreibers zu berücksichtigen sind. Durch einen unverhältnismäßigen Regelungsaufwand könnte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie geschwächt und die strategische Autonomie der Union im Weltraum beeinträchtigt werden. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollte

	daher darauf geachtet werden, dass Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gegenüber globalen Wettbewerbern nicht strukturell benachteiligt werden, und gleichzeitig sollten Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 724
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen sollte Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 725
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen sollte Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt.	(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen sollte Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt.

Kleinen und mittleren Unternehmen, Midcap-Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollte die Beteiligung durch einen vereinfachten und verringerten Verwaltungsaufwand, gezielte Unterstützung durch die Organe und Einrichtungen der Union und den Zugang zu Unionsmitteln ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 726
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen sollte Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt.	(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen sollte Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt***, und indem gleichzeitig eine stärkere Beteiligung kleiner Midcap-Unternehmen, kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Forschungs- und Bildungseinrichtungen sichergestellt wird, und zwar durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands, einen besseren Zugang zu Finanzmitteln und faire Chancen innerhalb der europäischen Weltraumwertschöpfungsketten***.

Or. en

Änderungsantrag 727
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen ***sollte*** Innovation gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt.	(17) Durch die Festlegung technologieneutraler Kernanforderungen ***sollten*** Innovation ***und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumwirtschaft*** gefördert werden, indem Anbietern von Weltraumdiensten Zugang zu aktuellen und potenziellen neuen Märkten geboten wird, was zu einer größeren Auswahl für die Endnutzer führt ***und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der Betreiber und der Notwendigkeit des Schutzes öffentlicher Interessen sicherstellen würde***.

Or. ro

Begründung

In einer Welt ohne Grenzen muss ein nachhaltiges und faires Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der verschiedenen einschlägigen Betreiber und Akteure und der Notwendigkeit, öffentliche Interessen zu schützen, bestehen.

Änderungsantrag 728
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und ein hohes Maß an Sicherheit, Resilienz und ökologischer Nachhaltigkeit der Weltrauminfrastruktur aufrechtzuerhalten, müssen mit dem harmonisierten Rechtsrahmen für Weltraumtätigkeiten auch gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Daher sollten die in dieser

Verordnung festgelegten Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise für alle Anbieter von Weltraumdiensten gelten, die in der Union weltraumgestützte Daten oder Dienste anbieten. Dazu gehören in der Union niedergelassene Anbieter, die der Genehmigung und Aufsicht unterliegen, sowie in Drittländern niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten und internationale Organisationen. Stellen Letztere Dienste oder Daten in der Union bereit, sollten sie gleichwertigen Registrierungs- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, um sicherzustellen, dass alle Akteure unabhängig von ihrem Niederlassungsort oder ihrem Rechtsstatus die gleichen Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards einhalten. Diese einheitliche Anwendung der Vorschriften ist von entscheidender Bedeutung, um die Integrität des Binnenmarkts und die langfristige Tragfähigkeit der Weltraumtätigkeiten zum Nutzen der gesamten Menschheit sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 729
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Um gleiche Bedingungen für die Tätigkeit im Binnenmarkt zu schaffen, sollte diese Verordnung für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sowie für Anbieter von Weltraumdiensten aus Drittländern gelten, wenn sie der Union weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste bereitstellen. Die bloße Verfügbarkeit oder der Weiterverkauf von weltraumgestützten Daten in der Union,

die außerhalb der Union gewonnen wurden, ohne dass eine operative, technische oder aufsichtsrechtliche Verbindung zur Union besteht, kann für die Zwecke dieser Verordnung für sich genommen nicht als Nachweis einer wesentlichen Verbindung zum Binnenmarkt angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 730
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich zur Verwirklichung von Verteidigungs- oder nationalen Sicherheitszielen genutzt werden, unabhängig davon, welche Stelle diese Weltraumtätigkeiten durchführt. Weltraumobjekte, die nur teilweise für Verteidigungszwecke genutzt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie zu Verteidigungszwecken nur für die Dauer der jeweiligen von den Streitkräften durchgeführten Weltraummission unter die Kontrolle eines Mitgliedstaats gestellt und von diesem betrieben werden müssen. In solchen Fällen obliegt es jedem Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein solches Weltraumobjekt unter diese Ausnahme fällt.

Or. en

Änderungsantrag 731
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17c) Diese Verordnung sollte daher die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit unberührt lassen, was sich auch auf Fälle erstreckt, in denen die Mitgliedstaaten für die Zwecke und die Ausübung dieser Zuständigkeit im Bereich der nationalen Sicherheit bestimmte Weltraumtätigkeiten durchführen müssen, indem sie beispielsweise die Kontrolle über ein ihrer Rechtshoheit unterworfenes Weltraumobjekt übernehmen.

Or. en

Änderungsantrag 732
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nur in begrenzten Fällen sollte die Kommission angesichts der strategischen Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu	***entfällt***

gewähren, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist.

Or. fr

Änderungsantrag 733
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nur in begrenzten Fällen sollte die Kommission angesichts der strategischen Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu gewähren, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 734
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nur in begrenzten Fällen sollte die Kommission angesichts der strategischen	(18) ***Europa verfügt heutzutage nicht über ausreichende Startfähigkeiten. Die***

Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. ***Der*** Kommission ***sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden***, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu gewähren, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist.

Union ist in diesem Bereich zu stark von Dritten abhängig. Aus diesem Grund sollte die Union in europäische Startfähigkeiten investieren und ihren Zugang zum Weltraum erheblich erweitern. Nur in begrenzten Fällen sollte die Kommission angesichts der strategischen Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. ***Die*** Kommission ***sollte einen Beschluss annehmen***, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu gewähren, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 735
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Nur in ***begrenzten Fällen*** sollte die Kommission angesichts der strategischen Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren***, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist***. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu gewähren***, wenn die Bedingung eines öffentlichen Interesses erfüllt ist***.	(18) Nur in ***begründeten Ausnahmefällen*** sollte die Kommission angesichts der strategischen Bedeutung des Zugangs der Union oder der Mitgliedstaaten zu bestimmten Weltraumdiensten eine Ausnahme von den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für Startdienste gewähren. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um dem jeweiligen Startbetreiber aus einem Drittland eine Ausnahme zu gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 736
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Derweil könnte in Not- oder Krisensituationen ein rasches Handeln erforderlich sein, um weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste, die von nicht in der Union registrierten Anbietern von Weltraumdiensten bereitgestellt werden, ausnahmsweise und vorübergehend zu nutzen.	(19) Derweil könnte in Not- oder Krisensituationen ein rasches Handeln erforderlich sein, um weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste, die von nicht in der Union registrierten Anbietern von Weltraumdiensten bereitgestellt werden, ausnahmsweise und vorübergehend zu nutzen***, sofern klare und transparente Mechanismen eingerichtet werden, die einen raschen Zugang zu diesen Ressourcen ermöglichen, wobei die grundlegenden Anforderungen der Sicherheit, der Vertraulichkeit und des Datenschutzes einzuhalten sind*. ***Diese Maßnahmen sollten strikt auf die Dauer und den Umfang beschränkt sein, die für die Bewältigung der Notfallsituation erforderlich sind, vorbehaltlich geeigneter Garantien und einer entsprechenden Kontrolle, um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern und eine rasche Rückkehr zur normalen Regelung zu gewährleisten.***

Or. ro

Begründung

Das Auftreten von Notfallsituationen lässt sich nicht vorhersagen, aber es bedarf klarer und transparenter Mechanismen, um Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 737
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten sollten einer Genehmigungsregelung unterliegen, um die wesentlichen Sicherheits- und Resilienzaspekte typischer Weltraumdienste zu berücksichtigen, die beispielsweise den Betrieb von Raumfahrzeugen, die Bereitstellung von Startdiensten sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Startplätzen betreffen. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sollten die Genehmigung von der mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]eingerichteten Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) erhalten und ***Unionsbetreibern*** im Bereich Weltraum, die nicht im Eigentum der Union stehende Ressourcen betreiben, sollte die Genehmigung von den Mitgliedstaaten erteilt werden.	(20) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten sollten einer Genehmigungsregelung unterliegen, um die wesentlichen Sicherheits- und Resilienzaspekte typischer Weltraumdienste zu berücksichtigen, die beispielsweise den Betrieb von Raumfahrzeugen, die Bereitstellung von Startdiensten sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Startplätzen betreffen. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sollten die Genehmigung von der mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) erhalten und ***Betreibern*** im Bereich Weltraum, die nicht im Eigentum der Union stehende Ressourcen betreiben, sollte die Genehmigung von den Mitgliedstaaten erteilt werden. ***Um das Risiko einer Überregulierung und Fragmentierung des Unionsmarktes zu verringern, sollte die Agentur langfristig zu einer vollwertigen Weltraumagentur werden, die mit der Konzeption, Entwicklung und Verwaltung der Weltraumressourcen der EU und der Genehmigungsregelung für den Betrieb von Raumfahrzeugen, die Erbringung von Startdiensten sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Startplätzen betraut ist.***
[5] (5)Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI:	[5] (5)Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj). http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

Or. en

Änderungsantrag 738
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) In der Union niedergelassene ***Anbieter von Weltraumdiensten*** sollten einer Genehmigungsregelung unterliegen, um die wesentlichen Sicherheits- und Resilienzaspekte typischer Weltraumdienste zu berücksichtigen, die beispielsweise den Betrieb von Raumfahrzeugen, die Bereitstellung von Startdiensten sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Startplätzen betreffen. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sollten die Genehmigung von der mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]eingerichteten Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) erhalten und Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die nicht im Eigentum der Union stehende Ressourcen betreiben, sollte die Genehmigung von den Mitgliedstaaten erteilt werden.	(20) In der Union niedergelassene ***Betreiber im Bereich Weltraum*** sollten einer Genehmigungsregelung unterliegen, um die wesentlichen Sicherheits- und Resilienzaspekte typischer Weltraumdienste zu berücksichtigen, die beispielsweise den Betrieb von Raumfahrzeugen, die Bereitstellung von Startdiensten sowie den Betrieb und die Instandhaltung von Startplätzen betreffen. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die unionseigene Ressourcen betreiben, sollten die Genehmigung von der ***Kommission auf Grundlage einer technischen Bewertung durch die*** mit der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) erhalten**,** und Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die nicht im Eigentum der Union stehende Ressourcen betreiben, sollte die Genehmigung von den Mitgliedstaaten erteilt werden.
[5] (5)Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010,	[5] (5)Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010,

(EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).	(EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj).

Or. en

Änderungsantrag 739
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Wenn durch die Beeinträchtigung, Verschlechterung, Verweigerung, Manipulation oder den Verlust der wirksamen Kontrolle über bestimmte Weltraumtätigkeiten die öffentliche Sicherheit, der Katastrophenschutz, die Kontinuität des Regierungshandelns, kritische Infrastrukturen, wesentliche Dienste, Weltraumprogramme der Union oder die wirtschaftliche Resilienz der Union ernsthaft beeinträchtigt werden könnten, sollte die Agentur im Rahmen des Genehmigungs- oder Registrierungsverfahrens überprüfen, ob der Betreiber in der Union weiterhin die tatsächliche Kontrolle über jene Funktionen innehat, die für die Durchführung, Kontinuität, Sicherheit und Wiederherstellung der betreffenden Weltraumtätigkeit wesentlich sind.

Or. en

Begründung

Mit dem Genehmigungssystem wird derzeit nicht dem Risiko begegnet, dass von außerhalb der Union eine kritische operative Kontrolle über in der EU registrierte Weltraumressourcen ausgeübt wird. Parallel zur Logik der Überprüfung ausländischer Investitionen durch die EU ist es wichtig, dass bei der Genehmigung sicherheitsrelevanter Weltraumtätigkeiten überprüft wird, dass die operative Kontrolle tatsächlich von innerhalb der Union ausgeübt wird, um Risiken der Regulierungsarbitrage im Zusammenhang mit Briefkastenstrukturen zu begegnen.

Änderungsantrag 740
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung oder Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem begrenzten Regelwerk zu unterwerfen. Dies würde die Entwicklung neuer Anwendungen und Märkte ***in der Weltraumwirtschaft*** (Weltraumwirtschaft) ermöglichen.	(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung oder Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem begrenzten Regelwerk zu unterwerfen. Dies würde die Entwicklung neuer Anwendungen und Märkte ***im Weltraumsektor*** (Weltraumwirtschaft) ermöglichen. ***In Zukunft könnte ein Zertifizierungssystem ins Auge gefasst werden, mit dem ein vertrauenswürdiges Umfeld für Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung sichergestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 741
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie ***Weltraumdienste zur***	(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie Operationen und Dienste im Weltraum

Kollisionsvermeidung oder Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem ***begrenzten*** Regelwerk zu unterwerfen. ***Dies würde die Entwicklung neuer Anwendungen und Märkte in der Weltraumwirtschaft (Weltraumwirtschaft) ermöglichen.***

(ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem Regelwerk zu unterwerfen.

Or. fr

Änderungsantrag 742
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung oder Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem begrenzten Regelwerk zu unterwerfen. ***Dies würde die Entwicklung neuer Anwendungen und Märkte in der Weltraumwirtschaft (Weltraumwirtschaft) ermöglichen.***	(21) In der Union niedergelassene Anbieter von Weltraumdiensten, die fortgeschrittene Weltraumdienste wie Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung oder Operationen und Dienste im Weltraum (ISOS) anbieten, unterstützen die typischen Weltraumdienste und spielen eine Rolle beim Schutz und der langfristigen Nachhaltigkeit der Ressourcen der Weltrauminfrastruktur. Daher ist es angezeigt, diese Kategorie neuer Anbieter von Weltraumdiensten einem begrenzten Regelwerk zu unterwerfen.

Or. en

Änderungsantrag 743
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Da Dienste zur Kollisionsvermeidung im Weltraum für die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Weltraums und den Zugang zum Weltraum unentbehrlich sind, sollten sie nicht an Einrichtungen mit kommerziellen Interessen vergeben werden dürfen. Die Erbringung solcher Dienste sollte daher einem einzigen von der Union benannten öffentlichen Betreiber vorbehalten sein, der allein befugt ist, zugunsten der Betreiber im Bereich Weltraum, die seiner Zuständigkeit unterliegen, tätig zu werden. Zudem sollten Marktteilnehmer aus Drittländern und internationale Organisationen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, verpflichtet sein, sich bei diesem öffentlichen Betreiber zu registrieren.

Or. fr

Änderungsantrag 744
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Primäranbieter weltraumgestützter Daten spielen eine Schlüsselrolle als Bindeglied zwischen den vor- und den nachgelagerten Sektoren, da sie weltraumgestützte Daten von Betreibern im Bereich Weltraum für die verschiedenen nachfolgenden	(22) Die Primäranbieter weltraumgestützter Daten spielen eine Schlüsselrolle als Bindeglied zwischen den vor- und den nachgelagerten Sektoren, da sie weltraumgestützte Daten von Betreibern im Bereich Weltraum für die verschiedenen nachfolgenden

Verwendungen dieser weltraumgestützten Daten zum Nutzen der gesamten Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger kanalisieren. Obgleich die materiellrechtlichen Vorschriften, die für Betreiber im Bereich Weltraum gelten, nicht für Primäranbieter weltraumgestützter Daten gelten sollten, spielen sie doch nach wie vor eine wichtige Rolle in der Weltraumwirtschaft, insofern sie sicherstellen, dass die weltraumgestützten Daten, die von den Primäranbietern weltraumgestützter Daten in der Wertschöpfungskette weitergereicht werden, von Betreibern im Bereich Weltraum stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. ***Daher sollte die Agentur eine Liste dieser Primäranbieter weltraumgestützter Daten in der Union erstellen. Angesichts ihrer Rolle als Bindeglied sind die Primäranbieter weltraumgestützter Daten am besten in der Lage, Warnmeldungen oder Beschwerden über mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung weltraumgestützter Daten in der Union entgegenzunehmen, ihre Lieferanten direkt zu warnen oder die Agentur oder die jeweils zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, von etwaigen Vorwürfen in Kenntnis zu setzen, wonach möglicherweise weltraumgestützte Daten im Binnenmarkt genutzt werden, die möglicherweise von nicht registrierten oder nicht konformen Betreibern im Bereich Weltraum stammen.***	Verwendungen dieser weltraumgestützten Daten zum Nutzen der gesamten Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger kanalisieren. Obgleich die materiellrechtlichen Vorschriften, die für Betreiber im Bereich Weltraum gelten, nicht für Primäranbieter weltraumgestützter Daten gelten sollten, spielen sie doch nach wie vor eine wichtige Rolle in der Weltraumwirtschaft, insofern sie sicherstellen, dass die weltraumgestützten Daten, die von den Primäranbietern weltraumgestützter Daten in der Wertschöpfungskette weitergereicht werden, von Betreibern im Bereich Weltraum stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 745
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Die Primäranbieter weltraumgestützter Daten spielen eine Schlüsselrolle als Bindeglied zwischen den vor- und den nachgelagerten Sektoren, da sie weltraumgestützte Daten von Betreibern im Bereich Weltraum für die verschiedenen nachfolgenden Verwendungen dieser weltraumgestützten Daten zum Nutzen der gesamten Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger kanalisieren. Obgleich die materiellrechtlichen Vorschriften, die für Betreiber im Bereich Weltraum gelten, nicht für Primäranbieter weltraumgestützter Daten gelten sollten, spielen sie doch nach wie vor eine wichtige Rolle in der Weltraumwirtschaft, insofern sie sicherstellen, dass die weltraumgestützten Daten, die von den Primäranbietern weltraumgestützter Daten in der Wertschöpfungskette weitergereicht werden, von Betreibern im Bereich Weltraum stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. ***Daher sollte die Agentur eine Liste dieser*** Primäranbieter weltraumgestützter Daten ***in der Union erstellen. Angesichts ihrer Rolle als Bindeglied sind die Primäranbieter weltraumgestützter Daten am besten in der Lage, Warnmeldungen oder Beschwerden über mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung weltraumgestützter Daten*** in der Union ***entgegenzunehmen, ihre Lieferanten direkt zu warnen oder die Agentur oder die jeweils zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, von etwaigen Vorwürfen in Kenntnis zu setzen, wonach möglicherweise weltraumgestützte*** Daten ***im Binnenmarkt genutzt werden, die möglicherweise von nicht registrierten oder nicht konformen Betreibern im Bereich Weltraum stammen***.	(22) Die Primäranbieter weltraumgestützter Daten spielen eine Schlüsselrolle als Bindeglied zwischen den vor- und den nachgelagerten Sektoren, da sie weltraumgestützte Daten von Betreibern im Bereich Weltraum für die verschiedenen nachfolgenden Verwendungen dieser weltraumgestützten Daten zum Nutzen der gesamten Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger kanalisieren. Obgleich die materiellrechtlichen Vorschriften, die für Betreiber im Bereich Weltraum gelten, nicht für Primäranbieter weltraumgestützter Daten gelten sollten, spielen sie doch nach wie vor eine wichtige Rolle in der Weltraumwirtschaft, insofern sie sicherstellen, dass die weltraumgestützten Daten, die von den Primäranbietern weltraumgestützter Daten in der Wertschöpfungskette weitergereicht werden, von Betreibern im Bereich Weltraum stammen, die die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Primäranbieter weltraumgestützter Daten ***sollten alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen*** in der Union ***bereitgestellten*** Daten ***den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, einschließlich der Registrierung im Unionsregister für Weltraumobjekte und der Erlangung eines elektronischen Zertifikats***.

Or. en

Änderungsantrag 746
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil von Unionsbetreibern führt, sollten Gleichwertigkeitsbeschlüsse und Ausnahmen nur unter strengen, transparenten und überprüfbaren Bedingungen gewährt werden. Für Betreiber aus Drittländern sollten sich keine Marktvorteile ergeben, wenn sie unter weniger strengen rechtlichen oder technischen Bedingungen arbeiten als Betreiber in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 747
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) SSA-Dienstleister aus der Union, einschließlich europäischer Akteure aus der Industrie, spielen eine strategische Rolle bei der Sicherstellung der Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten. Ihre Fähigkeiten in den Bereichen Umlaufbahnverfolgung, Kollisionsvermeidung und Risikominderung sind für das Funktionieren des Weltraumökosystems der Union von wesentlicher Bedeutung. Um Innovation, Betriebssicherheit und

die Autonomie der Union im Bereich Weltraumverkehrsmanagement zu fördern, sollten diese Dienstleister aktiv in die Entwicklung von technischen Normen und von Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieser Verordnung einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 748
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um gleiche Bedingungen für die Tätigkeit im Binnenmarkt zu schaffen, sollten die Vorschriften für alle in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Anbieter von Weltraumdiensten, einschließlich der ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum, in dem Umfang gelten, in dem weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union bereitgestellt werden.	(23) Um gleiche Bedingungen für die Tätigkeit im Binnenmarkt zu schaffen, sollten die Vorschriften für alle in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Anbieter von Weltraumdiensten, einschließlich der ***Betreiber*** im Bereich Weltraum, ***unabhängig von deren Sitz nur*** in dem Umfang ***für sie*** gelten, in dem weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 749
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um sicherzustellen, dass keinem Betreiber im Bereich Weltraum ein Vorteil dadurch entsteht, dass er nicht den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften	(24) Um sicherzustellen, dass keinem Betreiber im Bereich Weltraum ein Vorteil dadurch entsteht, dass er nicht den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften

unterliegt, ist es daher angebracht, eine einheitliche Behandlung aller Betreiber im Bereich Weltraum, einschließlich Anbietern von Weltraumdiensten aus Drittländern wie Raumfahrzeugbetreibern aus Drittländern, Startanbietern aus Drittländern und Primäranbietern weltraumgestützter Daten aus Drittländern, sicherzustellen, wenn sie weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitstellen.

unterliegt, ist es daher angebracht, eine einheitliche Behandlung aller Betreiber im Bereich Weltraum, einschließlich Anbietern von Weltraumdiensten aus Drittländern wie Raumfahrzeugbetreibern aus Drittländern, Startanbietern aus Drittländern und Primäranbietern weltraumgestützter Daten aus Drittländern, sicherzustellen, wenn sie weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitstellen. ***Mit dieser Verordnung wird für gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unionsbetreiber und für Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum gesorgt. Ausnahmen und Gleichwertigkeitsbeschlüsse sollten nur unter fairen und ausgewogenen Bedingungen gewährt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 750
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um ***sicherzustellen***, dass keinem Betreiber im Bereich Weltraum ein Vorteil dadurch entsteht, dass er nicht den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften unterliegt, ist es daher angebracht, eine einheitliche Behandlung aller Betreiber im Bereich Weltraum, einschließlich Anbietern von Weltraumdiensten aus Drittländern wie Raumfahrzeugbetreibern aus Drittländern, Startanbietern aus Drittländern und Primäranbietern weltraumgestützter Daten aus Drittländern, sicherzustellen, wenn sie weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitstellen.	(24) Um ***dafür zu sorgen***, dass keinem Betreiber im Bereich Weltraum ein Vorteil dadurch entsteht, dass er nicht den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften unterliegt, ist es daher angebracht, eine einheitliche Behandlung aller Betreiber im Bereich Weltraum, einschließlich ***internationaler Organisationen und*** Anbietern von Weltraumdiensten aus Drittländern wie Raumfahrzeugbetreibern aus Drittländern, Startanbietern aus Drittländern und Primäranbietern weltraumgestützter Daten aus Drittländern, sicherzustellen, wenn sie weltraumgestützte Daten oder Weltraumdienste in der Union

bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 751
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Verordnung sollte daher für Anbieter von Weltraumdiensten unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, sofern die weltraumgestützten Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitgestellt werden und somit ein wesentlicher Bezug zum Binnenmarkt belegt ist, wodurch das Risiko einer Umgehung von Vorschriften zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen in der Union verhindert und die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele gewahrt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 752
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Verordnung sollte daher für Anbieter von Weltraumdiensten unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, sofern die weltraumgestützten Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitgestellt werden und somit ein	(25) Diese Verordnung sollte daher für Anbieter von Weltraumdiensten unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, sofern die weltraumgestützten Daten oder Weltraumdienste in der Union bereitgestellt werden und somit ein

wesentlicher Bezug zum Binnenmarkt belegt ist, wodurch das Risiko einer Umgehung von Vorschriften zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen in der Union verhindert ***und*** die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele gewahrt wird.	wesentlicher Bezug zum Binnenmarkt belegt ist, wodurch das Risiko einer Umgehung von Vorschriften zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen in der Union verhindert***,*** die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele gewahrt ***und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der Betreiber und Anbieter von Weltraumdiensten und der Notwendigkeit, öffentliche Interessen zu schützen, sichergestellt*** wird.

Or. ro

Begründung

In einer Welt ohne Grenzen muss ein nachhaltiges und faires Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der verschiedenen einschlägigen Betreiber und Akteure und der Notwendigkeit, öffentliche Interessen zu schützen, bestehen.

Änderungsantrag 753
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle in einem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten sollten ***in Abhängigkeit von ihren kommerziellen Erfordernissen und organisatorischen Anforderungen*** schriftlich einen oder mehrere gesetzliche Vertreter in der Union benennen***. Diese gesetzlichen Vertreter in der Union sollten mit allen erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden, um mit den zuständigen Behörden, der Kommission und der Agentur in Bezug auf alle Aspekte zusammenzuarbeiten, die für den Erhalt von Informationen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung erforderlich sind***.	(26) Alle in einem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten sollten schriftlich einen oder mehrere gesetzliche Vertreter in der Union benennen***, um für einen effizienten Informationsaustausch zu sorgen***.

Or. en

Änderungsantrag 754
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle in einem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten sollten in Abhängigkeit von ihren kommerziellen Erfordernissen und organisatorischen Anforderungen schriftlich einen oder mehrere gesetzliche Vertreter in der Union benennen. ***Diese gesetzlichen Vertreter in der Union sollten mit allen erforderlichen Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden, um mit den zuständigen Behörden, der Kommission und der Agentur in Bezug auf alle Aspekte zusammenzuarbeiten, die für den Erhalt von Informationen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung erforderlich sind.***	(26) Alle in einem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten sollten in Abhängigkeit von ihren kommerziellen Erfordernissen und organisatorischen Anforderungen schriftlich einen oder mehrere gesetzliche Vertreter in der Union benennen.

Or. en

Änderungsantrag 755
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher	***entfällt***

Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 756
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 757
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher Anforderungen an die Sicherheit,	***entfällt***

Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 758
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.	(27) Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind. ***Bei diesem Schutzniveau sollte vermieden werden, dass umwelt- oder resilienzbezogene Kriterien als verschleierte Handelsbeschränkungen herangezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 759
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen	***entfällt***

Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 760
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage	***entfällt***

festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 761
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***In diesen Fällen soll*** durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf ***dieser*** Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.	(28) ***Bestimmte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und stellen daher Anforderungen an die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen vergleichbar sind.*** Durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus ***soll*** die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf ***der*** Grundlage ***der Gleichwertigkeit*** festgestellt werden. Diese

Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 762
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.	(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen. ***Ziel von Gleichwertigkeitsbeschlüssen sollte es sein, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, Aufsichtsarbitrage zu verhindern***

und die Basis der EU-Raumfahrtindustrie zu stärken, unter anderem durch die Förderung von Partnerschaften mit in der Union ansässigen Betreibern.

Or. en

Änderungsantrag 763
Markus Buchheit

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.	(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden, das mit dem nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen. ***Die Anwendung des Gleichwertigkeitsmechanismus sollte auf diskriminierungsfreie, transparente und verhältnismäßige Art und Weise erfolgen, und der Fokus sollte auf Sicherheit, Resilienz und klar definierten technischen Anforderungen liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 764
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung ***eines Schutzniveaus*** sichergestellt werden, ***das mit dem nach*** dieser Verordnung ***erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als*** gleichwertig ***mit den in*** dieser Verordnung ***festgelegten Anforderungen angesehen werden, eine Bewertung durchgeführt hat, sollte daher die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem*** Drittland ***niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser Grundlage festgestellt werden. Diese Anbieter von Weltraumdiensten sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste*** in der Union ***auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen***.	(28) In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung ***von Ergebnissen*** sichergestellt werden, ***die den im Rahmen*** dieser Verordnung ***angestrebten Ergebnissen*** gleichwertig ***sind, wobei die Bewertung auf der Grundlage der Ergebnisse und nicht auf der Grundlage identischer Bestimmungen erfolgen soll. Gleichwertigkeitsbeschlüsse können Teilbeschlüsse sein und sich nur auf einzelne Titel*** dieser Verordnung ***beziehen. Die Kommission räumt Ländern mit bestehenden bilateralen Rahmenverträgen für die Zusammenarbeit im Weltraum Vorrang ein und erlässt Beschlüsse innerhalb von 18 Monaten nach Stellung eines förmlichen Antrags. Der Mechanismus gilt für beide Seiten gleichermaßen: Unionsbetreiber im Bereich Weltraum erhalten im betreffenden*** Drittland ***einen gleichwertigen Marktzugang. Ziel von Gleichwertigkeitsbeschlüssen sollte es sein, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu schaffen, Aufsichtsarbitrage zu verhindern und die Basis der EU-Raumfahrtindustrie zu stärken, unter anderem durch die Förderung von Partnerschaften mit*** in der Union ***ansässigen Betreibern***.

Or. en

Änderungsantrag 765
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***In diesen Fällen soll durch einen Gleichwertigkeitsmechanismus die Anerkennung eines Schutzniveaus sichergestellt werden***, das mit dem ***nach dieser Verordnung erforderlichen Schutzniveau vergleichbar ist. Wenn die Kommission in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen eines Drittlands und die in diesem Drittland geltenden rechtsverbindlichen Vorschriften, die als gleichwertig mit den*** in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ***angesehen werden,*** eine Bewertung durchgeführt hat, sollte ***daher*** die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen ***Anbieter von Weltraumdiensten auf dieser*** Grundlage festgestellt werden. Diese ***Anbieter von Weltraumdiensten*** sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.	(28) ***Bestimmte gleichgesinnte Drittländer legen möglicherweise Wert auf ein hohes Niveau der Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten***, das mit dem in dieser Verordnung festgelegten ***Niveau vergleichbar ist. Mithilfe eines Gleichwertigkeitsmechanismus soll sichergestellt werden, dass die im Rechts- und Aufsichtsrahmen eines Drittlands enthaltenen*** Anforderungen ***den in dieser Verordnung dargelegten Anforderungen gleichwertig sind und zu ähnlichen Ergebnissen führen. Wenn die Kommission*** eine Bewertung durchgeführt hat, sollte die Einhaltung der Vorschriften durch die in diesem Drittland niedergelassenen ***Betreiber im Bereich Weltraum auf der*** Grundlage ***der Gleichwertigkeit*** festgestellt werden. Diese ***Betreiber im Bereich Weltraum*** sollten die Möglichkeit haben, weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste in der Union auf der Grundlage eines von der Kommission zu erlassenden Gleichwertigkeitsbeschlusses bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 766
András Gyürk, Jorge Martín Frías, András László, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden,	(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden,

sich Kontrollen zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. ***Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.***

eine technische Bewertung zu durchlaufen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 767
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. ***Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern*** von Weltraumdiensten ***in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet***	(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. ***Für in Drittländern ansässige Anbieter*** von Weltraumdiensten***, die Zugang zum Unionsmarkt erhalten, dürfen keine günstigeren Wettbewerbsbedingungen gelten als für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum. Drittländern, die Unionsbetreibern im Bereich Weltraum keinen wirksamen und diskriminierungsfreien Marktzugang gewähren, wird die Registrierung im Unionsregister der Weltraumobjekte verwehrt. Die Beweislast für die Gegenseitigkeit liegt bei dem***

werden.	***Drittlandsbetreiber, der eine Registrierung anstrebt***.

Or. en

Änderungsantrag 768
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, ***für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten*** verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, ***um*** die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ***festzustellen***. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.	(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, ***müssen*** verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, ***damit*** die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen ***festgestellt werden kann***. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 769
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Weltraumdiensten,	(29) Anbieter von Weltraumdiensten,

die in einem Drittland niedergelassen sind***, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde***, sollten verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.	die in einem Drittland niedergelassen sind, sollten verpflichtet werden, sich Kontrollen zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 770
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden, sich ***Kontrollen*** zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von Anbietern von	(29) Anbieter von Weltraumdiensten, die in einem Drittland niedergelassen sind, für das kein Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen wurde, sollten verpflichtet werden, sich ***technischen Bewertungen*** zu unterziehen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festzustellen. Im Sinne der Konvergenz der Aufsichtskonzepte sollte die Agentur die technischen Bewertungen durchführen, die die Kommission benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften festzustellen, und die es ihr ermöglichen, auf der Grundlage technischer Bewertungen über die Registrierung von

Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.	Anbietern von Weltraumdiensten in der Union sowie über etwaige Aufsichtsmaßnahmen zu entscheiden. Zu diesem Zweck sollte auf Unionsebene ein Register eingerichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 771
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Union sollte sich ***nach und nach*** um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit ***Drittländern*** bemühen.	***(30)*** Die Union sollte sich ***aktiv*** um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit ***strategischen Partnerländern im Bereich Weltraum*** bemühen. ***Solche Abkommen sind so zu gestalten, dass Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gegenüber Drittlandsbetreibern, die Zugang zum Unionsmarkt erhalten, keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Würde ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung dazu führen, dass für Drittlandsbetreiber günstigere Bedingungen gelten würden als für Unionsbetreiber, so schließt die Kommission ein solches Abkommen nicht ab bzw. setzt es aus.***

Or. en

Änderungsantrag 772
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Union sollte sich nach und	(30) Die Union sollte sich nach und

nach um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern bemühen.	nach um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern bemühen***, in denen klare und transparente Mechanismen enthalten sind, die den Zugang zu Weltraumdiensten in der Union ermöglichen, wobei die grundlegenden Anforderungen der Sicherheit, der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu beachten sind, die aber auch eine missbräuchliche Verwendung verhindern***.

Or. ro

Begründung

In einer Welt ohne Grenzen muss ein nachhaltiges und faires Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der verschiedenen einschlägigen Betreiber und Akteure und der Sicherheit der Tätigkeit und der Daten bestehen.

Änderungsantrag 773
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) ***Die*** Union sollte ***sich nach und nach um den Abschluss von*** Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ***mit*** Drittländern ***bemühen***.	(30) ***Um die Unabhängigkeit der*** Union ***zu wahren und die dauerhafte Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen,*** sollte ***der Begriff der Gleichwertigkeit mit in einem Drittland ansässigen Anbietern von Weltraumdiensten stets in*** Abkommen ***über die Zusammenarbeit und*** über die gegenseitige Anerkennung ***zwischen der Union und*** Drittländern ***aufgenommen werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 774

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Union sollte sich ***nach und nach um den Abschluss von*** Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ***mit Drittländern bemühen***.	(30) Die Union sollte sich ***darum bemühen, mit Drittländern*** Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ***auf der Grundlage von Gegenseitigkeit zu schließen, um den Ansatz der gegenseitigen Gleichwertigkeit zu stärken***. ***Bereits bestehende institutionelle und wirtschaftliche Partnerschaften sollten Berücksichtigung finden.***

Or. en

Änderungsantrag 775
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Union sollte sich nach und nach ***um den Abschluss von*** Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ***mit Drittländern bemühen***.	(30) Die Union sollte sich ***darum bemühen,*** nach und nach ***mit Drittländern*** Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ***zu schließen, in deren Rahmen der gegenseitige Marktzugang auf der Grundlage sehr strenger Anforderungen gewährt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 776
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die Union sollte sich nach und nach um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern bemühen.	(30) Die Union sollte sich nach und nach um den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern bemühen***, wobei bereits bestehende internationale Partnerschaften und Geschäftsbeziehungen berücksichtigt werden sollten***.

Or. en

Änderungsantrag 777
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Um alle Ressourcen der Weltrauminfrastruktur umfassend abzudecken und Lücken zu vermeiden, sollte diese Verordnung auch für Ressourcen gelten, die von internationalen*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***der Europäischen*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***der Europäischen*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***betrieben werden. Derartige internationale Organisationen sind angesichts ihres umfangreichen technischen, wissenschaftlichen und operativen Fachwissens*** sowie ***ihrer speziellen*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung	(31) ***Internationale*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***die Europäische*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***die Europäische*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***verfügen über umfangreiches technisches, wissenschaftliches und operatives Fachwissen*** sowie ***eine spezielle*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich***. Sie sind*** wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung oder Programmen der Mitgliedstaaten.

oder Programmen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 778
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Um alle Ressourcen der Weltrauminfrastruktur umfassend abzudecken und Lücken zu vermeiden, sollte diese Verordnung auch für Ressourcen gelten, die von internationalen*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***der Europäischen*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***der Europäischen*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***betrieben werden. Derartige internationale Organisationen sind angesichts ihres umfangreichen technischen, wissenschaftlichen und operativen Fachwissens*** sowie ***ihrer speziellen*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung oder Programmen der Mitgliedstaaten.	(31) ***Internationale*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***die Europäische*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***die Europäische*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***verfügen über umfangreiches technisches, wissenschaftliches und operatives Fachwissen*** sowie ***eine spezielle*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich***. Sie sind*** wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung oder Programmen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 779
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Um alle Ressourcen der Weltrauminfrastruktur umfassend abzudecken und Lücken zu vermeiden, sollte diese Verordnung auch für Ressourcen gelten, die von internationalen*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***der Europäischen*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***der Europäischen*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***betrieben werden. Derartige internationale Organisationen sind angesichts ihres umfangreichen technischen, wissenschaftlichen und operativen Fachwissens*** sowie ***ihrer speziellen*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung oder Programmen der Mitgliedstaaten.	(31) ***Internationale*** Organisationen, die Weltraumtätigkeiten ausüben, wie ***die Europäische*** Weltraumorganisation (ESA) oder ***die Europäische*** Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), ***verfügen über umfangreiches technisches, wissenschaftliches und operatives Fachwissen*** sowie ***eine spezielle*** Infrastruktur und Fähigkeiten im Weltraumbereich***. Sie sind*** wichtige Partner für die Kommission, die Agentur und die Mitgliedstaaten, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung von Komponenten des Weltraumprogramms der Union, der gemeinsamen Beschaffung oder Programmen der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 780
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um ***im Rahmen der mit dieser Verordnung verbundenen Harmonisierung*** regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***sollten diese internationalen Organisationen, wenn sie ihre eigenen Ressourcen betreiben, dem Unionsrecht unterliegen, und zwar unter***	(32) Um regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***wäre es für*** diese internationalen Organisationen ***und*** für die ***Union wichtig, internationale Abkommen zu schließen, mit denen sie der Erreichung*** der in dieser Verordnung festgelegten ***Ziele näherkommen könnten***.

angemessenen Bedingungen, was die Mittel zur Anwendung des Unionsrechts auf sie und die Durchsetzung angeht, die in internationalen Abkommen zwischen der Union und jeder dieser internationalen Organisationen festgelegt werden sollten. Betreiben diese internationalen Organisationen ***Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden*** für die ***Durchsetzung*** der in dieser Verordnung festgelegten ***Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 781
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um ***im Rahmen der mit dieser Verordnung verbundenen Harmonisierung*** regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***sollten diese internationalen Organisationen, wenn sie ihre eigenen Ressourcen betreiben, dem Unionsrecht unterliegen, und zwar unter angemessenen Bedingungen, was die Mittel zur Anwendung des Unionsrechts auf sie und die Durchsetzung angeht, die in internationalen Abkommen zwischen der Union und jeder dieser internationalen Organisationen festgelegt werden sollten. Betreiben*** diese internationalen Organisationen ***Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden*** für die	(32) Um regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***wäre es für*** diese internationalen Organisationen ***und*** für die ***Union wichtig, internationale Abkommen zu schließen, mit denen sie der Erreichung*** der in dieser Verordnung festgelegten ***Ziele näherkommen können***.

Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten ***Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 782
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um ***im Rahmen der mit dieser Verordnung verbundenen Harmonisierung*** regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***sollten*** diese internationalen Organisationen***, wenn sie ihre eigenen Ressourcen betreiben, dem Unionsrecht unterliegen, und zwar unter angemessenen Bedingungen, was die Mittel zur Anwendung des Unionsrechts auf sie und die Durchsetzung angeht, die in internationalen*** Abkommen ***zwischen der Union und jeder*** dieser ***internationalen Organisationen festgelegt werden sollten***. Betreiben diese internationalen Organisationen Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden für die Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden.	(32) Um regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***ist es für*** diese internationalen Organisationen ***und für die Union wichtig, internationale*** Abkommen ***zu schließen, mit denen sie der Erreichung der in*** dieser ***Verordnung festgelegten Ziele näherkommen können***. Betreiben diese internationalen Organisationen Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden für die Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 783
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Um ***im Rahmen der mit dieser Verordnung verbundenen Harmonisierung*** regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***sollten*** diese internationalen Organisationen***, wenn sie ihre eigenen Ressourcen betreiben, dem Unionsrecht unterliegen, und zwar unter angemessenen Bedingungen, was die Mittel zur Anwendung des Unionsrechts auf sie und die Durchsetzung angeht, die in internationalen*** Abkommen ***zwischen der Union und jeder*** dieser ***internationalen Organisationen festgelegt werden sollten***. Betreiben diese internationalen Organisationen Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden für die Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden.	(32) Um regulatorische Kohärenz zu erreichen, ***wäre es für*** diese internationalen Organisationen ***und für die Union wichtig, internationale*** Abkommen ***zu schließen, mit denen sie der Erreichung der in*** dieser ***Verordnung festgelegten Ziele näherkommen können***. Betreiben diese internationalen Organisationen Ressourcen der Mitgliedstaaten, so sollten die zuständigen Behörden für die Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sorgen. Betreiben diese internationalen Organisationen unionseigene Ressourcen, sollte die Durchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen der von der Kommission zu diesem Zweck geschlossenen Beitragsvereinbarungen sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 784
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die ESA ist eine internationale Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum und ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. Die ESA entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA sollten in einer Vereinbarung unter gebührender Berücksichtigung des Status und des institutionellen Rahmens der ESA näher festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 785
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die ESA ist eine internationale Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum und	(33) Die ESA ist eine internationale Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum und

ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. Die ESA entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA sollten in einer Vereinbarung unter gebührender Berücksichtigung des Status und des institutionellen Rahmens der ESA ***näher*** festgelegt werden.	ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. Die ESA entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten ***auf der Grundlage des Rahmenabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft von 2004 sowie im Rahmen der Europäischen Kooperation für Raumfahrtnormung (European Cooperation for Space Standardization, ECSS)***. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA sollten in einer Vereinbarung unter gebührender Berücksichtigung des Status und des institutionellen Rahmens der ESA ***und auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** festgelegt werden. ***Mit dem Abkommen sollte eine angemessene Beziehung zwischen der Union und der ESA begründet werden.***
	Or. en

Änderungsantrag 786
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die ESA ist eine internationale	(33) Die ESA ist eine internationale

Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum und ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. Die ESA entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA sollten in einer Vereinbarung unter gebührender Berücksichtigung des Status und des institutionellen Rahmens der ESA näher festgelegt werden.	Organisation mit umfangreicher Fachkompetenz im Bereich Weltraum und ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. Die ESA entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten. ***Angesichts der in der ESA vorhandenen einzigartigen und umfassenden technischen Fähigkeiten sollte die ESA systematisch in alle technischen Erwägungen, Bewertungen und Vorbereitungsarbeiten für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Rahmen dieser Verordnung einbezogen werden.*** Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA sollten in einer Vereinbarung unter gebührender Berücksichtigung des Status und des institutionellen Rahmens der ESA näher festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 787
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die ESA ist eine internationale Organisation ***mit umfangreicher***	(33) Die ESA ist eine internationale Organisation***, zu der eine angemessene***

Fachkompetenz im Bereich Weltraum und ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. ***Die ESA*** entwickelt und betreibt im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA ***entwickelt zudem im Namen der Mitgliedstaaten und im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Tätigkeiten und optionalen Programme Weltraummissionen und leistet auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Unterstützung für nationale Projekte im Weltraumbereich. Die ESA ist auch*** eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten. Die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA ***sollten in einer Vereinbarung*** unter gebührender Berücksichtigung ***des*** Status und ***des*** institutionellen Rahmens ***der ESA*** näher festgelegt werden.

Beziehung aufgebaut werden sollte. Sie verfügt über eine umfangreiche Fachkompetenz im Bereich Weltraum und ***ist*** ein wichtiger Partner bei der Umsetzung des Weltraumprogramms der Union. ***Je nach Bedarf*** entwickelt und betreibt ***die ESA*** im Einklang mit speziellen Vereinbarungen Ressourcen der Weltrauminfrastruktur für das Weltraumprogramm der Union und das Programm der Union für sichere Konnektivität. Die ESA ***ist*** eine zentrale Triebkraft für die Entwicklung technischer Normen für Weltraumtätigkeiten ***und hat 2004 ein Rahmenabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossen***. ***Da die ESA jedoch nicht dem Unionsrecht unterliegt, sollten*** die Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung auf die ESA unter gebührender Berücksichtigung ***ihres*** Status und ***ihres*** institutionellen Rahmens ***in einer Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 2018 AEUV*** näher festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 788
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten sich sowohl auf unionseigene Ressourcen gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 und der Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]als auch auf Ressourcen ***der Mitgliedstaaten erstrecken, unabhängig davon, ob sie sich im Eigentum staatlicher oder*** gewerblicher Betreiber ***befinden oder von diesen betrieben werden, einschließlich***	(34) Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten sich sowohl auf unionseigene Ressourcen gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 und der Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] als auch auf Ressourcen gewerblicher Betreiber ***erstrecken.*** Ressourcen***, die Eigentum der Mitgliedstaaten*** sind und ***nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, können freiwillig mit***

Ressourcen ***mit doppeltem Verwendungszweck, die unter zivile Kontrolle gestellt*** sind und ***für zivile Zwecke genutzt*** werden.	***den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang gebracht*** werden***, um der Erreichung der darin festgelegten Ziele näherzukommen***.
[6] (6)Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).	[6] (6) Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj).

Or. en

Änderungsantrag 789
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Was unionseigene Ressourcen betrifft, sollten Anbieter von Weltraumdiensten von der Agentur die Genehmigung für den Betrieb derjenigen unionseigenen Ressourcen erhalten, die die Anforderungen an Sicherheit, Resilienz und ***ökologische*** Nachhaltigkeit erfüllen.	(35) Was unionseigene Ressourcen betrifft, sollten Anbieter von Weltraumdiensten von der Agentur die Genehmigung für den Betrieb derjenigen unionseigenen Ressourcen erhalten, die die Anforderungen an Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 790
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese	***entfällt***

Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich dazu verwendet werden, Ziele der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit zu ermöglichen, unabhängig davon, welche Einrichtung solche Weltraumtätigkeiten durchführt. Weltraumobjekte, die nur teilweise für Verteidigungszwecke genutzt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie zu Verteidigungszwecken nur für die Dauer der jeweiligen von den Streitkräften durchgeführten Weltraummission unter die Kontrolle eines Mitgliedstaats gestellt und von diesem betrieben werden müssen. In solchen Fällen obliegt es jedem Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein solches Weltraumobjekt unter die oben genannte Ausnahme fällt.

Or. en

Änderungsantrag 791
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich dazu verwendet werden, Ziele der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit zu ermöglichen, unabhängig davon, welche Einrichtung solche Weltraumtätigkeiten durchführt. ***Weltraumobjekte, die nur teilweise für Verteidigungszwecke genutzt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie zu Verteidigungszwecken nur für die Dauer der jeweiligen von den Streitkräften durchgeführten***	(36) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich dazu verwendet werden, Ziele der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit zu ermöglichen, unabhängig davon, welche Einrichtung solche Weltraumtätigkeiten durchführt.

Weltraummission unter die Kontrolle eines Mitgliedstaats gestellt und von diesem betrieben werden müssen. In solchen Fällen obliegt es jedem Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein solches Weltraumobjekt unter die oben genannte Ausnahme fällt.

Or. fr

Änderungsantrag 792
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich dazu verwendet werden, Ziele der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit zu ermöglichen, unabhängig davon, welche Einrichtung solche Weltraumtätigkeiten durchführt. Weltraumobjekte, die nur ***teilweise für Verteidigungszwecke*** genutzt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie ***zu Verteidigungszwecken nur*** für die Dauer ***der jeweiligen von den Streitkräften durchgeführten Weltraummission*** unter die Kontrolle eines Mitgliedstaats gestellt und von diesem betrieben werden müssen. ***In solchen Fällen obliegt es jedem Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob ein solches Weltraumobjekt unter die oben genannte Ausnahme fällt.***	(36) Um die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zu wahren, sollte diese Verordnung nicht für Weltraumobjekte gelten, die ausschließlich dazu verwendet werden, Ziele der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit zu ermöglichen, unabhängig davon, welche Einrichtung solche Weltraumtätigkeiten durchführt. Weltraumobjekte, die nur ***zeitweise zu Verteidigungszwecken*** genutzt werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn sie für die Dauer ***solcher Einsätze*** unter die Kontrolle eines Mitgliedstaats gestellt und von diesem betrieben werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 793
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Diese Verordnung sollte daher die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit unberührt lassen, was sich auch auf Fälle erstreckt, in denen die Mitgliedstaaten für die Zwecke und die Ausübung dieser Zuständigkeit im Bereich der nationalen Sicherheit bestimmte Weltraumtätigkeiten durchführen müssen, indem sie beispielsweise die Kontrolle über ein ihrer Rechtshoheit unterworfenes Weltraumobjekt übernehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 794
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Angesichts der bestehenden Regelung der Funkfrequenznutzung im Rahmen des internationalen Telekommunikationsrechts und des ***damit*** in Einklang stehenden nationalen ***und EU-Rechts***, insbesondere der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9], sollte diese Verordnung keine Aspekte im Zusammenhang mit der	(38) Angesichts der bestehenden Regelung der Funkfrequenznutzung im Rahmen des internationalen Telekommunikationsrechts ***sowie des Unionsrechts*** und des ***mit dem Unionsrecht*** in Einklang stehenden nationalen ***Rechts***, insbesondere der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[7], der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] und des Beschlusses Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[9],

Zuweisung von Funkfrequenzen oder der Genehmigung für ihre Nutzung abdecken. Wenn ein Unternehmen, bei dem es sich um einen Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste handelt, nur als bloßer Nutzer einer von einem Betreiber im Bereich Weltraum angebotenen Einrichtung handelt, sollte es zudem nur als Primäranbieter weltraumgestützter Daten im Sinne dieser Verordnung gelten. Betreibt oder kontrolliert ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auch einen Satelliten oder ***eine Startinfrastruktur***, so sollte er als Betreiber im Bereich Weltraum im Sinne dieser Verordnung gelten.

sollte diese Verordnung keine Aspekte im Zusammenhang mit der Zuweisung von Funkfrequenzen oder der Genehmigung für ihre Nutzung abdecken. Wenn ein Unternehmen, bei dem es sich um einen Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste handelt, nur als bloßer Nutzer einer von einem Betreiber im Bereich Weltraum angebotenen Einrichtung handelt, sollte es zudem nur als Primäranbieter weltraumgestützter Daten im Sinne dieser Verordnung gelten. Betreibt oder kontrolliert ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste auch einen Satelliten oder ***führt er Starts durch***, so sollte er als Betreiber im Bereich Weltraum im Sinne dieser Verordnung gelten.

---

[7] (7)Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/676(1)/oj).

[8] (8)Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

[9] (9)Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/243(2)/oj).

[7] (7) Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/676(1)/oj).

[8] (8) Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj).

[9] (9) Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/243(2)/oj).

Or. en

Änderungsantrag 795
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die in dieser Verordnung festgelegten wesentlichen harmonisierten Mindestvorschriften über die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten sollten die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen oder gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen für staatliche Stellen, die ein nationales Weltraumprogramm durchführen, einbeziehen. Dem besonderen Charakter bestimmter Einrichtungen, wie z. B. nationale Weltraumprogramme durchführender staatlicher Weltraumagenturen, die möglicherweise nicht unbedingt in gleicher Weise genehmigungspflichtig sind wie andere Anbieter von Weltraumdiensten, sollte Rechnung getragen werden. ***Folglich sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Einrichtungen für eine angemessene Aufsicht sorgen, bei der die Grundsätze der Aufgabentrennung und des Nichtvorliegens von Interessenkonflikten geachtet und umgesetzt werden.***	(40) Die in dieser Verordnung festgelegten wesentlichen harmonisierten Mindestvorschriften über die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten sollten die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen oder gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen für staatliche Stellen, die ein nationales Weltraumprogramm durchführen, einbeziehen. Dem besonderen Charakter bestimmter Einrichtungen, wie z. B. nationale Weltraumprogramme durchführender staatlicher Weltraumagenturen, die möglicherweise nicht unbedingt in gleicher Weise genehmigungspflichtig sind wie andere Anbieter von Weltraumdiensten, sollte Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 796
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um nahtlose Genehmigungsverfahren im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen und für die Gleichbehandlung aller Unionsbetreiber im Bereich Weltraum zu sorgen, sollte die Gesamtdauer der Genehmigungsverfahren 12 Monate betragen, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, die im Genehmigungsverfahren geltenden Fristen auszusetzen, um der Notwendigkeit weiterer Klarstellungen und Bewertungen Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 797
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um nahtlose Genehmigungsverfahren im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen und für die Gleichbehandlung aller Unionsbetreiber im Bereich Weltraum zu sorgen, sollte die Gesamtdauer der Genehmigungsverfahren 12 Monate betragen, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, die im Genehmigungsverfahren geltenden Fristen auszusetzen, um der Notwendigkeit weiterer Klarstellungen und Bewertungen Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 798
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Um nahtlose Genehmigungsverfahren im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen und für die Gleichbehandlung aller Unionsbetreiber im Bereich Weltraum zu sorgen, sollte die Gesamtdauer ***der Genehmigungsverfahren*** 12 Monate betragen, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, die im Genehmigungsverfahren geltenden Fristen auszusetzen, um der Notwendigkeit weiterer Klarstellungen und Bewertungen Rechnung zu tragen.	(41) Um nahtlose Genehmigungsverfahren im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen und für die Gleichbehandlung aller Unionsbetreiber im Bereich Weltraum zu sorgen, sollte die Gesamtdauer ***des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Komplexität der betreffenden Weltraumtätigkeit nicht mehr als*** 12 Monate betragen***, damit der Antragsteller rasch eine Antwort erhält***, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, die im Genehmigungsverfahren geltenden Fristen auszusetzen, um der Notwendigkeit weiterer Klarstellungen und Bewertungen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 799
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission sollten die Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben. Dabei sollte auch eine Aussetzung der im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die zuständigen nationalen Behörden geltenden Fristen vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 800
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Den Mitgliedstaaten ***sollte*** es weiterhin ***freistehen***, sich im Vorfeld ihrer formellen Genehmigungsverfahren im Einklang mit ihren nationalen Vorschriften mit potenziellen Antragstellern auszutauschen. Ein solcher erster und informeller Austausch würde es den Antragstellern ermöglichen, die Anforderungen, die in dieser Verordnung und ***gegebenenfalls*** den nationalen Rechtsvorschriften***, einschließlich aller einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten, falls beispielsweise in Anbetracht der Kriterien der Staatsangehörigkeit, der Niederlassung, des Betriebsorts oder des Startorts mehrere Genehmigungen im Binnenmarkt erforderlich sind,*** festgelegt sind, besser zu verstehen und ihre Einhaltung sicherzustellen.	(42) Den Mitgliedstaaten ***steht*** es weiterhin ***frei***, sich im Vorfeld ihrer formellen Genehmigungsverfahren im Einklang mit ihren nationalen Vorschriften mit potenziellen Antragstellern auszutauschen. Ein solcher erster und informeller Austausch würde es den Antragstellern ermöglichen, die Anforderungen, die in dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, besser zu verstehen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 801
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, sich im Vorfeld ihrer formellen Genehmigungsverfahren im	(42) Den Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, sich im Vorfeld ihrer formellen Genehmigungsverfahren im

Einklang mit ihren nationalen Vorschriften mit potenziellen Antragstellern auszutauschen. Ein solcher erster und informeller Austausch würde es den Antragstellern ermöglichen, die Anforderungen, die in dieser Verordnung und ***gegebenenfalls*** den nationalen Rechtsvorschriften***, einschließlich aller einschlägigen Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten, falls beispielsweise in Anbetracht der Kriterien der Staatsangehörigkeit, der Niederlassung, des Betriebsorts oder des Startorts mehrere Genehmigungen im Binnenmarkt erforderlich sind,*** festgelegt sind, besser zu verstehen und ihre Einhaltung sicherzustellen.	Einklang mit ihren nationalen Vorschriften mit potenziellen Antragstellern auszutauschen. Ein solcher erster und informeller Austausch würde es den Antragstellern ermöglichen, die Anforderungen, die in dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, besser zu verstehen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 802
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer Weltraummission durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen	(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer Weltraummission durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen

Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.	Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden***, wobei die Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Datenschutz zu beachten sind***.

Or. ro

Begründung

In einer Welt ohne Grenzen im Bereich der Weltraumtätigkeiten bedarf es transparenter Verfahren und eines nachhaltigen und fairen Gleichgewichts zwischen der Handlungsfreiheit der verschiedenen einschlägigen Betreiber und Akteure und dem Schutz der Interessen aller Parteien.

Änderungsantrag 803
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer ***Tätigkeit oder eines Starts*** zu gewährleisten, die ***bzw. der*** in ihrem Hoheitsgebiet ***im Zusammenhang mit einer Weltraummission durchgeführt wird, die*** von in ihrem eigenen ***Niederlassungsmitgliedstaat*** zugelassenen	(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer ***Weltraumtätigkeit*** zu gewährleisten, die in ihrem Hoheitsgebiet von in ihrem eigenen ***Mitgliedstaat*** zugelassenen Betreibern durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.

Betreibern ***im Bereich Weltraum*** durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 804
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen ***in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten*** akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer Weltraummission durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.	(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer Weltraummission durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 805

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer ***Weltraummission*** durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.	(43) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sollten die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen in Bezug auf die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten akzeptieren und anerkennen. Zugleich sollte für die vollständige Transparenz der nationalen Anforderungen, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, gesorgt werden, einschließlich strengerer Anforderungen, die erforderlich sein können, um die Sicherheit, Resilienz oder ökologische Nachhaltigkeit einer Tätigkeit oder eines Starts zu gewährleisten, die bzw. der in ihrem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit einer ***Weltraumtätigkeit*** durchgeführt wird, die von in ihrem eigenen Niederlassungsmitgliedstaat zugelassenen Betreibern im Bereich Weltraum durchgeführt wird. Diese Informationen sollten über ein gemeinsames Informationsportal bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 806
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(43a) Das Informationsportal ist als Hilfsinstrument gedacht und soll nicht als

	Plattform für die Erteilung von Genehmigungen dienen. Es muss über eine Architektur verfügen, die die Interoperabilität mit nationalen Portalen unter Wahrung der Autonomie der Mitgliedstaaten sicherstellt. Die Nutzung des Portals erfolgt auf freiwilliger Basis.

Or. en

Änderungsantrag 807
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission sollten die Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben. Dabei sollte auch eine Aussetzung der im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die zuständigen Behörden geltenden Fristen vorgesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 808
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission sollten die Antragsteller ausreichend Zeit	***entfällt***

für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben. Dabei sollte auch eine Aussetzung der im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die zuständigen Behörden geltenden Fristen vorgesehen werden.	

Or. en

Änderungsantrag 809
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission sollten die Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben. Dabei sollte auch eine Aussetzung der im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die zuständigen Behörden geltenden Fristen vorgesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 810
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission	(44) Angesichts der technischen Komplexität und der Dauer der Vorbereitung einer Weltraummission

sollten die Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben. ***Dabei sollte auch eine Aussetzung der im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die zuständigen Behörden geltenden Fristen vorgesehen werden.***	sollten die Antragsteller ausreichend Zeit für die Vorlage aller erforderlichen Informationen oder Klarstellungen haben.

Or. fr

Änderungsantrag 811
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Vermutung der Konformität der Weltraumobjekte mit den Anforderungen dieser Verordnung sollte sowohl bei in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten gelten, da diese Konformität von den zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Erteilung der Genehmigung überprüft wurde, als auch bei in einem Drittland niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten, für die die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 812
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Vermutung der Konformität der Weltraumobjekte mit den	(45) Die Vermutung der Konformität der Weltraumobjekte mit den

Anforderungen dieser Verordnung sollte sowohl bei in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten gelten, da diese Konformität von den zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Erteilung der Genehmigung überprüft wurde***, als auch bei in einem Drittland niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten, für die die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen hat***.	Anforderungen dieser Verordnung sollte sowohl bei in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten gelten, da diese Konformität von den zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Erteilung der Genehmigung überprüft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 813
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Vermutung der Konformität der Weltraumobjekte mit den Anforderungen dieser Verordnung sollte sowohl bei in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten gelten, da diese Konformität von den zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Erteilung der Genehmigung überprüft wurde, als auch bei ***in einem Drittland niedergelassenen*** Anbietern von Weltraumdiensten, ***für*** die ***die Kommission einen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen hat***.	(45) Die Vermutung der Konformität der Weltraumobjekte mit den Anforderungen dieser Verordnung sollte sowohl bei in der Union niedergelassenen Anbietern von Weltraumdiensten gelten, da diese Konformität von den zuständigen nationalen Behörden im Zuge der Erteilung der Genehmigung überprüft wurde, als auch bei Anbietern von Weltraumdiensten, die ***in einem Drittland niedergelassen sind, mit dem ein Abkommen über die Zusammenarbeit und über die gegenseitige Anerkennung geschlossen wurde***.

Or. fr

Änderungsantrag 814
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der ***Weltraumobjekte (URSO***) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) – mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die ***Weltraumdienste*** auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten Anbietern von Weltraumdiensten die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.	(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der ***Weltraumtätigkeiten (URSA***) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) – mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die ***Weltraumtätigkeiten*** auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten Anbietern von Weltraumdiensten die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag, mit dem „Unionsregister der Weltraumobjekte (URSO)“ geändert werden soll auf „Unionsregister der Weltraumtätigkeiten (URSA)“ gilt durchgehend für den gesamten Text.

Änderungsantrag 815
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der ***Weltraumobjekte (URSO***) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) –	(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der ***Weltraumtätigkeiten (URSA***) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) –

mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die Weltraumdienste auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten Anbietern von Weltraumdiensten die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.	mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die Weltraumdienste auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten Anbietern von Weltraumdiensten die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.

Or. en

Begründung

Durch die Umbenennung des Registers von „Unionsregister der Weltraumobjekte“ (URSO) in „Unionsregister der Weltraumtätigkeiten“ (URSA) werden direkte terminologische Überschneidungen mit den nationalen Registern beseitigt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen von 1975 führen. „Objekte“ beschreibt, was die Staaten an die Vereinten Nationen melden; „Tätigkeiten“ werden durch diese Verordnung geregelt. Durch die Änderung entsteht für die Betreiber und die Mitgliedstaaten keine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, welche Registrierungspflicht für welches Instrument gilt, wie in der neuen Erwägung 47a klargestellt wird.

Änderungsantrag 816
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der Weltraumobjekte (URSO) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) – mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die	(46) Sobald die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen festgestellt wurde, sollten die Registrierung im Unionsregister der Weltraumobjekte (URSO) und die Ausstellung eines elektronischen Zertifikats (e-Zertifikat) – mit dem nachgewiesen wird, dass die weltraumgestützten Daten von Weltraumobjekten generiert wurden, die

dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die ***Weltraumdienste*** auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten ***Anbietern von Weltraumdiensten*** die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.	dieser Verordnung entsprechen, bzw. dass die ***Weltraumtätigkeiten*** auf der Nutzung und dem Betrieb von Weltraumobjekten basieren, die dieser Verordnung entsprechen – die uneingeschränkte Bereitstellung der weltraumgestützten Daten und Weltraumdienste in der gesamten Union ermöglichen. Die Agentur sollte registrierten ***Betreibern im Bereich Weltraum*** die einzelnen elektronischen Zertifikate ausstellen.

Or. en

Änderungsantrag 817
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten ***Anbieter von Weltraumdiensten*** zu sorgen. ***Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.***	(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten ***Betreiber im Bereich Weltraum und ihre Tätigkeiten*** zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 818

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im ***URSO*** registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten ***Anbieter von Weltraumdiensten*** zu sorgen. ***Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.***	(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im ***URSA*** registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten ***Betreiber im Bereich Weltraum und ihre Tätigkeiten*** zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 819
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der	(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit ***auf der Grundlage quelloffener Technologien und API und unter Anwendung einer Politik des offenen Datenzugangs*** über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug

weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.	auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 820
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.	(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im URSO registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die URSO-Website ***zusammen mit einer Übersetzung in alle Amtssprachen der Europäischen Union*** zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.

Or. ro

Begründung

Die Transparenz von Maßnahmen und Entscheidungen kann auch durch den Zugang zu Informationen verwirklicht werden, die in allen Amtssprachen veröffentlicht werden müssen, damit sie von allen interessierten Kreisen eingesehen werden können.

Änderungsantrag 821
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im ***URSO*** registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die ***URSO-Website*** zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.	(47) Konsolidierte Listen aller in der Union und in Drittländern niedergelassenen Anbieter von Weltraumdiensten, die im ***URSA*** registriert sind, sollten der Öffentlichkeit über die ***URSA-Website*** zugänglich gemacht werden, um so für Transparenz in Bezug auf alle in der Union registrierten Anbieter von Weltraumdiensten zu sorgen. Jede Person sollte die Quelle der weltraumgestützten Daten überprüfen können, um sich jederzeit zu vergewissern, dass die in der Union bereitgestellten Weltraumdienste Daten nutzen, die von Weltraumobjekten erzeugt wurden, die die Anforderungen des Unionsrechts erfüllen.

Or. en

Begründung

Umbenennung, die sich folgerichtig aus Erwägung 46 ergibt.

Änderungsantrag 822
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Die Einrichtung des Unionsregisters der Weltraumtätigkeiten (URSA) spiegelt die Notwendigkeit wider, für einen umfassenden, transparenten und zentralisierten Rahmen für die Registrierung und Überwachung von innerhalb der Union durchgeführten

Weltraumtätigkeiten zu sorgen. Nach dem internationalen Weltraumrecht, insbesondere dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, sind die Mitgliedstaaten weiterhin für die Registrierung von Weltraumobjekten, für die sie als Startstaaten gelten, sowie für die Übermittlung der entsprechenden Informationen an die Vereinten Nationen verantwortlich. Das URSA sollte daher so gestaltet sein, dass es die Erfüllung dieser internationalen Verpflichtungen unterstützt und erleichtert, unter anderem durch die Gewährleistung der Verfügbarkeit, Kohärenz und Rückverfolgbarkeit relevanter Informationen auf Unionsebene, wobei es nicht zu Doppelregistrierungen kommen sollte. Durch die Einrichtung und den Betrieb des URSA sollte die Aufteilung der internationalen Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht nicht beeinträchtigt werden, sondern dies sollte zu einer besseren Koordinierung, Rechtssicherheit und Kohärenz bei der Registrierung und Überwachung von Weltraumtätigkeiten innerhalb der Union beitragen.

Or. en

Begründung

Ohne ausdrückliche Verbindung zwischen dem URSA und einzelstaatlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Registrierung bei den Vereinten Nationen könnten sich für europäische Betreiber doppelte und uneinheitliche Registrierungsanforderungen ergeben. In dieser Erwägung wird klargestellt, dass das URSA die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten als Startstaaten nach dem Völkerrecht nicht ersetzt, sondern ergänzt, und durch Koordinierung für Vereinfachung sorgt: eine Datenebene auf Unionsebene, die den internationalen Rahmen speist, anstatt ihn zu duplizieren.

Änderungsantrag 823
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) ***Auf Ersuchen der Kommission*** sollte ein ***spezifischer Standard für das elektronische Zertifikat ausgearbeitet*** werden***, der bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung vorliegen sollte***. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.	(48) ***Nach Abschluss der Registrierung im URSA*** sollte ein ***e-Zertifikat ausgestellt*** werden. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 824
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) ***Auf Ersuchen der Kommission*** sollte ein ***spezifischer Standard für das elektronische Zertifikat ausgearbeitet*** werden***, der bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung vorliegen sollte***. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.	(48) ***Nach Abschluss der Registrierung im URSO*** sollte ein ***e-Zertifikat ausgestellt*** werden. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 825
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Auf Ersuchen der Kommission sollte ein ***spezifischer Standard*** für das elektronische Zertifikat ausgearbeitet werden, ***der*** bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung vorliegen sollte. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.	(48) Auf Ersuchen der Kommission sollte ein ***spezifisches europäisches Standardmodell*** für das elektronische Zertifikat ausgearbeitet werden, ***das*** bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung vorliegen sollte. Das elektronische Zertifikat würde die Verbindung zwischen einem bestimmten Weltraumobjekt und den weltraumgestützten Daten herstellen, die durch seine Nutzung generiert wurden, und die Integrität dieser weltraumgestützten Daten gewährleisten.

Or. ro

Begründung

Es wäre für alle Parteien von Vorteil, wenn es ein spezifisches europäisches Standardmodell für das elektronische Zertifikat gibt, damit Verfahren erleichtert werden.

Änderungsantrag 826
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um der gestiegenen Nachfrage der Kunden nach Satellitenangeboten gerecht zu werden, die Vorteile des technologischen Fortschritts und der damit verbundenen Kostensenkungen zu nutzen und einen besseren Zugang zu Kapital sicherzustellen, sollten die Genehmigungsverfahren für den Start von Satellitenkonstellationen gestrafft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich einer	***entfällt***

Reihe von Absicherungen sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, das zur Erteilung einer einzigen Genehmigung führt, die für die gesamte Satellitenkonstellation gültig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 827
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um der gestiegenen Nachfrage der Kunden nach Satellitenangeboten gerecht zu werden***, die Vorteile des technologischen Fortschritts und der damit verbundenen Kostensenkungen zu nutzen und einen besseren Zugang zu Kapital sicherzustellen***, sollten die Genehmigungsverfahren für den Start von Satellitenkonstellationen gestrafft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Reihe von Absicherungen sollte ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, das zur Erteilung einer einzigen Genehmigung führt, die für die gesamte Satellitenkonstellation gültig ist.	(49) Um der gestiegenen Nachfrage der Kunden nach Satellitenangeboten gerecht zu werden, sollten die Genehmigungsverfahren für den Start von Satellitenkonstellationen gestrafft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Reihe von Absicherungen sollte ***daher*** ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, das zur Erteilung einer einzigen Genehmigung führt, die für die gesamte Satellitenkonstellation gültig ist.

Or. en

Änderungsantrag 828
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(49) Um der gestiegenen Nachfrage der Kunden nach Satellitenangeboten gerecht zu werden, die Vorteile des technologischen Fortschritts und der damit verbundenen Kostensenkungen zu nutzen und einen besseren Zugang zu Kapital sicherzustellen, sollten die Genehmigungsverfahren für den Start von Satellitenkonstellationen gestrafft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Reihe von Absicherungen ***sollte*** ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, das zur Erteilung einer einzigen Genehmigung führt, die für ***die gesamte Satellitenkonstellation*** gültig ist.	(49) Um der gestiegenen Nachfrage der Kunden nach Satellitenangeboten gerecht zu werden, die Vorteile des technologischen Fortschritts und der damit verbundenen Kostensenkungen zu nutzen und einen besseren Zugang zu Kapital sicherzustellen, sollten die Genehmigungsverfahren für den Start von Satellitenkonstellationen gestrafft werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich einer Reihe von Absicherungen ***kann*** ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zur Verfügung stehen, das zur Erteilung einer einzigen Genehmigung führt, die für ***mehrere Satelliten in einer Konstellation*** gültig ist.

Or. en

Änderungsantrag 829
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) In Anerkennung der besonderen Art und des besonderen Zwecks von Forschungsraumfahrzeugen, die nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Fähigkeiten sind, ***sollten*** in dieser Verordnung bestimmte Ausnahmen für diese Kategorien festgelegt werden, um ihren besonderen Erfordernissen und Merkmalen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Umlaufbahnen sicherzustellen.	(50) In Anerkennung der besonderen Art und des besonderen Zwecks von Forschungsraumfahrzeugen, die nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Fähigkeiten sind, ***ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor von Vorteil, um die Entwicklung eines robusten Raumfahrt-Ökosystems zu ermöglichen, das in der Lage ist, auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu reagieren, weshalb*** in dieser Verordnung bestimmte Ausnahmen für diese Kategorien festgelegt werden, um ihren besonderen Erfordernissen und Merkmalen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Umlaufbahnen

sicherzustellen.

Or. ro

Begründung

Im Hinblick auf einen soliden Sektor, der in der Lage ist, sich ständig und rasch an die Entwicklungen bei den neuen Technologien anzupassen, ist eine Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor von Vorteil, um gleichzeitig auf aktuelle und künftige Herausforderungen reagieren zu können.

Änderungsantrag 830
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) In Anerkennung der besonderen Art und des besonderen Zwecks von ***Forschungsraumfahrzeugen***, die nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Fähigkeiten sind, sollten in dieser Verordnung ***bestimmte Ausnahmen für diese*** Kategorien festgelegt werden, um ihren besonderen Erfordernissen und Merkmalen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Umlaufbahnen sicherzustellen.	(50) In Anerkennung der besonderen Art und des besonderen Zwecks von ***Forschungseinrichtungen***, die nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischer Fähigkeiten sind, sollten in dieser Verordnung ***Kapazitäten für die technische und finanzielle Unterstützung in diesen*** Kategorien festgelegt werden, um ihren besonderen Erfordernissen und Merkmalen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Sicherheit und Nachhaltigkeit der Umlaufbahnen sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 831
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Betreiber im Bereich Weltraum	***entfällt***

sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine Unternehmen eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) sollten ebenfalls von der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 832
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Betreiber im Bereich Weltraum sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine Unternehmen eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement	***entfällt***

anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) sollten ebenfalls von der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 833
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Betreiber im Bereich Weltraum sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine Unternehmen eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) sollten ebenfalls von der ***Berechnung*** des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden.	(51) Betreiber im Bereich Weltraum sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine ***und mittlere*** Unternehmen ***oder als Midcap-Unternehmen*** eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) ***und ISOS*** sollten ebenfalls von der ***Schätzung*** des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden. ***Midcap-Unternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen***

sollten bei der Schätzung des Umweltfußabdrucks längere Übergangsfristen eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 834
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Betreiber im Bereich Weltraum sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine Unternehmen eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) sollten ebenfalls von der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden.	(51) Betreiber im Bereich Weltraum sollten in den Genuss spezieller Ausnahmen von den Vorschriften kommen, die in den verschiedenen unter diese Verordnung fallenden Bereichen festgelegt sind. Bei der Durchführung von Forschungsmissionen im Weltraum sollten sie von bestimmten Sicherheitsvorschriften ausgenommen werden. Ebenso sollten Betreiber im Bereich Weltraum, die als kleine ***und mittlere*** Unternehmen ***oder als kleine Midcap-Unternehmen*** eingestuft oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen sind, ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, dessen Schwerpunkt auf kritischen Ressourcen liegt und das den wichtigsten Risiken begegnet***, und bei der Schätzung des Umweltfußabdrucks sollten diesen Unternehmen und Einrichtungen längere Übergangsfristen eingeräumt werden***. Weltraummissionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) ***und ISOS*** sollten ebenfalls von der Berechnung des Umweltfußabdrucks von Weltraumtätigkeiten ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 835
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst.	(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst. ***Bei diesem Mechanismus sollte der Grad der Entwurfsreife von Weltraumressourcen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Entwicklung sind, um zu verhindern, dass Betreibern, die bereits irreversible Verpflichtungen hinsichtlich des Entwurfs auf Systemebene eingegangen sind, unverhältnismäßige Auflagen auferlegt werden. Der Abschluss der Überprüfung der Systemanforderungen als früheste formelle Zielvorgabe, bei der die Funktions- und Leistungsanforderungen einer Weltraumressource als Basislinie festgelegt sind, sollte als Bezugspunkt für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der gemäß Artikel 118 eingerichteten Übergangsregelung dienen.***

Or. en

Begründung

Die Überprüfung der Systemanforderungen ist die formelle Zielvorgabe, bei der die Bauweise eines Raumfahrzeugs unwiderruflich festgelegt ist. Die Heranziehung der Überprüfung der Systemanforderungen als Schwelle für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung gemäß Artikel 118 entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Betreiber, die sich bereits auf einen Entwurf festgelegt haben, können diesen aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr überarbeiten, um Anforderungen zu erfüllen, die nach diesem Zeitpunkt eingeführt wurden. Neue Anforderungen gelten für die nächste Generation von Raumfahrzeugen, nicht für Systeme, deren Entwurf bereits feststeht.

Änderungsantrag 836
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. ***Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst.***	(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 837
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst.	(52) Es ist von entscheidender Bedeutung, einen sicheren, resilienten, nachhaltigen und kosteneffizienten Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung ***und die Wettbewerbsfähigkeit*** zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst***, und gleichzeitig ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der Betreiber und der Notwendigkeit des Schutzes öffentlicher Interessen herstellen***.

Or. ro

Begründung

In einer sich rasch wandelnden Welt, auch im Bereich der Raumfahrt, ist es notwendig, die Forschung und die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen miteinander zu verknüpfen, gleichzeitig aber auch für den Schutz der Interessen aller Parteien zu sorgen.

Änderungsantrag 838
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Es ist von entscheidender	(52) Es ist von entscheidender

Bedeutung, einen sicheren, resilienten**,** nachhaltigen ***und kosteneffizienten*** Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst.	Bedeutung, einen sicheren, resilienten ***und*** nachhaltigen Zugang zum Weltraum sicherzustellen, um – im Einklang mit den im Weltraumvertrag verankerten zentralen Grundsätzen und Rechten – über eine Vielzahl von Diensten verfügen zu können und die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen. Zugleich benötigen Startbetreiber möglicherweise auch Zeit für die Anpassung an die neuen Sicherheitsmaßnahmen für Starts. Diese Verordnung sollte einen geeigneten Mechanismus vorsehen, um den Zugang zum Weltraum sicherzustellen, während sich die Industrie an die auf Unionsebene eingeführten neuen Grundanforderungen an die Sicherheit anpasst.

Or. fr

Änderungsantrag 839
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Überlastung bestimmter Umlaufbahnen, die ein erhöhtes Risiko der Kollision von Satelliten und der Ausbreitung von Weltraummüll mit sich bringt, sowie die geopolitische Bedrohungslage, die ein erhöhtes Risiko für die Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur birgt, mitsamt dem Risiko physischer Kontakte im Weltraum, beispielsweise aufgrund der Nähe oder von Störungen, stellen Herausforderungen globaler Natur dar, mit denen sich in jüngerer Zeit viele Raumfahrtnationen auseinandersetzen.	(53) Die Überlastung bestimmter Umlaufbahnen, die ein erhöhtes Risiko der Kollision von Satelliten und der Ausbreitung von Weltraummüll mit sich bringt, sowie die geopolitische Bedrohungslage, die ein erhöhtes Risiko für die Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur birgt, mitsamt dem Risiko physischer Kontakte im Weltraum, beispielsweise aufgrund der Nähe oder von Störungen, stellen Herausforderungen globaler Natur dar, mit denen sich in jüngerer Zeit viele Raumfahrtnationen auseinandersetzen. ***Angesichts dieser grenzübergreifenden Herausforderungen können nur im Wege der internationalen Zusammenarbeit gemeinsame Standards festgelegt werden, mit denen die***

Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten im Dienste des Gemeinwohls gewährleistet werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 840
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Überlastung bestimmter Umlaufbahnen, die ein erhöhtes Risiko der Kollision von Satelliten und der Ausbreitung von Weltraummüll mit sich ***bringt***, sowie die geopolitische Bedrohungslage, die ein erhöhtes Risiko für die Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur birgt, mitsamt dem Risiko physischer Kontakte im Weltraum, beispielsweise aufgrund der Nähe oder von Störungen, stellen Herausforderungen globaler Natur dar, mit denen sich in jüngerer Zeit viele Raumfahrtnationen auseinandersetzen.	(53) Die Überlastung bestimmter Umlaufbahnen***, das zunehmende Ausmaß von Satellitenstarts und -konstellationen***, die ein erhöhtes Risiko der Kollision von Satelliten und der Ausbreitung von Weltraummüll mit sich ***bringen***, sowie die geopolitische Bedrohungslage, die ein erhöhtes Risiko für die Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur birgt, mitsamt dem Risiko physischer Kontakte im Weltraum, beispielsweise aufgrund der Nähe oder von Störungen, stellen Herausforderungen globaler Natur dar, mit denen sich in jüngerer Zeit viele Raumfahrtnationen auseinandersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 841
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Die rasche Zunahme der Zahl der Objekte in der Erdumlaufbahn, zu denen auch Weltraummüll zählt, ist ein immer größeres Risiko für die Sicherheit und

Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten und für den Zugang zum Weltraum. Diese Risiken können aufgrund des ihnen innewohnenden transnationalen Charakters durch einseitige Maßnahmen nicht wirksam angegangen werden. Daher sollte für ein internationales Programm zur Vorbeugung und Verringerung der Verschmutzung der Umlaufbahnen auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Staaten und internationalen Organisationen geworben werden, um den Weltraum als gemeinsame Ressource zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen zu erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 842
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der Markt für Trägerraketen – von Mikro- bis Schwerlast-Trägerraketen – hat sich weiterentwickelt. Es werden neue Fähigkeiten entwickelt, wie etwa die Wiederverwendbarkeit beispielsweise der ersten Stufe und der Booster der Trägerraketen. ***Mehr Mitgliedstaaten entwickeln Startfähigkeiten und intensivieren so den Zugang zum Weltraum***.	(54) Der Markt für Trägerraketen – von Mikro- bis Schwerlast-Trägerraketen – hat sich weiterentwickelt. Es werden neue Fähigkeiten entwickelt, wie etwa die Wiederverwendbarkeit beispielsweise der ersten Stufe und der Booster der Trägerraketen. ***Die Rückführung wiederverwendbarer Trägerraketenstufen nach dem Wiedereintritt in die Atmosphäre und der Trennung von der Nutzlast stellt eine eigenständige Betriebsphase dar – die Rückführungsphase –, während der spezifische Sicherheitsrisiken auftreten, darunter die Gefahr eines Aufpralls von Trümmerteilen bei einer missglückten Rückführung, und die eine Abstimmung mit den Seeverkehrsbehörden und den Zivilluftfahrtbehörden in der ausgewiesenen Rückführungszone***

erfordert. Darüber hinaus ist die Anforderung, Trägerraketenstufen zu entwerfen, die beim Wiedereintritt in die Atmosphäre zerstört werden, strukturell unvereinbar mit Stufen, die speziell dafür ausgelegt sind, den Wiedereintritt zu überstehen und rückgeführt zu werden. Die für wiedereinsetzbare Trägerraketen geltenden Sicherheitsanforderungen sollten deren technische Besonderheiten berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich gezielter Ausnahmen von den Anforderungen an eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion, sofern ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen wird.

Or. en

Begründung

Eine Raketenstufe, die so konstruiert ist, dass sie den Wiedereintritt in die Atmosphäre übersteht und wiederverwendet werden kann, kann nicht gleichzeitig so beschaffen sein, dass sie beim Wiedereintritt zerstört wird: Diese beiden Ziele schließen einander physikalisch aus. Wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, würde durch die Verpflichtung zur Zerstörung im Grunde genommen die Technologie für wiederverwendbare Trägerraketen, in die die europäische Industrie am stärksten investiert, verboten. Die Rückführungsphase wird als eigenständige Betriebskategorie mit eigener Sicherheitslogik etabliert, wodurch die europäische Wettbewerbsfähigkeit im wirtschaftlich dynamischsten Segment des Trägerraketenmarktes erhalten bleibt.

Änderungsantrag 843
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der Markt für Trägerraketen – von Mikro- bis Schwerlast-Trägerraketen – hat sich weiterentwickelt. Es werden neue Fähigkeiten entwickelt, wie etwa die Wiederverwendbarkeit beispielsweise der ersten Stufe und der Booster der	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Trägerraketen. Mehr Mitgliedstaaten entwickeln Startfähigkeiten und intensivieren so den Zugang zum Weltraum.

Or. en

Änderungsantrag 844
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr ***hat*** jedoch auch ***Folgen*** für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden***. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte*** sich auch negativ auf ***die wirtschaftliche, ökologische und effiziente Leistung des einheitlichen europäischen Luftraums auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs*** sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden***. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen***. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der	(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr ***bringt*** jedoch auch ***zusätzliche Herausforderungen*** für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden ***mit sich. Die Auswirkungen des zunehmenden Weltraumstartverkehrs könnten*** sich auch negativ auf ***den Luft- und Seeverkehr auswirken; dieser*** sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten ***daher*** minimiert werden. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen.

betroffenen Flugstrecken umfassen. ***Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt werden.*** Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. ***Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 845
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche, ökologische und effiziente Leistung des einheitlichen europäischen Luftraums auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den	(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche, ökologische und effiziente Leistung des einheitlichen europäischen Luftraums auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den

zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt werden. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.

zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt werden. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden. ***Um einen harmonisierten, quantifizierbaren und überprüfbaren Sicherheitsstandard zu gewährleisten, sollte als gemeinsame Sicherheitsgrundlage für alle Start- und Wiedereintrittsaktivitäten ein den bewährten Verfahren entsprechender Schwellenwert für das Unfallrisiko gelten.***

Or. en

Begründung

Jeder Mitgliedstaat, der über Startinfrastruktur verfügt, wendet derzeit seine eigene nationale Methodik zur Berechnung des akzeptablen Unfallrisikos am Boden an, wobei die unterschiedlichen Schwellenwerte den Wettbewerb zwischen den europäischen Startplätzen verzerren. Ein gemeinsamer EU-Schwellenwert bietet den Betreibern einen einheitlichen

Richtwert für die Gestaltung, unabhängig vom Startplatz, ersetzt 27 nationale Ansätze durch einen einzigen überprüfbaren Maßstab und schafft die für den Binnenmarkt erforderlichen gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Änderungsantrag 846
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche, ökologische und effiziente Leistung des einheitlichen europäischen Luftraums auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. ***Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt***	(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche, ökologische und effiziente Leistung des einheitlichen europäischen Luftraums auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus

werden. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.

können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 847
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche***,*** ökologische ***und effiziente*** Leistung ***des einheitlichen europäischen Luftraums*** auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und	(55) Der Zugang zum Weltraum ist für die strategische Autonomie der EU von entscheidender Bedeutung. Ein erhöhter Startverkehr hat jedoch auch Folgen für die Sicherheit von Start und Wiedereintritt sowie für die Sicherheit in der Luft und am Boden. Der zunehmende Weltraumstartverkehr könnte sich auch negativ auf die wirtschaftliche ***und*** ökologische Leistung auswirken. Das Risiko einer Störung des Luft- und Seeverkehrs sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten minimiert werden. Die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und den zuständigen Anbietern von Flugverkehrsdiensten auf nationaler Ebene trägt dazu bei, die Auswirkungen von Verkehrsstörungen und das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn

das Kollisionsrisiko zu begrenzen. Wenn Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt werden. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.

Weltraumstarts mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, bedarf es der rechtzeitigen Koordinierung zwischen den Betreibern im Bereich Weltraum und dem europäischen Netzmanager. Diese Koordinierung sollte eine Bewertung des Umfangs und der Dauer der Schließung des europäischen Luftraums sowie der betroffenen Flugstrecken umfassen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt sollten angemessene Kostenteilungsverfahren für die Nutzung des Luftraums festgelegt werden. Hierdurch werden Anreize für die sichere und nachhaltige Nutzung des Luftraums für alle Nutzer geschaffen. Darüber hinaus können die Start- und Wiedereintrittsphasen auch ein Risiko für Unfälle am Boden bergen, das durch eine enge Abstimmung mit den betroffenen zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten begrenzt werden muss. Dem zunehmenden Risiko von Kollisionen mit Luftfahrzeugen während der Flugphase zwischen Start und Wiedereintritt kann durch bewährte Flugsicherheitsmethoden und bewährte Verfahren für die Risikobewertung begegnet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 848
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer	(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer

Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.	Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden. ***Wenn die Sicherheit von Personen oder Eigentum während der Startphase ein sofortiges Eingreifen erfordert, das nicht auf die üblichen Verwaltungsverfahren warten kann, sollte die zuständige Behörde befugt sein, dem Startbetreiber verbindliche operative Anweisungen in Echtzeit zu erteilen, einschließlich der Befugnis, an Bord befindliche Neutralisierungssysteme zu aktivieren, um eine unmittelbar drohende Gefahr für Personen oder Eigentum abzuwenden. Diese Echtzeit-Sicherheitsbefugnis ist eine wesentliche operative Sicherheitsvorkehrung, die die Risikobewertung vor dem Start ergänzt und in Abstimmung mit den Anbietern von Flugsicherungsdiensten und dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union ausgeübt werden sollte. Die Modalitäten für die Ausübung dieser Echtzeit-Befugnis, einschließlich Entscheidungsketten, Koordinierungsmechanismen und Sicherheitsvorkehrungen, sollten in dieser Verordnung festgelegt und, soweit erforderlich, durch delegierte Rechtsakte näher ausgeführt werden.***

Or. en

Begründung

Eine Trägerrakete, die von ihrer vorgesehenen Flugbahn abweicht, stellt ein unmittelbares, zeitkritisches Risiko dar, dem mit den üblichen Verwaltungswegen nicht begegnet werden kann. Jede zuständige Startbehörde übt heute de facto eine Befugnis zur Neutralisierung in Echtzeit aus; durch die ausdrückliche Verankerung dieser Befugnis im Unionsrecht mit klaren Koordinationsketten unter Einbeziehung der Anbieter von Flugsicherungsdiensten und des Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union wird aus einer informellen nationalen Praxis ein rechtssicherer, koordinierter Unionsstandard.

Änderungsantrag 849
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.	(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden. ***Insofern sollten Unionsbetreiber im Bereich Weltraum für alle Aspekte ihrer Weltraumtätigkeiten und während des gesamten Lebenszyklus ihrer Weltraummissionen haften. Diese Haftung sollte die Bereiche Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit abdecken und sowohl für den Weltraum als auch für die Erde gelten. Betreiber im Bereich Weltraum sollten auch die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Phase am Ende der Lebensdauer ihrer Objekte und Dienste tragen. Da die Weltraumtätigkeiten aufgrund steigender Startraten und wachsender Satellitenkonstellationen exponentiell zunehmen, verschärft sich der damit verbundene Umweltdruck. Diese Ausweitung hat den Betreibern im Bereich Weltraum zwar neue Einnahmen beschert, sie ist jedoch nicht mit einer proportionalen Erhöhung der finanziellen Verantwortung der Betreiber für die Eindämmung der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten einhergegangen.***

Or. en

Änderungsantrag 850
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.	(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet ***und überwacht*** werden ***und wenn keine angemessene Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten über solche Starts stattfindet***. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.

Or. ro

Begründung

Die Kommunikation aus und gegenüber den Mitgliedstaaten über verschiedene Maßnahmen im Weltraumbereich ist von entscheidender Bedeutung, um mögliche Unfälle oder technische Störungen zu vermeiden.

Änderungsantrag 851
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Starttätigkeiten ***sind von Natur aus risikobehaftet und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden. Daher sollten*** Vorschriften ***festgelegt werden***, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei	(56) Starttätigkeiten ***erfordern geeignete*** Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.

der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 852
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet ***und können zu irreversiblen Schäden führen, wenn sie nicht ordnungsgemäß verwaltet werden***. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.	(56) Starttätigkeiten sind von Natur aus risikobehaftet. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass Trägerraketen verfolgbar sind und einer Risikobewertung unterzogen werden, bei der besondere Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung der damit verbundenen Risiken ermittelt und festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 853
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(56a) Startvorgänge bergen das Risiko, Schäden gegenüber Dritten auf der Erdoberfläche, im Luftraum und gegebenenfalls im Weltraum zu verursachen. Betreiber im Bereich

Weltraum, die Startvorgänge durchführen, und Betreiber von Startplätzen sollten daher verpflichtet werden, über eine Versicherung oder eine andere zulässige finanzielle Garantie zu verfügen, die potenzielle Schäden abdeckt, die Dritten während der Startphase entstehen. Die Höhe dieser Versicherung oder finanziellen Garantie sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den spezifischen Risiken jedes Startvorgangs stehen, wobei insbesondere die Art und der Umfang des Starts sowie die Beschaffenheit des Startplatzes zu berücksichtigen sind. Um sicherzustellen, dass Geschädigte wirksam entschädigt werden, wenn der haftende Betreiber seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommen kann, sollten die Mitgliedstaaten in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen unter den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen eine staatliche Garantie für den Teil der Entschädigung bereitstellen, der den in der Genehmigung festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Kommission sollte Leitlinien zu den Mindestanforderungen an nationale staatliche Garantiesysteme herausgeben. Mindestanforderungen an Versicherungen und finanzielle Garantien sollten über delegierte Rechtsakte festgelegt werden. Dieser Rahmen sollte mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem internationalen Weltraumrecht, einschließlich des Haftungsübereinkommens, in Einklang stehen.

Or. en

Begründung

Bei Startvorgängen bestehen Restrisiken für Schäden gegenüber Dritten, die durch technische Maßnahmen allein nicht vollständig ausgeschaltet werden können. Daher bedarf es klarer Vorschriften in Bezug auf Versicherungen, finanzielle Garantien und staatliche Unterstützung, um potenzielle Opfer zu schützen, die Rechtssicherheit zu stärken und einen kohärenteren Rahmen für Startaktivitäten in der Union zu gewährleisten.

Änderungsantrag 854
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(56a) Angesichts der zunehmenden Umweltauswirkungen von Weltraumtätigkeiten und der begrenzten Möglichkeiten, diese abzumildern, sollte die Union bei Missionen, die weder der wissenschaftlichen Forschung noch gesellschaftlichen Zwecken dienen, einen vorsichtigen Ansatz verfolgen. Missionen wie Weltraumtourismus sollten innerhalb der Union nicht genehmigt werden. Darüber hinaus sollten Betreiber, die solche Missionen außerhalb der Union durchführen und gleichzeitig andere genehmigte Tätigkeiten innerhalb der Union ausüben, mit finanziellen Negativanreizen in Form von proportional höheren Gebühren der Agentur belegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 855
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn	(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn

(LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu.

(LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. ***Da es immer mehr Weltraummüll gibt, steigt auch das Risiko eines Kaskadeneffekts, des sogenannten Kessler-Syndroms, bei dem bei jeder Kollision neue Fragmente entstehen, die weitere Kollisionen auslösen können, wodurch bestimmte Umlaufbahnen unbrauchbar werden. Dieses Risiko gilt auch für die Sicherheit von Satelliten, die in Betrieb und für die Kommunikation, Navigation und Erdbeobachtung von entscheidender Bedeutung sind, sowie für die Sicherheit bemannter Missionen. Darüber hinaus steigen die den Betreibern entstehenden Kosten des Schutzes, der Überwachung und der Vermeidung von Weltraummüll erheblich, während die Kapazitäten für die Weltraumüberwachung an ihre Belastungsgrenze geraten.*** Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu. ***Die Lage ist kritisch und lässt sich nur im globalen Konsens bewältigen.***

Or. fr

Änderungsantrag 856
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die	(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird**,**

Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu.	***weshalb klare Verpflichtungen zur Entsorgung am Ende der Lebensdauer („end-of-life") auferlegt werden sollten. So sollten beispielsweise Satelliten in niedriger Umlaufbahn (LEO-Satelliten) innerhalb eines begrenzten Zeitfensters (in der Regel 25 Jahre oder weniger) entweder kontrolliert aus der Umlaufbahn entfernt oder in Friedhofsumlaufbahnen überführt werden***. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu.

Or. ro

Begründung

Die Entwicklung der Weltraumwirtschaft führt zu einem Anstieg der Anzahl der in den Weltraum verbrachten Objekte, weshalb es von entscheidender Bedeutung ist, klare und praktikable Maßnahmen für die Entsorgung dieser Weltraumobjekte unterschiedlicher Größe am Ende ihrer Lebensdauer festzulegen.

Änderungsantrag 857
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn	(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn

(LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu.

(LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu. ***Daher sollte in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert werden, um die Entstehung von neuem Weltraummüll zu verhindern, Mechanismen zur Beseitigung des bereits vorhandenen Weltraummülls zu entwickeln und dafür zu sorgen, dass die Innovationen, die aus dieser Forschung resultieren, tatsächlich auf den Markt gebracht werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 858
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen ***wird***. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. ***Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls stammt von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von***	(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen ***kann***. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt.

Satellitenkonstellationen rasch zu.

Or. en

Änderungsantrag 859
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls ***stammt*** von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu.	(57) Prognosen (ohne Berücksichtigung neuer Starts) zeigen, dass durch Kollisionen zwischen Weltraumobjekten, die sich bereits im Weltraum befinden, sehr viel Weltraummüll entstehen wird. Die Gefahr von Kollisionen von Weltraumobjekten würde letztlich eine bereits überlastete erdnahe Umlaufbahn (LEO) unter Druck setzen, was ein Risiko für den künftigen Zugang zum Weltraum darstellt. Der massemäßig größte Teil des Weltraummülls ***stammte bisher*** von Teilen von Trägerraketen (Raketenkörpern). Unterdessen nimmt die Zahl der Raumfahrzeuge in den Umlaufbahnen aufgrund der Entwicklung von Satellitenkonstellationen rasch zu***, sodass das aggregierte Kollisionsrisiko steigt***.

Or. en

Änderungsantrag 860
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die Weltraumumgebung zu schützen, muss sichergestellt werden, dass Trägerraketen und Raumfahrzeuge eine	***entfällt***

möglichst geringe Menge an Müll erzeugen. Die Vermeidung von Müll steht auch im Einklang mit dem Ansatz der Abfallrahmenrichtlinie[10], wonach die Vermeidung die erste Stufe der Abfallhierarchie ist. Folglich sollten entsprechende Vorgaben sowohl für die Konzeptionsphase als auch für die Lebensdauer im Orbit vorgesehen werden. Diese Notwendigkeit wird auch auf internationaler Ebene anerkannt, auf der mehrere Normen von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) angenommen wurden. Daher sollte die Genehmigung zur Durchführung von Weltraumtätigkeiten daran geknüpft werden, dass die Betreiber im Bereich Weltraum spezifische, den Weltraummüll betreffende Pläne vorlegen, in denen dargelegt wird, wie die Entstehung von Weltraummüll bei den Trägerraketen und Raumfahrzeugen begrenzen wird.

---

[10] (10)Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18).

Or. en

Änderungsantrag 861
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die Weltraumumgebung zu schützen, muss sichergestellt werden, dass Trägerraketen und Raumfahrzeuge ***eine***	(58) Um die Weltraumumgebung zu schützen, muss sichergestellt werden, dass Trägerraketen und Raumfahrzeuge ***die***

möglichst geringe Menge an Müll erzeugen. Die Vermeidung von Müll steht auch im Einklang mit dem Ansatz der Abfallrahmenrichtlinie[10], wonach die Vermeidung die erste Stufe der Abfallhierarchie ist. Folglich sollten entsprechende Vorgaben sowohl für die Konzeptionsphase als auch für die Lebensdauer im Orbit vorgesehen werden. Diese Notwendigkeit wird auch auf internationaler Ebene anerkannt, auf der mehrere Normen von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) angenommen wurden. Daher sollte die Genehmigung zur Durchführung von Weltraumtätigkeiten daran geknüpft werden, dass die Betreiber im Bereich Weltraum spezifische, den Weltraummüll betreffende Pläne vorlegen, in denen dargelegt wird, wie die Entstehung von Weltraummüll bei den Trägerraketen und Raumfahrzeugen ***begrenzen wird***.

Umlaufbahn und die Atmosphäre so wenig wie möglich mit Müll belasten. Daher sollte die Genehmigung zur Durchführung von Weltraumtätigkeiten daran geknüpft werden, dass die Betreiber im Bereich Weltraum spezifische, den Weltraummüll betreffende Pläne vorlegen, in denen dargelegt wird, wie die Entstehung von Weltraummüll bei den Trägerraketen und Raumfahrzeugen ***begrenzt werden soll***.

---

[10] (10)Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18).

Or. en

Änderungsantrag 862
Jens Geier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Um die Weltraumumgebung zu schützen, muss sichergestellt werden, dass Trägerraketen und Raumfahrzeuge eine möglichst geringe Menge an Müll erzeugen. Die Vermeidung von Müll steht	(58) Um die Weltraumumgebung zu schützen, muss sichergestellt werden, dass Trägerraketen und Raumfahrzeuge eine möglichst geringe Menge an Müll erzeugen. Die Vermeidung von Müll steht

auch im Einklang mit dem Ansatz der Abfallrahmenrichtlinie[10], wonach die Vermeidung die erste Stufe der Abfallhierarchie ist. Folglich sollten entsprechende Vorgaben sowohl für die Konzeptionsphase als auch für die Lebensdauer im Orbit vorgesehen werden. Diese Notwendigkeit wird auch auf internationaler Ebene anerkannt, auf der mehrere Normen von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) angenommen wurden. Daher sollte die Genehmigung zur Durchführung von Weltraumtätigkeiten daran geknüpft werden, dass die Betreiber im Bereich Weltraum spezifische, den Weltraummüll betreffende Pläne vorlegen, in denen dargelegt wird, wie die Entstehung von Weltraummüll bei den Trägerraketen und Raumfahrzeugen ***begrenzen wird***.	auch im Einklang mit dem Ansatz der Abfallrahmenrichtlinie[10], wonach die Vermeidung die erste Stufe der Abfallhierarchie ist. Folglich sollten entsprechende Vorgaben sowohl für die Konzeptionsphase als auch für die Lebensdauer im Orbit vorgesehen werden. Diese Notwendigkeit wird auch auf internationaler Ebene anerkannt, auf der mehrere Normen von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) angenommen wurden. ***Die Union sollte ISO 24113, ISO 20893 sowie ECSS-U-AS-10C Rev. 2 als verbindliche technische Referenzstandards für die Eindämmung von Weltraummüll anerkennen. Die Anhänge II und V sollten nur gelten, wenn sie weitergehende Anforderungen enthalten oder Material umfassen, das nicht durch ISO-Normen/ECSS-Standards abgedeckt ist.*** Daher sollte die Genehmigung zur Durchführung von Weltraumtätigkeiten daran geknüpft werden, dass die Betreiber im Bereich Weltraum spezifische, den Weltraummüll betreffende Pläne vorlegen, in denen dargelegt wird, wie die Entstehung von Weltraummüll bei den Trägerraketen und Raumfahrzeugen ***begrenzt werden soll***.
[10] (10)Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18).	[10] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/2024-02-18).

Or. en

Änderungsantrag 863
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Die zunehmende Nutzung wiederverwendbarer Trägerraketen, die Stufen umfassen, die nach der Trennung von der Nutzlast an Land oder auf See geborgen werden sollen, birgt spezifische Sicherheitsrisiken während der Rückführungsphase, die durch die für die Aufstiegsphase geltenden Sicherheitsanforderungen nicht vollständig abgedeckt werden. Zu diesen Risiken zählen die Gefahr einer Belastung durch Müll im Falle einer misslungenen Bergung, die Erfordernis einer vorübergehenden Sperrung von Seewegen und kontrolliertem Luftraum im Bergungsgebiet sowie die Festlegung von Notfallverfahren für unkontrollierte Landungen. Gemäß Artikel 58 vorgelegte Sicherheitspläne für Starts sollten sich daher explizit auf die Rückführungsphase beziehen, unter anderem auf die Festlegung von Rückführungssperrzonen sowie auf Verfahren für die Koordinierung mit den einschlägigen Seefahrtsbehörden und Behörden der zivilen Luftfahrt. Die gemäß Artikel 60 Absatz 3 durchgeführte Risikobewertung sollte die Rückführungsphase als integralen Bestandteil des gesamten Start- und Wiedereintrittsvorgangs umfassen.

Or. en

Begründung

Mit Rückführungsmaßnahmen, d. h. mit der Rückführung wiederverwendbarer Stufen von Trägerraketen auf See oder an Land, gehen bestimmte Gefahren einher, die durch die bestehenden Sicherheitsvorschriften für Starts nicht abgedeckt werden, da diese verfasst wurden, bevor Wiederverwendbarkeit zu einem martküblichen Standard wurde. Diese Erwägung bildet die politische Grundlage für die Aufnahme spezieller Sicherheitsanforderungen für die Rückführungsphase in Anhang I, mit der sichergestellt werden soll, dass die Verordnung dem technologischen Wandel hin zur Wiederverwendbarkeit Rechnung trägt, ohne eine Regulierungslücke in Bezug auf die Rückführungsphase zu schaffen.

Änderungsantrag 864
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Der Schutz vor Weltraummüll sollte durch die Festlegung verbindlicher Anforderungen zur Vermeidung von neuem Weltraummüll, einschließlich einer angemessenen Gestaltung von Raumfahrzeugen und der Vermeidung ihres Auseinanderbrechens, sowie durch die Anwendung effizienter Maßnahmen zur Passivierung am Ende einer Mission gestärkt werden. Darüber hinaus sollten eine kontinuierliche europäische und internationale Überwachung von Objekten im Weltraum und die Koordinierung von Kollisionsvermeidungsmanövern auf der Grundlage zuverlässiger Überwachungs- und Verfolgungssysteme sichergestellt werden. Die Betreiber sollten ferner verpflichtet werden, für geeignete Maßnahmen zu sorgen, um Raumfahrzeuge am Ende ihrer Betriebslebensdauer zu entfernen, unter anderem durch eine kontrollierte Rückholung oder Überführung in sichere Umlaufbahnen.

Or. ro

Begründung

Aufgrund der Entwicklung des Weltraumsektors und des Starts einer immer größeren Anzahl von Satelliten sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um diese Weltraumobjekte am Ende ihrer Betriebslebensdauer zu entsorgen.

Änderungsantrag 865
Julie Rechagneux, Aleksandar Nikolic, Mélanie Disdier, Pascale Piera, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín, Pierre-Romain Thionnet, Christophe Bay, Marion Maréchal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Das Weltraumsiegel der Union sollte als anreizbasiertes Instrument dienen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die leistungsstärksten Betreiber auszuzeichnen, ohne zusätzlichen Regelungsaufwand zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 866
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58b) Durch die zunehmende Dichte von Satellitenkonstellationen nimmt das Risiko zu, dass Satelliten ein und derselben Konstellation oder unterschiedlicher Konstellationen miteinander kollidieren, was, wenn es nicht auf angemessene Weise verhindert wird, eine Beschädigungskaskade nach sich ziehen und dadurch die langfristige Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten ernsthaft beeinträchtigen könnte. Um diesem Risiko in angemessener Weise zu begegnen, sollte in dieser Verordnung ein abgestuftes Paket verpflichtender Vorschriften für Satellitenkonstellationen festgelegt werden. Diese verpflichtenden Vorschriften sollten nicht nur anhand der Zahl der Satelliten, aus denen sich eine Konstellation zusammensetzt, sondern auch anhand ihres Gesamtrisikoprofils festgelegt werden, wobei insbesondere die betreffende Umlaufbahn, die Manövrierfähigkeit der Satelliten und die

Zuverlässigkeit und Komplexität der Kollisionsvermeidungsfähigkeiten, gegebenenfalls einschließlich automatisierter Systeme, zu berücksichtigen sind. Im Rahmen eines solchen risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatzes sollte sichergestellt werden, dass für die Konstellationen, von denen das höchste systemische Risiko ausgeht, die strengsten Anforderungen in Bezug auf Transparenz, die Kollisionsvermeidung, die Eindämmung von Weltraummüll und die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gelten, wobei unnötige Belastungen für kleinere oder weniger riskante Systeme zu vermeiden sind.

Or. en

Begründung

Satellitenkonstellationen, die eine hohe Dichte aufweisen, bergen systemische Kollisionsrisiken, die sich in qualitativer Hinsicht von jenen einzelner Satelliten unterscheiden. So kann eine einzige Fragmentierung in einer dicht besiedelten Umlaufbahn eine kaskadenartige Müllentstehung mit dauerhaften Folgen für alle Nutzer der Umlaufbahn nach sich ziehen. In dieser Erwägung werden die politischen Gründe für die differenzierten Anforderungen für Konstellationen in Artikel 73 dargelegt, welche nicht nur anhand der Anzahl der Satelliten, sondern auch anhand des Profils des systemischen orbitalen Risikos kalibriert werden sollten.

Änderungsantrag 867
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58c) Die gemäß dieser Verordnung für Raumfahrzeugbetreiber geltenden Anforderungen hinsichtlich der Eindämmung von Weltraummüll betreffen die Konstruktion neuer Raumfahrzeuge sowie deren Entsorgung am Ende einer Mission. Sie sehen jedoch keine Verpflichtung zur Entfernung von

Raumfahrzeugen vor, die nicht mehr betriebsbereit sind und nicht mehr anhand von fahrzeugseitigen Systemen entsorgt werden können. Die Technologie zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll befindet sich derzeit in einem frühen Stadium der Entwicklung für den kommerziellen Einsatz. Sobald eine solche Technologie zu verhältnismäßigen Kosten für den kommerziellen Einsatz zur Verfügung steht, sollten Raumfahrzeugbetreiber verpflichtet sein, Dienste der aktiven Beseitigung von Weltraummüll für nicht-operative Raumfahrzeuge, die im Rahmen einer gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigung betrieben werden, zu beschaffen. Die Bedingungen, unter denen diese Verpflichtung wirksam wird, sollten von der Agentur bewertet und von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts festgelegt werden, damit dafür gesorgt ist, dass die Verpflichtung nicht vorzeitig oder in unverhältnismäßiger Weise ausgelöst wird.

Or. en

Änderungsantrag 868
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Für das Funktionieren von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung für Raumfahrzeuge ist es erforderlich, dass die Raumfahrzeuge ihre Position präzise übermitteln können. Es sollten Anforderungen an die Verfolgbarkeit ausgearbeitet werden, um die öffentlichen Dienste der Partnerschaft zur Beobachtung und Verfolgung von	(59) Für das Funktionieren von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung für Raumfahrzeuge ist es erforderlich, dass die Raumfahrzeuge ihre Position präzise übermitteln können. Es sollten Anforderungen an die Verfolgbarkeit ausgearbeitet werden, um die öffentlichen Dienste der Partnerschaft zur Beobachtung und Verfolgung von

Objekten im Weltraum (EU-SST) der Union zu verbessern ***sowie den Zeitaufwand und die Kosten für die genaue Bestimmung der Orbitalposition durch diese Verfolgungsdienste zu reduzieren***. Die Fähigkeit, Raumfahrzeuge zu verfolgen, sollte sowohl auf Ebene der Raumfahrzeuge als auch auf Ebene des Bodensegments sichergestellt werden.	Objekten im Weltraum (EU-SST) der Union zu verbessern. Die Fähigkeit, Raumfahrzeuge zu verfolgen, sollte sowohl auf Ebene der Raumfahrzeuge als auch auf Ebene des Bodensegments sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 869
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ***ein Muss. Diese Anforderung ist notwendig, um das*** laufende ***Station-Keeping*** des Raumfahrzeugs ***sicherzustellen***. Die obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen. ***Demgemäß müsste die für die Erbringung des Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung zuständige Einrichtung bestimmte Fähigkeiten nachweisen.***	(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ***erforderlich, da dies für die*** laufende ***Positionierung*** des Raumfahrzeugs ***notwendig ist***. Die obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen.

Or. en

Änderungsantrag 870

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ein Muss. Diese Anforderung ist notwendig, um das laufende Station-Keeping des Raumfahrzeugs sicherzustellen. Die obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen. ***Demgemäß müsste die für die Erbringung des Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung zuständige Einrichtung bestimmte Fähigkeiten nachweisen.***	(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ein Muss. Diese Anforderung ist notwendig, um das laufende Station-Keeping des Raumfahrzeugs sicherzustellen. Die obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen.

Or. en

Änderungsantrag 871
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ein Muss. Diese Anforderung ist notwendig, um das laufende Station-Keeping des Raumfahrzeugs sicherzustellen. Die	(60) Aufgrund des zunehmenden Mülls und des immer dichteren Verkehrs in der Umlaufbahn ist die Nutzung eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge ein Muss. Diese Anforderung ist notwendig, um das laufende Station-Keeping des Raumfahrzeugs sicherzustellen. Die

obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen. ***Demgemäß müsste die für die Erbringung des Weltraumdienstes zur Kollisionsvermeidung zuständige Einrichtung bestimmte Fähigkeiten nachweisen.***	obligatorische Inanspruchnahme eines Weltraumdienstes ***der Union*** zur Kollisionsvermeidung sollte im Mittelpunkt der Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit im Weltraum stehen.

Or. fr

Änderungsantrag 872
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Darüber hinaus sollte die Einrichtung, die für den Weltraumdienst zur Kollisionsvermeidung für alle Raumfahrzeuge in der Union zuständig ist, die Koordinierung der Reaktionen auf eine Warnmeldung zu Ereignissen von hohem Interesse (im Folgenden „HIE-Warnmeldung“) verbessern und auch das Risiko begrenzen, dass eine derartige Warnmeldung unterschiedliche Reaktionsstrategien auslöst, die ihrerseits eine Kollision verursachen könnten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 873
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Die SST-Partnerschaft der EU, die als Teil der SSA-Komponente gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates entwickelt wurde, bzw. eine Nachfolgeeinrichtung, hat unter Beweis gestellt, dass sie mithilfe ihrer Sensoren und ihres ausgereiften Know-hows in der Lage ist, eine große Zahl von Raumfahrzeugen zu verwalten, und daher als Unionsanbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung geeignet ist, der für den Weltraumdienst zur Kollisionsvermeidung zuständig ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 874
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(62a) Durch das Aufkommen kommerzieller Dienste der Verfolgung und der Kollisionsvermeidung eröffnen sich Möglichkeiten, durch eine hohe Wiederholungsrate und eine spezialisierte Datenanalyse die Sicherheit und Resilienz der Weltrauminfrastruktur zu verbessern. Bei solchen kommerziellen Angeboten sollte davon ausgegangen werden, dass sie einen Mehrwert bieten und die von den Mitgliedstaaten oder Einrichtungen der Union erbrachten öffentlichen Dienste nicht ersetzen, sondern ergänzen. Zur Gewährleistung einer robusten und redundanten Sicherheitsarchitektur für die Union sollten Interoperabilität, die Abstimmung in Bezug auf Normen, Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Behörden und kommerziellen Anbietern

gefördert und mögliche Normungs- und Zertifizierungswege geprüft werden. Ziel dieser Zusammenarbeit sollte es sein, die Nutzung aller verfügbaren Datenquellen zu optimieren und sicherzustellen, dass das Weltraumverkehrsmanagement der Union im Hinblick auf die technologische Entwicklung weiterhin an vorderster Front steht.

Or. en

Änderungsantrag 875
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in ***Friedhofsorbits*** verlangt werden. ***Folglich sollten alle*** Raumfahrzeuge ***mit der Fähigkeit ausgestattet*** werden, ***wiederholt Manöver auszuführen, mit Ausnahme von Raumfahrzeugen***, ***die sich*** unterhalb ***von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser*** Raumfahrzeugs ***sorgen würde***.	(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in ***Friedhofs- oder Entsorgungsorbits*** verlangt werden. ***Anstatt eine feste Höhenschwelle zugrunde zu legen, um zu festzulegen, welche*** Raumfahrzeuge ***über Manövrierfähigkeit verfügen müssen, sollte vorgeschrieben*** werden, ***dass alle dieser Verordnung unterliegenden Raumfahrzeuge in der Lage sind, Kollisionsvermeidungsmanöver durchzuführen, wenn dies erforderlich ist***, ***um die Wahrscheinlichkeit, dass diese auf lange Sicht mit anderen Weltraumobjekten kollidieren,*** unterhalb ***einer festgelegten Schwelle zu halten. Die erforderliche Manövrierfähigkeit sollte der Verweildauer des*** Raumfahrzeugs ***in der Umlaufbahn und dem mit seiner operativen Umlaufbahn verbundenen kumulativen Kollisionsrisiko angemessen sein, damit sichergestellt ist, dass Raumfahrzeuge in höheren und stärker überlasteten Umlaufbahnen einem***

strengeren Leistungsstandard unterliegen als solche in schnell absinkenden erdnahen Umlaufbahnen. Damit für Rechtssicherheit gesorgt ist und die Einhaltung der Vorschriften objektiv überprüft werden kann, werden mit dieser Verordnung quantifizierbare Mindestleistungswerte für die wichtigsten Parameter für die Eindämmung von Weltraummüll festgelegt: die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Passivierung von mindestens 0,95 am Ende der operativen Lebensdauer sowie eine maximale restliche Verweildauer in der Umlaufbahn von fünf Jahren für Raumfahrzeuge in erdnahen Umlaufbahnen. Bei diesen Schwellenwerten handelt es sich um Mindeststandards, die im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden sollten, je nach dem, wie sich die Technologie und die Umlaufbahn weiter entwickeln.

Or. en

Begründung

Eine feste Höhenschwelle für Anforderungen hinsichtlich der Manövrierfähigkeit ist willkürlich und technologisch obsolet. Ein wahrscheinlichkeits- und risikobasierter Ansatz, bei dem ausschlaggebend ist, ob für ein Raumfahrzeug – unabhängig von der Höhe – eine angemessene Verringerung des Kollisionsrisikos nachgewiesen werden kann, bietet einerseits einen besseren Schutz und ist andererseits auch verhältnismäßiger. In dieser Erwägung werden die politischen Gründe für die in Artikel 66 eingeführten leistungsbasierten Anforderungen hinsichtlich der Manövrierfähigkeit dargelegt.

Änderungsantrag 876
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von	(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von

Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen***, mit Ausnahme von*** Raumfahrzeugen, die sich ***unterhalb von 400*** km befinden, ***da*** der atmosphärische Widerstand ***in diesem Fall*** auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer ***dieser*** Raumfahrzeugs sorgen ***würde***.

Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit ***einer Höhe von mehr als 400 km mit*** der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen***. Bei*** Raumfahrzeugen, die sich ***in einer Höhe zwischen 400 und 600*** km befinden, ***würde*** der atmosphärische Widerstand auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer ***dieses*** Raumfahrzeugs sorgen***, weshalb es in Fällen, in denen die orbitale Lebensdauer 25 Jahre nicht überschreitet, keiner Manövrierfähigkeit bedarf. Bei den Anforderungen hinsichtlich der Manövrierfähigkeit ist in Durchführungsrechtsakten je nach Raumfahrzeugklasse und Umlaufbahn zu unterscheiden, wobei die Anforderungen eine Definition der geforderten Manövrierfähigkeit je nach Raumfahrzeugklasse und Umlaufbahn enthalten sollten.***

Or. en

Änderungsantrag 877
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Entstehung von ***Müll sollte*** am besten ***vermieden*** werden, ***indem*** Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits ***verlangt werden***. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der ***Fähigkeit*** ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, mit Ausnahme von Raumfahrzeugen, die sich unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer	(63) Die Entstehung von ***Weltraummüll lässt sich*** am besten ***dadurch vermeiden, dass die Zahl der Satelliten im Weltraum begrenzt wird, indem eine Strategie der Zurückhaltung entwickelt wird, bei der sorgfältig überlegt wird, welche grundlegenden Dienste via Satellit erbracht werden müssen. Für die als grundlegend eingestuften Dienste sollte verlangt*** werden, Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits

dieser ***Raumfahrzeugs sorgen würde***.	***einzurichten***. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der ***Funktion*** ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, mit Ausnahme von Raumfahrzeugen, die sich ***in einer Höhe*** unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser ***Raumfahrzeuge sorgt***.

Or. fr

Änderungsantrag 878
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, ***mit*** Ausnahme ***von Raumfahrzeugen***, die sich unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser ***Raumfahrzeugs*** sorgen würde.	(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von Satelliten in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, ***wobei jedoch die potenziellen Risikoszenarien berücksichtigt werden sollten, die sich aus Ausweich- und Lenkmanövern eines Raumfahrzeugs ergeben, wie beispielsweise die Möglichkeit einer absichtlichen Kollision. Eine*** Ausnahme ***bilden Raumfahrzeuge***, die sich unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser ***Raumfahrzeuge*** sorgen würde.

Or. en

Änderungsantrag 879

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 63

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von ***Satelliten*** in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, mit Ausnahme von Raumfahrzeugen, die sich unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser Raumfahrzeugs sorgen würde.	(63) Die Entstehung von Müll sollte am besten vermieden werden, indem Kapazitäten für die Durchführung von Kollisionsvermeidungsmanövern und zum Verlagern von ***Raumfahrzeugen*** in Friedhofsorbits verlangt werden. Folglich sollten alle Raumfahrzeuge mit der Fähigkeit ausgestattet werden, wiederholt Manöver auszuführen, mit Ausnahme von Raumfahrzeugen, die sich unterhalb von 400 km befinden, da der atmosphärische Widerstand in diesem Fall auf natürliche Weise für eine kurze orbitale Lebensdauer dieser Raumfahrzeugs sorgen würde.

Or. en

Änderungsantrag 880
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Es ist gängige Praxis, dass Raumfahrzeugbetreibern die Genehmigung zur Verlängerung einer Weltraummission erteilt wird. Wenn sie eine Verlängerung beantragen, sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union jedoch überarbeitete Pläne zur Verringerung des Weltraummülls vorlegen müssen, um sicherzustellen, dass nicht die Gefahr besteht, dass durch die verlängerte Missionsdauer Weltraummüll erzeugt wird.	(64) Es ist gängige Praxis, dass Raumfahrzeugbetreibern die Genehmigung zur Verlängerung einer Weltraummission erteilt wird. Wenn sie eine Verlängerung beantragen, sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union jedoch überarbeitete Pläne zur Verringerung des Weltraummülls vorlegen müssen, um sicherzustellen, dass nicht die Gefahr besteht, dass durch die verlängerte Missionsdauer Weltraummüll erzeugt wird. ***In diesem Zusammenhang sollten die Entwicklung und der Einsatz von***

Technologien zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll und die Förderung gemeinsamer Standards auf Unionsebene vorangebracht werden, um das Kollisionsrisiko zu verringern und eine nachhaltige Nutzung des Weltraums sicherzustellen.

Or. ro

Begründung

Aufgrund der Entwicklung des Weltraumsektors und des Starts einer immer größeren Anzahl von Satelliten sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um diese Weltraumobjekte am Ende ihrer Betriebslebensdauer zu entsorgen.

Änderungsantrag 881
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Es ist gängige Praxis, dass Raumfahrzeugbetreibern die Genehmigung zur Verlängerung einer Weltraummission erteilt wird. Wenn sie eine Verlängerung beantragen, sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union jedoch überarbeitete Pläne zur Verringerung des Weltraummülls vorlegen müssen, ***um sicherzustellen, dass*** nicht die Gefahr besteht, dass durch die verlängerte Missionsdauer Weltraummüll erzeugt wird.	(64) Es ist gängige Praxis, dass Raumfahrzeugbetreibern die Genehmigung zur Verlängerung einer Weltraummission erteilt wird. Wenn sie eine Verlängerung beantragen, sollten die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union jedoch überarbeitete Pläne zur Verringerung des Weltraummülls vorlegen müssen, ***damit*** nicht die Gefahr besteht, dass durch die verlängerte Missionsdauer Weltraummüll erzeugt wird***, und zudem sollten sie eine stichhaltige Begründung für diesen Antrag auf Verlängerung vorlegen müssen***.

Or. fr

Änderungsantrag 882
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) ***Aufgrund des*** zunehmenden ***Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung*** und die ***planetaren Verteidigungsfähigkeiten. Daher*** sollten Risikominderungsmaßnahmen ***zum Schutz des dunklen und stillen Nachthimmels ausgearbeitet*** werden.	(65) ***Die Erhaltung eines dunklen und ruhigen Himmels, der ein gemeinsames Erbe der Menschheit sowie eine wichtige Ressource für die wissenschaftliche Erkundung und die Sicherheit der Erde darstellt, wird durch die rasche Ausbreitung von Satellitenkonstellationen vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Durch den*** zunehmenden ***Orbitalverkehr und die daraus resultierenden Sonnenlichtreflexionen sowie durch elektromagnetische Interferenzen werden bodengestützte astronomische Beobachtungen vermehrt behindert, wodurch die Integrität der Grundlagenforschung*** und die ***Wirksamkeit der Systeme für die planetare Verteidigung bedroht werden. Gemäß den Empfehlungen des Internationalen Astronomieverbands (IAU), den Berichten des Ausschusses der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums (COPUOS) zu einem dunklen und ruhigen Himmel („Dark and Quiet Skies“) und den international anerkannten Frequenzemissionsgrenzwerten der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)*** sollten Risikominderungsmaßnahmen ***umgesetzt*** werden. ***Durch solche Maßnahmen sollte inhärente Nachhaltigkeit gefördert werden, einschließlich mittels Verringerung der Reflexion von Satelliten und der strikten Einhaltung der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst in Bezug auf unerwünschte Emissionen. Dies ist von entscheidender Bedeutung dafür, den Schutz funkarmer Bereiche und des Radioastronomiedienstes vor Interferenzen durch aggregierte Satellitenübertragungen zu gewährleisten. Die Union sollte Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung von Vorschriften festlegen und bei der***

Stärkung der internationalen Koordinierung eine führende Rolle einnehmen, um dafür zu sorgen, dass unsere Fähigkeit, den Weltraum zu beobachten und die Erde zu schützen, durch den Einsatz von Weltrauminfrastruktur nicht irreversibel beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 883
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. Daher sollten Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz des dunklen und stillen Nachthimmels ausgearbeitet werden.	(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. Daher sollten ***auf europäischer und internationaler Ebene so bald wie möglich*** Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz des dunklen und stillen Nachthimmels ausgearbeitet werden.

Or. ro

Begründung

Der Schutz der Umlaufbahnen ist angesichts des zunehmenden Weltraumverkehrs notwendig.

Änderungsantrag 884
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. Daher sollten Risikominderungsmaßnahmen ***zum Schutz des dunklen und stillen Nachthimmels*** ausgearbeitet werden.	(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. Daher sollten Risikominderungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 885
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. ***Daher*** sollten Risikominderungsmaßnahmen ***zum Schutz des dunklen und stillen Nachthimmels*** ausgearbeitet werden.	(65) Aufgrund des zunehmenden Orbitalverkehrs stoßen Astronomen bei ihren astronomischen Beobachtungskampagnen auf Licht- und Funkfrequenzstörungen. Diese Störungen haben direkte Auswirkungen auf die Forschung und die planetaren Verteidigungsfähigkeiten. ***Folglich*** sollten Risikominderungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 886
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 887
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen	(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen

spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden.	spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden. ***Diese Anforderungen sollten für alle Betreiber von Konstellationen, die gemäß dieser Verordnung genehmigungspflichtig sind, unabhängig von ihrem Niederlassungsort gelten, da das von einer Konstellation ausgehende kumulative Kollisionsrisiko unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betreibers ist. Bei Sicherheitsbewertungen in Bezug auf Konstellationen sollte die aggregierte Wahrscheinlichkeit des Kollisionsrisikos über die operative Lebensdauer der gesamten Konstellation geprüft werden, wobei der kombinierten Wirkung aller Raumfahrzeuge im Einsatzplan Rechnung zu tragen ist. Die spezifischen technischen Parameter für solche Bewertungen, einschließlich der geltenden Wahrscheinlichkeitsschwellen und Modellierungsmethoden, sollten im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt und – zwecks Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Modellierung in Bezug auf Weltraummüll sowie der Entwicklung der Umlaufbahn – aktualisiert werden.***

Or. en

Begründung

Konstellationen von zwei oder mehr Satelliten interagieren bereits als System in Bezug auf die Präsenz in der Umlaufbahn und das Kollisionsrisiko. Durch die Korrektur des künstlichen unteren Schwellenwerts, ab dem konstellationsspezifische Verpflichtungen gelten, wird sichergestellt, dass der Rechtsrahmen alle interdependent agierenden Satellitensysteme und nicht nur jene erfasst werden, die über einem willkürlichen zahlenmäßigen Schwellenwert liegen, den die Kommission ohne eine operative Rechtfertigung vorgeschlagen hat.

Änderungsantrag 888
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung als ein einzelnes Raumfahrzeug. ***Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis*** innerhalb ***der Konstellation*** das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen***. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche*** Verpflichtungen ***auferlegt*** werden.	(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung als ein einzelnes Raumfahrzeug. ***Aufgrund der hohen Dichte dieser Systeme besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit von Kollisionen*** innerhalb ***von Konstellationen, welche – in Ermangelung von Minderungsmaßnahmen –*** das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen ***könnten. Folglich und im Einklang mit dem differenzierten Regulierungsansatz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Bezug auf die Etappenziele für den Einsatz von Großsystemen sollte mit dieser Verordnung ein abgestuftes System von*** Verpflichtungen ***eingeführt*** werden. ***Diese Verpflichtungen sollten nicht nur anhand der zahlenmäßigen Größe einer Konstellation bestimmt werden, sondern auch anhand ihres Gesamtrisikoprofils, einschließlich der Orbitalhöhe, der Manövrierfähigkeit und der Komplexität ihrer automatisierten Kollisionsvermeidungssysteme. Mit einem solchen abgestuften Rahmen wird sichergestellt, dass zwar alle Betreiber zur Nachhaltigkeit des Weltraums beitragen, jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet und die strengsten Anforderungen hinsichtlich Transparenz, der Eindämmung des Weltraummülls und der Entsorgung am Ende der Lebensdauer für jene Systeme gelten, die das größte systemische Risiko für die langfristige Tragbarkeit von Weltraumtätigkeiten darstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 889
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die ***Weltraumumgebung*** als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle ***und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche*** Verpflichtungen auferlegt werden.	(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die effiziente Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die ***Weltraumlage*** als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle Verpflichtungen auferlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 890
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die ***effiziente*** Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung	(66) Satellitenkonstellationen sind von Vorteil für die Nutzung von Weltraumdiensten zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen. Aufgrund der großen Zahl von Satelliten haben sie jedoch größere Auswirkungen auf die Weltraumumgebung

als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden.	als ein einzelnes Raumfahrzeug. Darüber hinaus könnte jedes katastrophale Ereignis innerhalb der Konstellation das Kessler-Syndrom auslösen und den Zugang zum Weltraum in Zukunft unmöglich machen. Daher sollten für Satellitenkonstellationen spezielle und in Abhängigkeit von der Größe der Konstellationen unterschiedliche Verpflichtungen auferlegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 891
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Um die Effizienz der in Bezug auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum festgelegten Kernanforderungen sicherzustellen, sollten weitere technische Elemente festgelegt werden, um für die Betreiber im Bereich Weltraum Rechtssicherheit zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 892
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Um die Effizienz der in Bezug auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum festgelegten Kernanforderungen sicherzustellen, sollten weitere technische Elemente festgelegt werden, um für die	(67) Um die Effizienz der in Bezug auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum festgelegten Kernanforderungen sicherzustellen, sollten weitere technische Elemente festgelegt werden, um für die

Betreiber im Bereich Weltraum Rechtssicherheit zu gewährleisten.	Betreiber im Bereich Weltraum Rechtssicherheit zu gewährleisten***, und es ist notwendig, den internationalen und europäischen Rechtsrahmen zu stärken, unter anderem durch gemeinsame Standards, Compliance-Mechanismen und Anreize für Betreiber, die sich an bewährte Verfahren halten***.

Or. ro

Begründung

Ein europäischer und internationaler Rechtsrahmen, der auch gemeinsame Standards und Compliance-Mechanismen umfasst, wäre für Betreiber, die sich an bewährte Verfahren halten, von Vorteil.

Änderungsantrag 893
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Um die Effizienz der in Bezug auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum festgelegten Kernanforderungen sicherzustellen, sollten weitere technische Elemente festgelegt werden, um für die Betreiber im Bereich Weltraum Rechtssicherheit zu gewährleisten.	(67) Um die Effizienz der in Bezug auf die Sicherheit und Nachhaltigkeit im Weltraum festgelegten Kernanforderungen sicherzustellen, sollten weitere technische Elemente festgelegt werden, um für die Betreiber im Bereich Weltraum Rechtssicherheit zu gewährleisten. ***Da der Sektor im Hinblick auf Innovation und Einsatz schnell voranschreitet, sollte der in der Verordnung festgelegte Rahmen durch Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte ergänzt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 894
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Bislang wurde die Cybersicherheit in der Weltraumwirtschaft auf Unionsebene nur teilweise durch einen allgemein geltenden Rahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 geregelt. Die derzeitige Cybersicherheitsregelung deckt nicht alle Arten von Akteuren und Diensten vollumfänglich ab, die für die Weltraumwirtschaft relevant sind. Daher sollten Anforderungen an die Cybersicherheit für Anbieter nicht öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, für Einrichtungen, die unter die Größenobergrenze von mittleren Unternehmen gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[11] fallen, sowie für Forschungs- und Bildungseinrichtungen festgelegt werden und sich gleichermaßen auf Beobachtungsdaten und Starts mit Trägerraketen außerhalb der Union erstrecken.	***entfällt***

---

[11] (11)Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 895
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Bislang wurde die Cybersicherheit in der Weltraumwirtschaft auf Unionsebene nur teilweise durch einen allgemein geltenden Rahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 geregelt. Die derzeitige Cybersicherheitsregelung deckt nicht alle Arten von Akteuren und Diensten vollumfänglich ab, die für die Weltraumwirtschaft relevant sind. Daher sollten Anforderungen an die Cybersicherheit für Anbieter nicht öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, für Einrichtungen, die unter die Größenobergrenze von mittleren Unternehmen gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[11] fallen, sowie für Forschungs- und Bildungseinrichtungen festgelegt werden und sich gleichermaßen auf Beobachtungsdaten und Starts mit Trägerraketen außerhalb der Union erstrecken.	***entfällt***

[11] (11)Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 896
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(68) ***Bislang wurde die Cybersicherheit in der Weltraumwirtschaft auf Unionsebene nur teilweise durch einen allgemein geltenden Rahmen gemäß*** der Richtlinie (EU) 2022/2555 ***geregelt. Die derzeitige Cybersicherheitsregelung deckt nicht alle Arten von Akteuren und Diensten vollumfänglich ab, die für die Weltraumwirtschaft relevant sind. Daher sollten Anforderungen an*** die Cybersicherheit ***für Anbieter nicht öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste,*** für Einrichtungen***, die unter die Größenobergrenze von mittleren Unternehmen gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission[11] fallen***, sowie ***für Forschungs- und Bildungseinrichtungen festgelegt*** werden ***und sich gleichermaßen auf Beobachtungsdaten und Starts mit Trägerraketen außerhalb der Union erstrecken***.

(68) ***Mit*** der Richtlinie (EU) 2022/2555 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) wurde ein gemeinsamer, solider Rechtsrahmen für*** die Cybersicherheit ***in der Union geschaffen. Darin werden klare Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten festgelegt und eine Reihe von Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten*** für Einrichtungen ***im Bereich der Cybersicherheit eingeführt. Die NIS-2-Richtlinie sorgt für große Klarheit für öffentliche und private Interessenträger in Bezug auf ihre rechtlichen Verpflichtungen, und es gibt keine technische Rechtfertigung dafür, mit dieser Verordnung eine „lex specialis“ für den Weltraum im Hinblick auf die Cybersicherheit einzuführen. Um sicherzustellen, dass die aus der NIS-2-Richtlinie erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen für die gesamte Weltraumwirtschaft gelten***, ***ist es erforderlich, den derzeitigen Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auszuweiten und diese dahin gehend zu ändern, dass Weltraumtätigkeiten und -dienste*** sowie ***unionseigene Ressourcen im Sinne dieser Verordnung einbezogen*** werden***. Durch eine solche Änderung wird sichergestellt, dass die Interessenträger der gesamten Weltraumwirtschaft in Bezug auf die Resilienz einen einzigen Rechtsakt, nämlich die NIS-2-Richtlinie, einhalten müssen***.

---

[11] (11)Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 897
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Zugleich mangelt es den Grundanforderungen an die Cybersicherheit in der ganzen Weltraumwirtschaft insgesamt an Abstimmung und Kohärenz. Während die Resilienz unionseigener Ressourcen im Rahmen der Komponenten des Weltraumprogramms der Union erreicht wurde, gilt für einen Teil der Ressourcen nationaler Weltrauminfrastrukturen möglicherweise ein niedrigeres Schutzniveau. Eine solche Divergenz würde nur weiter zunehmen und zu Asymmetrien führen. Darüber hinaus arbeitet das Weltraumprogramm der Union in einer zunehmend verflochtenen Architektur, die Nutzlasten nationaler kommerzieller Satelliten einbezieht. Daher sollten die Weltrauminfrastrukturen der Mitgliedstaaten in angemessener Weise auf ein höheres Resilienzniveau gebracht werden, damit weder die Sicherheit von unionseigenen Ressourcen noch das Funktionieren des Weltraumprogramms der Union gefährdet wird und letztlich negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten sowie kritische Einrichtungen und Sektoren im gesamten Binnenmarkt vermieden werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 898
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Zugleich mangelt es den Grundanforderungen an die Cybersicherheit in der ganzen Weltraumwirtschaft insgesamt an Abstimmung und Kohärenz. Während die Resilienz unionseigener Ressourcen im Rahmen der Komponenten des Weltraumprogramms der Union erreicht wurde, gilt für einen Teil der Ressourcen nationaler Weltrauminfrastrukturen möglicherweise ein niedrigeres Schutzniveau. Eine solche Divergenz würde nur weiter zunehmen und zu Asymmetrien führen. Darüber hinaus arbeitet das Weltraumprogramm der Union in einer zunehmend verflochtenen Architektur, die Nutzlasten nationaler kommerzieller Satelliten einbezieht. Daher sollten die Weltrauminfrastrukturen der Mitgliedstaaten in angemessener Weise auf ein höheres Resilienzniveau gebracht werden, damit weder die Sicherheit von unionseigenen Ressourcen noch das Funktionieren des Weltraumprogramms der Union gefährdet wird und letztlich negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten sowie kritische Einrichtungen und Sektoren im gesamten Binnenmarkt vermieden werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 899

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Zugleich mangelt es den Grundanforderungen an die Cybersicherheit in der ganzen Weltraumwirtschaft insgesamt an Abstimmung und Kohärenz. Während die Resilienz unionseigener Ressourcen im Rahmen der Komponenten des Weltraumprogramms der Union erreicht wurde, gilt für einen Teil der Ressourcen nationaler Weltrauminfrastrukturen möglicherweise ein niedrigeres Schutzniveau. Eine solche Divergenz würde nur weiter zunehmen und zu Asymmetrien führen. Darüber hinaus arbeitet das Weltraumprogramm der Union in einer zunehmend verflochtenen Architektur, die Nutzlasten nationaler kommerzieller Satelliten einbezieht. Daher sollten die Weltrauminfrastrukturen der Mitgliedstaaten in angemessener Weise auf ein höheres Resilienzniveau gebracht werden, damit weder die Sicherheit von unionseigenen Ressourcen noch das Funktionieren des Weltraumprogramms der Union gefährdet wird und letztlich negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von weltraumgestützten Daten und Weltraumdiensten sowie kritische Einrichtungen und Sektoren im gesamten Binnenmarkt vermieden werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 900
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(69a) Mit der NIS-2-Richtlinie wurde ein gemeinsamer, solider Rechtsrahmen für die Cybersicherheit in der Union geschaffen. Darin werden klare Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten festgelegt und eine Reihe von Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten für Einrichtungen im Bereich der Cybersicherheit eingeführt. Die NIS-2-Richtlinie sorgt für große Klarheit für öffentliche und private Interessenträger in Bezug auf ihre rechtlichen Verpflichtungen, und es gibt keine technische Rechtfertigung dafür, mit dieser Verordnung eine „lex specialis“ für den Weltraum im Hinblick auf die Cybersicherheit einzuführen. Um sicherzustellen, dass die aus der NIS-2-Richtlinie erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen für die gesamte Weltraumwirtschaft gelten, ist es erforderlich, den derzeitigen Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auszuweiten und diese dahin gehend zu ändern, dass Weltraumtätigkeiten und -dienste sowie unionseigene Ressourcen im Sinne dieser Verordnung einbezogen werden. Durch eine solche Änderung wird sichergestellt, dass die Interessenträger der gesamten Weltraumwirtschaft in Bezug auf die Resilienz einen einzigen Rechtsakt, nämlich die NIS-2-Richtlinie, einhalten müssen.

Or. en

Änderungsantrag 901
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das derzeitige Ungleichgewicht ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Weltraumprogramme parallel (auf Ebene der Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten) entwickelt wurden. Es steht auch im Zusammenhang mit dem Fehlen gemeinsamer Grundanforderungen an die Cybersicherheit und das Risikomanagement, die auf die besonderen Erfordernisse der Weltrauminfrastruktur zugeschnitten sind. Während nur einige Mitgliedstaaten einen normativen Ansatz gewählt haben, ist das Niveau oder die Tiefe dieser Anforderungen im Binnenmarkt unterschiedlich. Die Resilienz der Weltrauminfrastruktur hängt in vielen Fällen von den finanziellen Möglichkeiten und letztlich von der Bereitschaft der Unternehmen ab, sich an bewährte Risikomanagementverfahren zu halten und die Cybersicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Weltraummissionen zu berücksichtigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 902
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das derzeitige Ungleichgewicht ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Weltraumprogramme parallel (auf Ebene der Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten) entwickelt wurden. Es steht auch im Zusammenhang mit dem	***entfällt***

Fehlen gemeinsamer Grundanforderungen an die Cybersicherheit und das Risikomanagement, die auf die besonderen Erfordernisse der Weltrauminfrastruktur zugeschnitten sind. Während nur einige Mitgliedstaaten einen normativen Ansatz gewählt haben, ist das Niveau oder die Tiefe dieser Anforderungen im Binnenmarkt unterschiedlich. Die Resilienz der Weltrauminfrastruktur hängt in vielen Fällen von den finanziellen Möglichkeiten und letztlich von der Bereitschaft der Unternehmen ab, sich an bewährte Risikomanagementverfahren zu halten und die Cybersicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Weltraummissionen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 903
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das derzeitige Ungleichgewicht ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Weltraumprogramme parallel (auf Ebene der Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten) entwickelt wurden. Es steht auch im Zusammenhang mit dem Fehlen gemeinsamer Grundanforderungen an die Cybersicherheit und das Risikomanagement, die auf die besonderen Erfordernisse der Weltrauminfrastruktur zugeschnitten sind. Während nur einige Mitgliedstaaten einen normativen Ansatz gewählt haben, ist das Niveau oder die Tiefe dieser	***entfällt***

Anforderungen im Binnenmarkt unterschiedlich. Die Resilienz der Weltrauminfrastruktur hängt in vielen Fällen von den finanziellen Möglichkeiten und letztlich von der Bereitschaft der Unternehmen ab, sich an bewährte Risikomanagementverfahren zu halten und die Cybersicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Weltraummissionen zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 904
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Das derzeitige Ungleichgewicht ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Weltraumprogramme parallel (auf Ebene der Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten) entwickelt wurden. Es steht auch im Zusammenhang mit dem Fehlen gemeinsamer Grundanforderungen an die Cybersicherheit und das Risikomanagement, die auf die besonderen Erfordernisse der Weltrauminfrastruktur zugeschnitten sind. Während nur einige Mitgliedstaaten einen normativen Ansatz gewählt haben, ist das Niveau oder die Tiefe dieser Anforderungen im Binnenmarkt unterschiedlich. Die Resilienz der Weltrauminfrastruktur hängt in vielen Fällen von den finanziellen Möglichkeiten und letztlich von der Bereitschaft der Unternehmen ab, sich an bewährte Risikomanagementverfahren zu halten und die Cybersicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Weltraummissionen zu berücksichtigen.	(70) Das derzeitige Ungleichgewicht ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Weltraumprogramme parallel (auf Ebene der Union und auf Ebene der Mitgliedstaaten) entwickelt wurden. Es steht auch im Zusammenhang mit dem Fehlen gemeinsamer Grundanforderungen an die Cybersicherheit und das Risikomanagement, die auf die besonderen Erfordernisse der Weltrauminfrastruktur zugeschnitten sind. Während nur einige Mitgliedstaaten einen normativen Ansatz gewählt haben, ist das Niveau oder die Tiefe dieser Anforderungen im Binnenmarkt unterschiedlich. Die Resilienz der Weltrauminfrastruktur hängt in vielen Fällen von den finanziellen Möglichkeiten und letztlich von der Bereitschaft der Unternehmen ab, sich an bewährte Risikomanagementverfahren zu halten und die Cybersicherheit bei der Konzeption und Durchführung von Weltraummissionen zu berücksichtigen. ***Im Rahmen dieser Verfahren sollten zudem die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen***

Weltraumwirtschaft gefördert werden, und es sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der Betreiber und der Notwendigkeit des Schutzes öffentlicher Interessen gefunden werden.

Or. ro

Begründung

In einer Welt ohne Grenzen muss ein nachhaltiges und faires Gleichgewicht zwischen der Handlungsfreiheit der verschiedenen einschlägigen Betreiber und Akteure und der Notwendigkeit, öffentliche Interessen zu schützen, bestehen.

Änderungsantrag 905
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Um diese Lücken zu schließen und Ungleichgewichte zu beseitigen, sollten maßgeschneiderte Resilienz-Grundanforderungen für die gesamte Weltraumwirtschaft festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten für die gesamte Weltrauminfrastruktur in der gesamten Union gelten und unionseigene Ressourcen sowie nationale staatliche und nichtstaatliche Ressourcen abdecken. Alle Boden-, Weltraum- und Verbindungssegmente der Weltrauminfrastruktur sowie die digitalen und physischen weltraum- und bodengestützten Systeme und Teilsysteme sollten kohärent abgedeckt werden, um alle relevanten Risiken wie Cyber- und elektronische Störungen sowie physische Risiken abzudecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 906
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Um diese Lücken zu schließen und Ungleichgewichte zu beseitigen, sollten maßgeschneiderte Resilienz-Grundanforderungen für die gesamte Weltraumwirtschaft festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten für die gesamte Weltrauminfrastruktur in der gesamten Union gelten und unionseigene Ressourcen sowie nationale staatliche und nichtstaatliche Ressourcen abdecken. Alle Boden-, Weltraum- und Verbindungssegmente der Weltrauminfrastruktur sowie die digitalen und physischen weltraum- und bodengestützten Systeme und Teilsysteme sollten kohärent abgedeckt werden, um alle relevanten Risiken wie Cyber- und elektronische Störungen sowie physische Risiken abzudecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 907
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Um diese Lücken zu schließen und Ungleichgewichte zu beseitigen, sollten maßgeschneiderte Resilienz-Grundanforderungen für die gesamte Weltraumwirtschaft festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten für die gesamte	***entfällt***

Weltrauminfrastruktur in der gesamten Union gelten und unionseigene Ressourcen sowie nationale staatliche und nichtstaatliche Ressourcen abdecken. Alle Boden-, Weltraum- und Verbindungssegmente der Weltrauminfrastruktur sowie die digitalen und physischen weltraum- und bodengestützten Systeme und Teilsysteme sollten kohärent abgedeckt werden, um alle relevanten Risiken wie Cyber- und elektronische Störungen sowie physische Risiken abzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 908
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(71a) Die Cybersicherheitsanforderungen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie und jene im Rahmen dieser Verordnung sollten aufeinander abgestimmt und koordiniert werden, damit sichergestellt wird, dass die Anforderungen für alle Arten von Einrichtungen identisch sind, wodurch für mehr Rechtssicherheit für die Betreiber gesorgt und unnötiger Verwaltungsaufwand verhindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 909
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 71 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(71a) Die Cybersicherheitsanforderungen im Rahmen der NIS-2-Richtlinie und jene im Rahmen dieser Verordnung sollten aufeinander abgestimmt und koordiniert werden, damit sichergestellt wird, dass die Anforderungen für alle Arten von Einrichtungen identisch sind, wodurch für mehr Rechtssicherheit für die Betreiber gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 910
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Da diese Verordnung den Grad der Harmonisierung des für die Weltraumwirtschaft geltenden Risikomanagements erhöht, stellt dieses höhere Niveau auch im Vergleich zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine stärkere Harmonisierung dar. Folglich sollte diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine „lex specialis“ darstellen. Gleichzeitig sollte die Weltraumwirtschaft eine enge Beziehung zu dem in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegten horizontalen Rahmen der Union für Cybersicherheit aufrechterhalten, um die vollständige Kohärenz mit den von den Mitgliedstaaten angenommenen Cybersicherheitsvorschriften und -strategien und der durch die genannte Richtlinie geschaffenen institutionellen Struktur sicherzustellen. Die Lücke zwischen den Resilienz-	***entfällt***

Grundanforderungen, die für unionseigene Ressourcen gelten, und denen, die für Ressourcen der Mitgliedstaaten gelten, sollte somit geschlossen werden. Daher sollten strengere Risikomanagementanforderungen für die Weltraumwirtschaft eingeführt werden, um eine stärkere Harmonisierung im Vergleich zu den derzeitigen Anforderungen zu erreichen, die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 911
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Da diese Verordnung den Grad der Harmonisierung des für die Weltraumwirtschaft geltenden Risikomanagements erhöht, stellt dieses höhere Niveau auch im Vergleich zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine stärkere Harmonisierung dar. Folglich sollte diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine „lex specialis“ darstellen. Gleichzeitig sollte die Weltraumwirtschaft eine enge Beziehung zu dem in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegten horizontalen Rahmen der Union für Cybersicherheit aufrechterhalten, um die vollständige Kohärenz mit den von den Mitgliedstaaten angenommenen Cybersicherheitsvorschriften und -strategien und der durch die genannte Richtlinie geschaffenen institutionellen Struktur sicherzustellen. Die Lücke zwischen den Resilienz-Grundanforderungen, die für unionseigene Ressourcen gelten, und	***entfällt***

denen, die für Ressourcen der Mitgliedstaaten gelten, sollte somit geschlossen werden. Daher sollten strengere Risikomanagementanforderungen für die Weltraumwirtschaft eingeführt werden, um eine stärkere Harmonisierung im Vergleich zu den derzeitigen Anforderungen zu erreichen, die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 912
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Da diese Verordnung den Grad der Harmonisierung des für die Weltraumwirtschaft geltenden Risikomanagements erhöht, stellt dieses höhere Niveau auch im Vergleich zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine stärkere Harmonisierung dar. Folglich sollte diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 eine „lex specialis“ darstellen. Gleichzeitig sollte die Weltraumwirtschaft eine enge Beziehung zu dem in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegten horizontalen Rahmen der Union für Cybersicherheit aufrechterhalten, um die vollständige Kohärenz mit den von den Mitgliedstaaten angenommenen Cybersicherheitsvorschriften und -strategien und der durch die genannte Richtlinie geschaffenen institutionellen Struktur sicherzustellen. Die Lücke zwischen den Resilienz-Grundanforderungen, die für unionseigene Ressourcen gelten, und denen, die für Ressourcen der	***entfällt***

Mitgliedstaaten gelten, sollte somit geschlossen werden. Daher sollten strengere Risikomanagementanforderungen für die Weltraumwirtschaft eingeführt werden, um eine stärkere Harmonisierung im Vergleich zu den derzeitigen Anforderungen zu erreichen, die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 913
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Gewährleistung der Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur ist in allen Phasen der Konzeption, der Entwicklung und des Betriebs der Weltrauminfrastruktur von größter Bedeutung. Daher sollten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen unter gebührender Berücksichtigung aller wichtigen Phasen robuste Risikomanagementmaßnahmen angewendet werden. Es sollte ein angemessener Schutz aller Ressourcen, Systeme und Daten erreicht werden, von der Konzeption und Herstellung über den Start und Betrieb bis hin zum Ende der Lebensdauer.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 914
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Gewährleistung der Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur ist in allen Phasen der Konzeption, der Entwicklung und des Betriebs der Weltrauminfrastruktur von größter Bedeutung. Daher sollten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen unter gebührender Berücksichtigung aller wichtigen Phasen robuste Risikomanagementmaßnahmen angewendet werden. Es sollte ein angemessener Schutz aller Ressourcen, Systeme und Daten erreicht werden, von der Konzeption und Herstellung über den Start und Betrieb bis hin zum Ende der Lebensdauer.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 915
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Die Gewährleistung der Cybersicherheit der Weltrauminfrastruktur ist in allen Phasen der Konzeption, der Entwicklung und des Betriebs der Weltrauminfrastruktur von größter Bedeutung. Daher sollten während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen unter gebührender Berücksichtigung aller wichtigen Phasen robuste Risikomanagementmaßnahmen angewendet werden. Es sollte ein angemessener Schutz aller Ressourcen, Systeme und Daten erreicht werden, von der Konzeption und Herstellung über den Start und Betrieb bis hin zum Ende der	***entfällt***

Lebensdauer.

Or. en

Änderungsantrag 916
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Im Mittelpunkt des von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum ins Werk gesetzten Risikomanagements sollten Risikobewertungen stehen, die auf Segment-, System- und Komponentenebene auf der Grundlage von Risikoszenarien durchzuführen sind und sich zumindest auf kritische Ressourcen wie technische Systeme, Flugsoftware, Telemetrie-/Telekommandoeinheit, Missionskontrollzentren oder Raumfahrzeug-Kontrollzentren erstrecken. Die Liste der Kategorien kritischer Ressourcen, Operationen und der Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum solche Risikoszenarien erarbeiten müssen, sowie die Methoden zur Modellierung von Risikoszenarien und Bedrohungen zur Untermauerung der Risikobewertungen sollte von der Kommission erstellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 917
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Im Mittelpunkt des von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum ins Werk gesetzten Risikomanagements sollten Risikobewertungen stehen, die auf Segment-, System- und Komponentenebene auf der Grundlage von Risikoszenarien durchzuführen sind und sich zumindest auf kritische Ressourcen wie technische Systeme, Flugsoftware, Telemetrie-/Telekommandoeinheit, Missionskontrollzentren oder Raumfahrzeug-Kontrollzentren erstrecken. Die Liste der Kategorien kritischer Ressourcen, Operationen und der Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum solche Risikoszenarien erarbeiten müssen, sowie die Methoden zur Modellierung von Risikoszenarien und Bedrohungen zur Untermauerung der Risikobewertungen sollte von der Kommission erstellt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 918
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Im Mittelpunkt des von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum ins Werk gesetzten Risikomanagements sollten Risikobewertungen stehen, die auf Segment-, System- und Komponentenebene auf der Grundlage	***entfällt***

von Risikoszenarien durchzuführen sind und sich zumindest auf kritische Ressourcen wie technische Systeme, Flugsoftware, Telemetrie-/Telekommandoeinheit, Missionskontrollzentren oder Raumfahrzeug-Kontrollzentren erstrecken. Die Liste der Kategorien kritischer Ressourcen, Operationen und der Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum solche Risikoszenarien erarbeiten müssen, sowie die Methoden zur Modellierung von Risikoszenarien und Bedrohungen zur Untermauerung der Risikobewertungen sollte von der Kommission erstellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 919
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen	***entfällt***

zu begegnen.

Or. fr

Änderungsantrag 920
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) ***Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte*** in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten ***geringere Auswirkungen haben***. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz ***kritischer Funktionen und*** Ressourcen sicherzustellen und ***wesentlichen*** Risiken ***wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen*** zu begegnen.	(75) In dieser Verordnung ***sollte*** die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten ***über weniger Ressourcen für die Einhaltung der Vorschriften verfügen, während die Objekte, die sie konzipieren, herstellen, starten oder betreiben, Risiken bergen, die in keinem Verhältnis zur Größe der betreffenden Einrichtung stehen***. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz ***des gesamten Weltraumökosystems, einschließlich der*** Ressourcen ***anderer Interessenträger,*** sicherzustellen und ***den damit verbundenen*** Risiken ***mit Unterstützungsinstrumenten*** zu begegnen***, mit denen so lange die vollständige Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird, bis die Einrichtung aufgrund ihrer Größe selbst über ausreichende Ressourcen verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 921
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt**.** Diese Kategorien ***können*** aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.	(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt***, und es sollten Partnerschaften und eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen gefördert werden, auch wenn*** diese Kategorien aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben ***können***. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.

Or. ro

Begründung

Auch wenn der Weltraumbereich komplex ist und die Beteiligung großer Akteure erfordert, ist es von Vorteil, wenn

sich kleine Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, auch im Rahmen von Partnerschaften, beteiligen können.

Änderungsantrag 922
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von	(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von

Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.	Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine ***und mittlere*** Unternehmen***, Midcap-Unternehmen*** oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 923
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 75

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.	(75) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte in dieser Verordnung die besondere Stellung von Betreibern im Bereich Weltraum anerkannt werden, bei denen es sich um kleine ***Midcap-Unternehmen, kleine und mittlere*** Unternehmen oder Forschungs- oder Bildungseinrichtungen handelt. Diese Kategorien können aufgrund der Größe, der Ressourcen und des Umfangs der Tätigkeiten geringere Auswirkungen haben. In diesem Fall besteht das zwingende Ziel darin, den Schutz kritischer Funktionen und Ressourcen sicherzustellen und wesentlichen Risiken wie dem Risiko des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb und der Fähigkeit zur Aussendung von Störungen zu begegnen.

Or. en

Änderungsantrag 924
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um einen gemeinsamen Ansatz für den Betrieb der gesamten Weltrauminfrastruktur sicherzustellen, sollten grundlegende Vorschriften für die Identifizierung und Verwaltung von Ressourcen sowie für die Verwaltung und Kontrolle von Zugangsrechten festgelegt werden, um den Zugang zum Bodensegment und die Kontrolle über das Weltraumsegment zu schützen. Es sollten Schlüsselelemente zur Wahrung der Resilienz von Ressourcen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Resilienz der Netz- und Informationssysteme, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, eine wirksame technische Kontrolle über das Weltraumsegment aufrechtzuerhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 925
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um einen gemeinsamen Ansatz für den Betrieb der gesamten Weltrauminfrastruktur sicherzustellen,	***entfällt***

sollten grundlegende Vorschriften für die Identifizierung und Verwaltung von Ressourcen sowie für die Verwaltung und Kontrolle von Zugangsrechten festgelegt werden, um den Zugang zum Bodensegment und die Kontrolle über das Weltraumsegment zu schützen. Es sollten Schlüsselelemente zur Wahrung der Resilienz von Ressourcen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Resilienz der Netz- und Informationssysteme, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, eine wirksame technische Kontrolle über das Weltraumsegment aufrechtzuerhalten.	

Or. en

Änderungsantrag 926
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um einen gemeinsamen Ansatz für den Betrieb der gesamten Weltrauminfrastruktur sicherzustellen, sollten grundlegende Vorschriften für die Identifizierung und Verwaltung von Ressourcen sowie für die Verwaltung und Kontrolle von Zugangsrechten festgelegt werden, um den Zugang zum Bodensegment und die Kontrolle über das Weltraumsegment zu schützen. Es sollten Schlüsselelemente zur Wahrung der Resilienz von Ressourcen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die Resilienz der Netz- und Informationssysteme, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, eine wirksame technische Kontrolle über das Weltraumsegment	***entfällt***

aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 927
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Es sollten grundlegende Mindestgrundsätze für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum festgelegt werden, um solide Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen, und zwar durch Festlegung eines kryptografischen Konzepts, das spezifischen Cybersicherheitserfordernissen der Weltraummissionen gerecht wird, einer maßgeschneiderten Strategie für die Verwaltung kryptografischer Schlüssel sowie einer Ende-zu-Ende-Authentifizierung von Verbindungen zwischen Satellitenkontrollzentren und dem Weltraumsegment.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 928
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Es sollten grundlegende Mindestgrundsätze für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum festgelegt werden, um solide Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen, und zwar durch Festlegung eines kryptografischen	***entfällt***

Konzepts, das spezifischen Cybersicherheitserfordernissen der Weltraummissionen gerecht wird, einer maßgeschneiderten Strategie für die Verwaltung kryptografischer Schlüssel sowie einer Ende-zu-Ende-Authentifizierung von Verbindungen zwischen Satellitenkontrollzentren und dem Weltraumsegment.

Or. en

Änderungsantrag 929
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) Es sollten grundlegende Mindestgrundsätze für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum festgelegt werden, um solide Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen, und zwar durch Festlegung eines kryptografischen Konzepts, das spezifischen Cybersicherheitserfordernissen der Weltraummissionen gerecht wird, einer maßgeschneiderten Strategie für die Verwaltung kryptografischer Schlüssel sowie einer Ende-zu-Ende-Authentifizierung von Verbindungen zwischen Satellitenkontrollzentren und dem Weltraumsegment.	(77) Es sollten grundlegende Mindestgrundsätze für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum festgelegt werden, um solide Verschlüsselungsverfahren sicherzustellen, und zwar durch Festlegung eines kryptografischen Konzepts, das spezifischen Cybersicherheitserfordernissen der Weltraummissionen gerecht wird, einer maßgeschneiderten Strategie für die Verwaltung kryptografischer Schlüssel sowie einer Ende-zu-Ende-Authentifizierung von Verbindungen zwischen Satellitenkontrollzentren und dem Weltraumsegment. ***Die Betreiber sollten auch den Schutz von Infrastrukturen und Daten vor Cyberbedrohungen und physischen Bedrohungen sicherstellen, klare Verfahren für die Kommunikation und Abstimmung mit den zuständigen Behörden festlegen und geeignete Maßnahmen vorsehen, um die Dienste nach einer Störung rasch wiederherzustellen.***

Or. ro

Begründung

Auch der Bereich des Weltraums ist vor Cyberangriffen nicht gefeit, weswegen bei solchen Vorkommnissen klare Verfahren für die Kommunikation und Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich sind, damit rasch Lösungen gefunden werden können.

Änderungsantrag 930
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten wesentliche Maßnahmen ergreifen, um rasche und wirksame Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie zur Reaktion und Wiederherstellung zu ermöglichen und so eine wirksame Reaktion auf Sicherheitsvorfälle sicherzustellen und die Kontinuität kritischer Operationen im Zuge von Weltraummissionen zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 931
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten wesentliche Maßnahmen ergreifen, um rasche und wirksame Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie zur Reaktion und Wiederherstellung zu ermöglichen und so eine wirksame Reaktion auf Sicherheitsvorfälle sicherzustellen und die Kontinuität kritischer Operationen im Zuge	(78) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sollten wesentliche Maßnahmen ergreifen, um rasche und wirksame Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie zur Reaktion und Wiederherstellung zu ermöglichen und so eine wirksame Reaktion auf Sicherheitsvorfälle sicherzustellen und die Kontinuität kritischer Operationen im Zuge von Weltraummissionen zu gewährleisten.

von Weltraummissionen zu gewährleisten.	***Diese Maßnahmen sollten insbesondere die Ausarbeitung und regelmäßige Tests von Plänen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und zur Wiederherstellung in Notfällen, die Einrichtung von redundanten Systemen und Reservekapazitäten für kritische Funktionen und die Einführung robuster Mechanismen für die Erkennung und Meldung von und den Umgang mit Sicherheitsvorfällen umfassen.***

Or. ro

Begründung

Vorfälle aller Art und Vorfälle technischer Natur sind – auch in diesem Bereich – nicht immer vorhersehbar, weshalb in solchen Situationen klare Verfahren für die Kommunikation und Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich sind, um rasch Lösungen finden zu können.

Änderungsantrag 932
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Um ein hohes Maß an Resilienz der Weltrauminfrastruktur zu erreichen, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum – im Einklang mit der derzeitigen Praxis – verpflichtet werden, die Systeme unter Berücksichtigung der durchgeführten Risikobewertungen regelmäßig zu testen. Diese Tests können die Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests mit Absicherungen hinsichtlich der Bedingungen für die Durchführung solcher Tests und der von den Prüfern zu erfüllenden Kriterien umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 933
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Um ein hohes Maß an Resilienz der Weltrauminfrastruktur zu erreichen, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum – im Einklang mit der derzeitigen Praxis – verpflichtet werden, die Systeme unter Berücksichtigung der durchgeführten Risikobewertungen regelmäßig zu testen. Diese Tests können die Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests mit Absicherungen hinsichtlich der Bedingungen für die Durchführung solcher Tests und der von den Prüfern zu erfüllenden Kriterien umfassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 934
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Um ein hohes Maß an Resilienz der Weltrauminfrastruktur zu erreichen, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum – im Einklang mit der derzeitigen Praxis – verpflichtet werden, die Systeme unter Berücksichtigung der durchgeführten Risikobewertungen regelmäßig zu testen. Diese Tests können die Durchführung von bedrohungsorientierten Penetrationstests mit Absicherungen hinsichtlich der	***entfällt***

Bedingungen für die Durchführung solcher Tests und der von den Prüfern zu erfüllenden Kriterien umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 935
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Die Komplexität der Lieferkette in der Weltraumwirtschaft kann angesichts der zahlreichen Quellen, die für den Erwerb von Komponenten genutzt werden, spezifische Cybersicherheitsrisiken mit sich bringen. Komponenten werden oft weltweit beschafft und unter Umständen nicht den erforderlichen Integritätsprüfungen unterzogen, insbesondere wenn es sich um Komponenten handelt, die in die verschiedenen Systeme der Weltrauminfrastruktur eingebaut werden. Um solchen Risiken zu begegnen, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum einen Rahmen für das Risikomanagement in der Lieferkette mit speziellen Strategien festlegen, die darauf abzielen, die Risiken in der Lieferkette zu verringern, indem Kontrollen der Integrität und Authentizität von Software eingeführt werden, Kriterien für die Auswahl der Softwareprodukte festgelegt werden und die Cybersicherheit der – z. B. im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartung oder Support – vorübergehend miteinander verbundenen Netz- und Informationssysteme gebührend berücksichtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 936
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Die Komplexität der Lieferkette in der Weltraumwirtschaft kann angesichts der zahlreichen Quellen, die für den Erwerb von Komponenten genutzt werden, spezifische Cybersicherheitsrisiken mit sich bringen. Komponenten werden oft weltweit beschafft und unter Umständen nicht den erforderlichen Integritätsprüfungen unterzogen, insbesondere wenn es sich um Komponenten handelt, die in die verschiedenen Systeme der Weltrauminfrastruktur eingebaut werden. Um solchen Risiken zu begegnen, sollten die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum einen Rahmen für das Risikomanagement in der Lieferkette mit speziellen Strategien festlegen, die darauf abzielen, die Risiken in der Lieferkette zu verringern, indem Kontrollen der Integrität und Authentizität von Software eingeführt werden, Kriterien für die Auswahl der Softwareprodukte festgelegt werden und die Cybersicherheit der – z. B. im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartung oder Support – vorübergehend miteinander verbundenen Netz- und Informationssysteme gebührend berücksichtigt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 937
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) Die Komplexität der Lieferkette in der Weltraumwirtschaft kann angesichts der zahlreichen Quellen, die für den Erwerb von Komponenten genutzt werden, spezifische Cybersicherheitsrisiken mit sich bringen. ***Komponenten werden oft weltweit beschafft und unter Umständen nicht den erforderlichen Integritätsprüfungen unterzogen, insbesondere wenn es sich um Komponenten handelt, die in die verschiedenen Systeme der Weltrauminfrastruktur eingebaut werden.*** Um solchen Risiken zu begegnen, ***sollten*** die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum ***einen Rahmen für das Risikomanagement in der Lieferkette mit speziellen Strategien festlegen, die darauf abzielen, die Risiken in der Lieferkette zu verringern, indem Kontrollen der Integrität und Authentizität von Software eingeführt werden, Kriterien für die Auswahl der Softwareprodukte festgelegt werden und die Cybersicherheit der – z. B. im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartung oder Support – vorübergehend miteinander verbundenen Netz- und Informationssysteme gebührend berücksichtigt wird.***	(80) Die Komplexität der Lieferkette in der Weltraumwirtschaft kann angesichts der zahlreichen Quellen, die für den Erwerb von Komponenten genutzt werden, spezifische Cybersicherheitsrisiken mit sich bringen. Um solchen Risiken zu begegnen, ***können*** die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum ***die spezifischen Schwachstellen direkter Lieferanten und Dienstleister berücksichtigen***.

Or. en

Änderungsantrag 938
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Diese Verordnung sollte integraler Bestandteil des allgemeinen Rahmens der	***entfällt***

Union für die Resilienz kritischer Einrichtungen sein. Was die unionseigenen Ressourcen angeht, waren die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/114/EG des Rates[12](an deren Stelle nun die Richtlinie (EU) 2022/2557 getreten ist) verpflichtet, zum Schutz der Bodeninfrastruktur in ihrem Hoheitsgebiet, die Teil des Weltraumprogramms der Union ist, Maßnahmen zu ergreifen, die den im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie festgelegten Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. Um die vollständige Kohärenz mit den geltenden Unionsvorschriften über die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen und die vollständige Kontinuität der Beziehung zwischen der allgemeinen aktualisierten Resilienzregelung und den harmonisierten Vorschriften im Bereich Weltraum zu wahren, sollte im Zusammenhang mit dieser Verordnung ein ähnlicher Ansatz für die Beziehung zwischen der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der vorliegenden Verordnung verfolgt werden. Im Hinblick auf die physische Resilienz des Bodensegments sollten daher alle Unionsbetreiber im Bereich Weltraum die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen anwenden und sicherstellen, dass sie den gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 ergriffenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die in dieser Verordnung definierten und in ihren Anwendungsbereich fallenden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum als kritische Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft werden können, wenn sie Betreiber von Bodeninfrastrukturen gemäß Nummer 10 des Anhangs der genannten Richtlinie sind. Diese Richtlinie gilt daher für Betreiber im Bereich Weltraum, die in den Anwendungsbereich dieser

Verordnung fallen, sofern sie von den Mitgliedstaaten als kritische Einrichtungen eingestuft werden. Andererseits sollte diese Verordnung für alle Betreiber im Bereich Weltraum gelten, unabhängig davon, ob sie gemäß der genannten Richtlinie als kritische Einrichtungen eingestuft wurden oder nicht. Schließlich sollte klargestellt werden, dass das in dieser Verordnung definierte und in ihren Anwendungsbereich fallende Bodensegment so zu verstehen ist, dass es die in dieser Richtlinie genannte Bodeninfrastruktur umfasst.

---

[12] (12) Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/114/oj).

Or. en

Änderungsantrag 939
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Diese Verordnung sollte integraler Bestandteil des allgemeinen Rahmens der Union für die Resilienz kritischer Einrichtungen sein. Was die unionseigenen Ressourcen angeht, waren die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/114/EG des Rates[12](an deren Stelle	***entfällt***

nun die Richtlinie (EU) 2022/2557 getreten ist) verpflichtet, zum Schutz der Bodeninfrastruktur in ihrem Hoheitsgebiet, die Teil des Weltraumprogramms der Union ist, Maßnahmen zu ergreifen, die den im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie festgelegten Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. Um die vollständige Kohärenz mit den geltenden Unionsvorschriften über die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen und die vollständige Kontinuität der Beziehung zwischen der allgemeinen aktualisierten Resilienzregelung und den harmonisierten Vorschriften im Bereich Weltraum zu wahren, sollte im Zusammenhang mit dieser Verordnung ein ähnlicher Ansatz für die Beziehung zwischen der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der vorliegenden Verordnung verfolgt werden. Im Hinblick auf die physische Resilienz des Bodensegments sollten daher alle Unionsbetreiber im Bereich Weltraum die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen anwenden und sicherstellen, dass sie den gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 ergriffenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die in dieser Verordnung definierten und in ihren Anwendungsbereich fallenden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum als kritische Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft werden können, wenn sie Betreiber von Bodeninfrastrukturen gemäß Nummer 10 des Anhangs der genannten Richtlinie sind. Diese Richtlinie gilt daher für Betreiber im Bereich Weltraum, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sofern sie von den Mitgliedstaaten als kritische Einrichtungen eingestuft werden. Andererseits sollte diese Verordnung für alle Betreiber im Bereich Weltraum gelten, unabhängig davon, ob sie gemäß der genannten Richtlinie als kritische

Einrichtungen eingestuft wurden oder nicht. Schließlich sollte klargestellt werden, dass das in dieser Verordnung definierte und in ihren Anwendungsbereich fallende Bodensegment so zu verstehen ist, dass es die in dieser Richtlinie genannte Bodeninfrastruktur umfasst.

---

[12] (12) Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/114/oj).

Or. en

Änderungsantrag 940
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(81) Diese Verordnung sollte integraler Bestandteil des allgemeinen Rahmens der Union für die Resilienz kritischer Einrichtungen sein. Was die unionseigenen Ressourcen angeht, waren die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2021/696 im Zusammenhang mit der Richtlinie 2008/114/EG des Rates[12](an deren Stelle nun die Richtlinie (EU) 2022/2557 getreten ist) verpflichtet, zum Schutz der Bodeninfrastruktur in ihrem Hoheitsgebiet, die Teil des Weltraumprogramms der Union ist, Maßnahmen zu ergreifen, die den im Rahmen der Umsetzung der genannten Richtlinie festgelegten Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. Um die	***entfällt***

vollständige Kohärenz mit den geltenden Unionsvorschriften über die Resilienz kritischer Einrichtungen sicherzustellen und die vollständige Kontinuität der Beziehung zwischen der allgemeinen aktualisierten Resilienzregelung und den harmonisierten Vorschriften im Bereich Weltraum zu wahren, sollte im Zusammenhang mit dieser Verordnung ein ähnlicher Ansatz für die Beziehung zwischen der Richtlinie (EU) 2022/2557 und der vorliegenden Verordnung verfolgt werden. Im Hinblick auf die physische Resilienz des Bodensegments sollten daher alle Unionsbetreiber im Bereich Weltraum die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen anwenden und sicherstellen, dass sie den gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 ergriffenen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die in dieser Verordnung definierten und in ihren Anwendungsbereich fallenden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum als kritische Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft werden können, wenn sie Betreiber von Bodeninfrastrukturen gemäß Nummer 10 des Anhangs der genannten Richtlinie sind. Diese Richtlinie gilt daher für Betreiber im Bereich Weltraum, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sofern sie von den Mitgliedstaaten als kritische Einrichtungen eingestuft werden. Andererseits sollte diese Verordnung für alle Betreiber im Bereich Weltraum gelten, unabhängig davon, ob sie gemäß der genannten Richtlinie als kritische Einrichtungen eingestuft wurden oder nicht. Schließlich sollte klargestellt werden, dass das in dieser Verordnung definierte und in ihren Anwendungsbereich fallende Bodensegment so zu verstehen ist, dass es die in dieser Richtlinie genannte Bodeninfrastruktur umfasst.

[12] ***(12) Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/114/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 941
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***und ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen,	(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***der*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen,

Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.

Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 942
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***und ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen, Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der	(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***der*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen, Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der

Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.

Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 943
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***und ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen, Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.	(82) In der Richtlinie (EU) 2022/2557 sind die wesentlichen Mindestharmonisierungsvorschriften festgelegt, mit denen die Resilienz kritischer Einrichtungen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden sollen. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 sollte die Grundlage für die physische Resilienz kritischer Einrichtungen, die Bodeninfrastrukturen betreiben, bleiben, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und unter die vorliegende Verordnung fallen. Für diese Einrichtungen sollte diese Verordnung unbeschadet ***der*** Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten. Die Resilienz der kritischen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen, sollte im Einklang mit dieser Richtlinie sichergestellt werden. Die kritische Infrastruktur, die diese Einrichtungen betreiben, kann Kontrollzentren, Antennen, Versuchsanlagen, Standorte, einschließlich Startplätze, physische Ausrüstung und Komponenten, Hardware, Systeme und Teilsysteme, die Teil der Weltrauminfrastruktur sind, technische Systeme, Stromversorgungssysteme und Antriebssysteme umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 944
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(86) Zusätzlich zur Festlegung der wesentlichen Vorschriften über die Bewältigung und Untersuchung von Sicherheitsvorfällen sollte ein Mechanismus für die Meldung von Sicherheitsvorfällen durch Unionsbetreiber im Bereich Weltraum von unionseigenen Ressourcen im Rahmen des Weltraumprogramms der Union eingerichtet werden, mit dem bestehende Lücken bei der Meldung von Sicherheitsvorfällen geschlossen werden. Die Agentur sollte Zugang zu Informationen über erhebliche Sicherheitsvorfälle für alle Komponenten des Weltraumprogramms der Union erhalten, und zwar über die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union eingerichtete Struktur für die Sicherheitsüberwachung, die Unterstützung leistet und rund um die Uhr die Sicherheit der relevanten Systeme überwacht. Um Kohärenz mit dem allgemeinen Rahmen für die Cybersicherheit zu erreichen, sollte dieser Mechanismus an die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegte Meldung von Sicherheitsvorfällen angepasst werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 945
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(87) Darüber hinaus sollte diese Verordnung in Bezug auf die Meldung erheblicher Sicherheitsvorfälle, die die Weltrauminfrastruktur von Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die derzeit in der Richtlinie (EU) 2022/2555 oder der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Anforderungen an die Meldung von Sicherheitsvorfällen unberührt lassen. Folglich sollten die Meldevorschriften dieser beiden Richtlinien weiterhin uneingeschränkt für Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gelten, bei denen es sich um wesentliche oder wichtige Einrichtungen bzw. kritische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien handelt.	***entfällt***

Or. en